



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0243 Status: öffentlich Datum: 17.08.2017
Termin	Beratungsfolge:	
30.08.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Jahresberichte 2016/2017 der Kreisnaturschutzbeauftragten

**Sachverhalt:**

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.06.2015 wurden Frau Dr. Christiane Looks und Herr Dirk Israel mit Wirkung zum 01.07.2015 für fünf Jahre als Kreisnaturschutzbeauftragte bestellt. Frau Dr. Looks nimmt die Aufgabe für den Altkreis Rotenburg (Wümme) wahr, während Herr Israel für das Gebiet des Altkreises Bremervörde zuständig ist.

Die beiden jährlichen Tätigkeitsberichte sowie ein gemeinsamer Teil beider Kreisnaturschutzbeauftragten sind dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigefügt und sollen in der Sitzung erörtert werden.

Am 17.08.2017 hat Herr Israel aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt als Kreisnaturschutzbeauftragter bekannt gegeben. Über das weitere Vorgehen diesbezüglich wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung im November 2017 beraten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

# Jahresbericht 01.07.2016 – 30.06.2017

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: [dirk.israel@ewe.net](mailto:dirk.israel@ewe.net)

---

Die Tätigkeit des Kreisnaturschutzbeauftragten beinhaltet die **Teilnahme an zahlreichen Behörden- und anderen Terminen**. Im abgelaufenen Berichtsjahr habe ich an vier **Fortbildungsveranstaltungen** teilgenommen.

Wichtig ist mir die **Mitwirkung bei Monitoringprojekten** wie z.B. in diesem Jahr die Erfassung des Tüpfelsumpfhuhnes. Dabei habe ich die Bereiche Beverniederung und Reetwiesen zwischen Spreckens und Minstedt beobachtet. Obwohl zumindest der im Überschwemmungsgebiet liegende Bereich der unteren Bever als Brut- und Nahrungshabitat geeignet ist, konnte ich kein Tüpfelsumpfhuhn bestätigen. Die alljährlich Mitte April durchgeführte Absenkung des Wasserstandes am Ostwehr um 20 cm führt leider immer wieder zur Verschlechterung des Lebensraumes für sumpfbewohnende Arten. Erfreulich zu vermelden ist dagegen der Brutverdacht von drei Bekassinen-Paaren in der Fischgrabenniederung, welche während der Brutzeit kontinuierlich zu vernehmen waren.

Das von der NABU-Umweltpyramide geleitete **Brachvogelprojekt des Landkreises Rotenburg** begleite ich. Ausgesprochen begrüßenswert sind die sehr zielgerichteten Vorgaben des Naturschutzamtes sowie die konsequente Umsetzung durch den NABU. Mit der Festlegung der Schwerpunktgebiete, in denen es auch möglich ist, Bewirtschaftungseinschränkungen für ganze Flächen mit den Landwirten zu vereinbaren, sowie mit der Einbeziehung der Kiebitz Population und der Förderung eines Prädatoren Managements in Verbindung mit NABU und Jägerschaft wird es hoffentlich gelingen (zumindest in den Schwerpunktgebieten), das endgültige Verschwinden dieser Wiesenvögel zu verhindern.

Die Erkundung der geplanten **Schutzgebiete im Nordkreis** habe ich fortgeführt. Ein Schwerpunkt waren dabei die grenzüberschreitenden NSGs „Hohes Moor“ bei BRV-Elm und „Hahnenhorst“ in der SG Selsingen.

Hinsichtlich des im Entwurf vorliegenden **RROP** habe ich bei mehreren Begehungen insbesondere das Umfeld des geplanten Vorranggebietes für Windenergie bei Granstedt betrachtet. Aufgrund der Nähe zu sehr naturnahen und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen an der Oste sowie der lichten Kiefernwälder mit ausgeprägtem Laubholzzwischen- und Unterstand hat sich dort ein gewisser Artenreichtum erhalten. Dort konnte ich zahlreiche Vogelarten und Fledermäuse feststellen, insbesondere an den Waldrändern und entlang der „Alleeachse“ quer durch die Freifläche. Der Trockenlebensraum der geschützten Dünenformation stellt einen wichtigen Beitrag zur Insektenvielfalt dar. Das Gebiet ist auch Rast- und Nahrungsplatz für Zug- und Strichvögel (z.B. Sing- und Zwergschwäne). Leider ist das Grünland auf der großen Lichtung mittlerweile fast völlig verschwunden und durch Maisäcker ersetzt worden. Die mittlerweile von der Politik vorgenommene Streichung dieses Vorranggebietes für Windenergie wird als folgerichtig und begrüßenswert angesehen!

Erheblichen Zeitaufwand erforderte weiterhin die Einarbeitung in die Thematik der **Sicherung der FFH-Gebiete** durch Ausweisung von Schutzgebieten. Im Ausweisungsverfahren zum geplanten NSG Schwingetal habe ich in einer Stellungnahme zahlreiche Änderungen und Verbesserungen angeregt. Im VO-Entwurf sind lediglich die vorhandenen Restlebensraumtypflächen vor groben Verschlechterungen geschützt. Auch eine nennenswerte Vernetzung derselben ist nicht gegeben. Aus meiner Sicht sind die nachfolgenden Verbesserungen notwendig, um dieses und andere Gebiete „vorrangig“ für den Naturschutz zu entwickeln:

- Verbot des Einsatzes von „Totalherbiziden“ bei der Grünlanderneuerung: Die Wiederherstellung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände ist ausgeschlossen, wenn in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen der gesamte Bestand einer Fläche „totgespritzt“ wird.

# Jahresbericht 01.07.2016 – 30.06.2017

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: [dirk.israel@ewe.net](mailto:dirk.israel@ewe.net)

---

Derartige Maßnahmen haben in einem Vorranggebiet für den Natur- und Artenschutz nichts zu suchen! Entsprechendes findet sich auch in der Mustersatzung des NLWKN.

- Ausweisung von naturnahen Uferrandstreifen: Die Uferrandstreifen haben eine entscheidende Vernetzungsfunktion der ansonsten isoliert im Gebiet liegenden Rest-Lebensraumtyp(LRT)-Flächen! Hier sind sukzessionale Entwicklungsstadien hin zu den LRT Feuchte Hochstaudenfluren zu finden. Die Ausweisung von 5 bzw. 2,5 m breiten Schutzstreifen ermöglicht dann auch das Ankommen erster Gehölze der Weichholzaue. Das ist der einzige Weg, die Schwinge in den nach der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand zu versetzen und entspricht dem Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot.
- Verbot, bzw. Minimierung des Einsatzes jeglichen Düngers: Die im Gebiet dominierenden degenerierten Hochmoorstandorte sind, neben der Entwässerung, auch durch N-Eutrophierung und die damit verbundene Standortveränderung gefährdet. Der Eintrag von reaktivem Stickstoff im geplanten NSG hat in der Vergangenheit erheblich zum Verlust von Biodiversität und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT beigetragen. Ohne eine effektive Strategie zur Minderung dieser Einträge ist es nicht möglich, die Ziele und rechtlichen Vorgaben (Entwicklung, Wiederherstellung) einzuhalten, sowie eine Verschlechterung des Zustandes zu vermeiden.
- Keine Mahd vor dem 30.06.: Das gesamte agrarische Umfeld ist hoch intensiv genutzt. Wiesenvögel und Bodenbrüter haben dort keine Chance. Die wenigen im Nordkreis vorkommenden Restarten sind extrem bedroht. Diese Mitlebewesen benötigen Lebensraum. Diesen können sie fast nur in Schutzgebieten finden!
- Begrenzung der Beweidung: Sie ist für den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände nur die zweitbeste Lösung. Bei mehr als 2 Großvieheinheiten je ha Weidevieh findet sehr schnell Überweidung, zusätzliche Verdichtung und Eutrophierung statt. Portions- und Umtriebsweiden fördern den selektiven Verbiss und wirken sich negativ auf die Artenvielfalt aus.
- Im NSG-Entwurf ist der Anbau von nichtheimischen Baumarten im Wald nicht grundsätzlich verboten, statt dessen sollen „vornehmlich“ heimische Arten Verwendung finden: Am Beispiel der Spätblühenden Amerikanischen Traubenkirsche habe ich zunächst die von nichtheimischen Arten ausgehende Gefahr für heimische Ökosysteme in Erinnerung gerufen: Es war erlaubt sie einzubringen, sie wurde eingebracht, sie hat sich invasiv ausgebreitet, sie gilt heute als nicht beherrschbar = „mit vertretbaren Mitteln ist die Bekämpfung nicht zu machen“ und kaum jemand ist bereit, für die Bekämpfung tatsächlich Geld in die Hand zu nehmen. Ihre Ausbreitung ist zunehmend, wenn man sie bemerkt, ist es zu spät... Bleibt der Begriff „vornehmlich“ erhalten, werden auch in FFH-Gebieten Douglasien, Lärchen und Roteichen eingebracht. Der Begriff „standortgerecht“ aus § 11 NWaldLG lässt vieles zu und ist dehnbar. Auf Moorstandorten (Schwingetal) ist z.B. die Beteiligung von Douglasie und Lärche am WET (Waldentwicklungstyp) 75 (Kiefer-Fichte-Birke) mit geringen Flächenanteilen (als Misch- oder Begleitbäume) nicht explizit ausgeschlossen. Douglasie, Lärche und Roteiche erfahren derzeit einen absoluten „Hype“. Bleibt „vornehmlich“ in der VO, so werden Waldbesitzer auch diese invasiven Arten einbringen – aus Prinzip. Auch wenn das auf Moorstandorten forstlich nicht wirklich sinnvoll ist, es wurde in der Vergangenheit (Beispiel Sitkafichte) gemacht und es wird auch weiter gemacht werden – wenn es zugelassen wird. Douglasie, Lärche und Co. wachsen auf den degenerierten Standorten auch (weil entwässert, teilmineralisiert, gut belüftet und mit ausreichend norddeutschen Niederschlägen versehen), forstliche Sinnhaftigkeit hin oder her. Sie wachsen dort und sie werden fruktifizieren und sie werden die gleichen Probleme erzeugen wie wir sie mit der Traubenkirsche haben. Auf den wenigen % (Privat-)Waldfläche in den FFH-Gebieten im Landkreis ROW sollten wir die Einbringung ökologisch problematischer, nichtheimischer, gebietsfremder und/oder invasiver Arten nicht zulassen!

## Jahresbericht 01.07.2016 – 30.06.2017

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: [dirk.israel@ewe.net](mailto:dirk.israel@ewe.net)

---

Erarbeitung eines **Konzeptes zur Zurückdrängung der Spätblühenden Amerikanischen Traubenkirsche** im FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ nahe BRV. Diese Baumart stellt ein massives, naturschutzfachliches Problem durch Ihr Potenzial zur Verdrängung / Verdämmung heimischer Arten dar. Die im Konzeptgebiet beplanten Bereiche befinden sich in der Hartholzau der Oste in BRV. Zur Hartholzau wurde sie durch die Aufschüttung ehemaliger Deiche und Wege. Ursprünglich waren diese Bereiche Bestandteil der Weichholzau und damit zu nass für die Amerikanische Traubenkirsche. Die Umsetzung des Konzeptes wird von der Ökologische Station Osteland verfolgt.

Erarbeitung eines **Konzeptes zur Entwicklung von Moorfroschpopulationen** in zwei Revierförstereien des Nds. Forstamtes Harsefeld. Diese Vorkommen beobachte ich seit vielen Jahren. Sie haben ihre Laichplätze in Wegeseitengräben. Da diese Wege nicht als Hauptwege ausgewiesen sind, werden die Gräben nicht mehr gepflegt und wachsen zu. Um die Regenerationsfähigkeit der Populationen auch für die Zukunft zu gewährleisten, sollen die Gräben nun abschnittsweise geräumt werden (abwechselnd 2 m räumen und 2 m ungeräumt lassen). Auch soll durch ein teilweises Entfernen der Bäume im Grabenbereich die Besonnung der Laichplätze verbessert werden. Die behutsame und minimalinvasive Planung hat auch die größtmögliche Habitatkontinuität zum Ziel.

Bürger wiesen mich auf eine erhebliche **Beeinträchtigung eines Teichmuschelvorkommens bei der Grabenräumung** in Nieder-Ochtenhausen hin. Daraufhin habe ich in dem betroffenen Gebiet alle Gräben abgelaufen und speziell Vorkommen dieser Art gesucht. Tatsächlich kommen sie nur in dem sehr langsam fließenden Teil eines Grabens in der Nähe mehrerer Teiche vor. Da in diesen Teichen viele Teichmuscheln leben, ist das Vorkommen durch die Grabenräumung nicht gefährdet. Dennoch ist der Tod hunderter Exemplare sehr bedauernd. Insbesondere deshalb, weil diese Tiere nur sehr langsam wachsen und es viele Jahre dauern wird, bis sich der Bestand in dem betroffenen Abschnitt erholt haben wird. Mit dem Eigentümer des Grabens wurde deshalb vereinbart, künftige Räumungen abzusprechen. Dann soll versucht werden, möglichst viele Muscheln im Grabenaushub zu finden und in das Gewässer zurück zu setzen.

In einer Einzelgesprächsreihe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kreispolitik, Naturschutzverwaltung und Landvolk habe ich die **Bedeutung von Randstreifen** für die in der nächsten Zeit anstehenden Ausweisungen von NSG im Rahmen der Sicherung unserer FFH-Gebiete deutlich gemacht. Die bisherige Praxis, lediglich die restlichen Lebensraumtypflächen vor weiterer Verschlechterung zu schützen ist meines Erachtens nach nicht ausreichend. Flugträge Insektenarten, Teile der im und am Boden lebenden Kleinlebewesen sowie manche Pflanzenarten sind nicht in der Lage, tlw. mehrere 100 Meter intensiv genutzte und artenarme Flächen zu überwinden. Sie benötigen Wanderkorridore. Aus meiner Sicht wären hier extensiv genutzte Gewässerrandstreifen von mindestens 7 m Breite (Arbeitsbreite von Front- und Heckmäherwerk) sehr gut geeignet diese Funktion zu erfüllen. Das dort geerntete Futter (1 bis 2 Schnitte im Jahr) kann an Jungvieh und „Trockensteher“ verfüttert werden. Die entsprechenden Verbote in der NSG-VO (Keine Düngung / Gülle, keine Befahrung vor dem 30.06. sowie keine Grünlanderneuerung) wären eine sichere Einnahmequelle für die Landwirte (auch in Zeiten von Milchkrisen), würden zur Verringerung der Milchmenge beitragen und die Gewässer zusätzlich vor N-Eutrophierung schützen. Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer ist ein z.B. 7 m breiter Streifen mit Erschwernisausgleich förderlich im Antragsverfahren machbar.

In einer weiteren Gesprächsreihe mit Vertretern des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sowie des NLWKN habe ich die Möglichkeiten des **Kooperationsprojektes „Gewässerallianz Niedersachsen“** thematisiert. Dem Beispiel des vorbildlichen Wirkens des UHV Obere Wümme sollte gefolgt werden! Auch die Oste ist ein Schwerpunktgewässer nach dem Niedersächsischen Bewirtschaftungsplan für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Obwohl das Programm Ende 2018 ausläuft, wäre evtl. ein Einstieg noch möglich. Für die Einstellung einer Gewässermanagerin oder eines Gewässermanagers

## Jahresbericht 01.07.2016 – 30.06.2017

des Naturschutzbeauftragten (Nord) des Landkreises Rotenburg / Wümme:

Dirk Israel, Fritz-Reuter-Weg 4, 27432 Bremervörde, Tel: 0152 08974871, email: [dirk.israel@ewe.net](mailto:dirk.israel@ewe.net)

---

brauchen die Verbände lediglich 20 % Eigenanteil zu leisten. Für einen Zeitraum von zwei Jahren belaufen sich die Kosten für den UHV auf lediglich 25.000 €. Sollte ein Einstieg in das laufende Programm nicht mehr möglich sein, wäre eine entspr. Interessenbekundung aber eine gute Ausgangslage für das zu erwartende Nachfolgeprogramm. Die Umsetzung der WRRL ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die UHV sind m.E. prädestiniert und aufgefordert entsprechende Aktivitäten zu bündeln.

Wissenschaftliche Studien in NRW haben **80 % Verluste bei unseren Insekten** ermittelt. Dieser hohe Prozentsatz betrifft sowohl die Artenzahl als auch die Quantität der Individuen innerhalb der Arten. Diese erschreckende Erkenntnis deckt sich mit meiner Einschätzung im nördlichen Landkreis Rotenburg. Grund hierfür ist der Verlust geeigneter Lebensräume und vor allem auch der jeweiligen Wirtspflanzen vieler spezialisierter Insektenarten. Ein großes Problem stellt die nicht vorhandene Vernetzung der letzten Restlebensraumtypen dar. Mit dem Verlust jeder weiteren lokalen Pflanzen- oder Insektengenetik schmälern wir auskömmliche Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Menschengenerationen, verlassen wir den Pfad der Nachhaltigkeit und verletzen den Generationenvertrag!

Darum möchte ich meinen Jahresbericht mit einem **Vorschlag zu Entwicklung der Biotopverbundflächen** abschließen: Den Vorgaben des Naturschutzgesetzes folgend hat die Kreisverwaltung ca. 10 % Biotopverbundfläche in den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) eingearbeitet. Das ist gut! Um weitere Biodiversitätsverluste in unserem Landkreis zu verhindern sollte diese Fläche so schnell wie möglich extensiviert werden! Unter der Führung der Kreisverwaltung sollten Landkreis und alle unsere Kommunen einen „**Pakt zur Erhaltung unseres Naturerbes**“ schließen. Alle Gemeinden sollten sich darin verpflichten, künftig wo immer möglich, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ihrem Gebiet in die Biotopverbundflächen zu steuern. Die betroffenen Flächeneigentümer könnten zeitnah über entsprechende Pools profitieren, Ausgleichspflichtige hätten sofort Ansprechpartner für ihre Kompensationspflicht. Dabei sollte die Naturschutzbehörde eine steuernde Funktion einnehmen. Die zum Teil verzettelt und wenig nachhaltig wirkenden Ausgleichsmaßnahmen würden dadurch eine deutliche Richtung bekommen. Innerhalb eines Jahrzehntes könnten die Biotopverbundflächen weitestgehend extensiviert werden. Alle Biotoptypen im Landkreis wären dann lebendig vernetzt, Wanderungen und genetischer Austausch der allermeisten Arten könnten wieder stattfinden.

**Lassen Sie uns gemeinsam den Artenschwund im Landkreis beenden und den Generationenvertrag zur Erhaltung nachhaltiger Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Menschengenerationen sichern!**

Bremervörde, den 28.07.2017



Dirk Israel

Für den Südteil des  
Landkreises Rotenburg (Wümme)



(Moorlilie)

Vorgelegt von:  
Dr. Christiane Looks  
Beauftragte für  
Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks

Juli 2017

## Inhalts-Übersicht

Was war ...	
Veranstaltungen	3
Öffentlichkeitsarbeit	3
Rückblick	4
EU-Beihilferecht	4
Forstentwicklung – Thema Umbau von Wäldern zu stand- ortheimischem Mischwald	5
Forst und Wild	5
Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung im Ein- satzbereich der KNB Süd	5
Gewässerzustand	7
Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30	7
Wallhecken-Bestandskontrolle nach topographischen Kar- ten des niedersächsischen Landesbetriebs für Landver- messung + Geobasisinformation (LGN)	7
Sondierungen zu NSG/LSG-Potenzialflächen Gebieten	8

Was ist ...	
Das Stillgewässerprojekt	9
Trigonometrische Punkte	10

Was sein wird ...	
Dokumentation von Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung nach LRP	11
Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30	11
Und was macht die KNB Süd eigentlich sonst noch im nächsten Jahr?	12

## Was war...



Die KNB Süd hatte in ihrem ersten Jahresbericht Naturschutz und Landschaftspflege betont, dass „... eine Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Aufgabe des Naturschutzes nur möglich ist, wenn miteinander gesprochen wird“, S. 4.

### **Veranstaltungen**

Vielfältige Gelegenheiten wurden dafür genutzt, Beteiligte kennenzulernen und mit ihnen zu diskutieren, die Probleme zu lösen suchen. 140 Veranstaltungen und Gespräche waren in der vorigen Berichtsperiode durchgeführt worden. Die Zahl der Kontakte stieg in der aktuellen Berichtsperiode um 104 % auf 286 Rats-, Ortsrats-, Fachausschusssitzungen, Fortbildungen, Informationsanfragen, u. A. Das zweite Tätigkeitsjahr der KNB Süd war nicht ein Jahr, in dem vordringlich das Einsatzgebiet der KNB erkundet, weil in dem Bereich bereits viel geleistet wurde, es war vor allem eine Zeit intensiver Hinwendungen zu denen, die in, mit und für unseren Landkreis leben und arbeiten.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine wesentliche Hilfe bei dieser angestrebten und seitens der KNB Süd erwünschten Kontaktaufnahme ist die vierzehntägig erscheinende Kolumne „Natur-Looks“ in der Rotenburger Rundschau, der es zu verdanken ist, dass die KNB mittlerweile im Verbreitungsgebiet der regionalen Zeitung auch über ihren Tätigkeitsbereich hinweg selbst im benachbarten LK Verden bekannt ist und angesprochen wird. Es ist erfreulich, dass sich die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) bereit erklärte, die ersten 34 Beiträge in einem Natur-Lesebuch herauszugeben, für das die KNB Süd zur Zeit auf Lesereise geht, begleitet von Ausstellungen großformatiger Fotos des Lesebuches.

## **Rückblick**

Im ersten Tätigkeitsbericht 2016 war unter dem Punkt „Was sein wird...“ festgehalten worden, dass sich einige Fragenkomplexe aus KNB-Aktivitäten herauskristallisierten, die zukünftig „impulsgebend für Aktivitäten der KNB Süd“ sein würden (S. 9). Hierbei wurden genannt:

- EU-Beihilferecht - Thema Dauerkultur
- Forstentwicklung - Thema Umbau von Wäldern zu standortheimischem Mischwald
- Wald-/Wild-Konflikt
- Gewässerzustand

Unter der Fragestellung, was 2016/17 außerdem anstünde, stellte die KNB auf der S. 11 des damals vorgelegten Berichts fest:

„Auch im neuen Betätigungsjahr wird der eingeschlagene Weg fortgesetzt, miteinander und nicht übereinander zu sprechen. Gesprächsanlässe aktueller Art gibt es genug [...]. Fest steht, dass auch weiterhin Erkundungen vor Ort eine wichtige Basis ihrer Arbeit sein werden. Hier stehen im Fokus:

- Dokumentation von Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung nach LRP im Einsatzbereich der KNB Süd ...,
- Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30,
- Wallhecken-Bestandskontrolle nach topographischen Karten des niedersächsischen Landesbetriebs für Landvermessung und Geobasisinformation (LGN),
- Sondierungen zu Gebieten, die nach LRP die fachliche Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen oder für einen Biotopverbund vorgeschlagen werden.“

Was ist aus diesen Annahmen geworden?

Wie bereits 2016 vermutet, ergaben sich im zweiten Tätigkeitsjahr der KNB Süd zahlreiche Gesprächsanlässe, bei denen Probleme aus oben genannten Fragenkomplexen und angenommenem Betätigungsfeld angesprochen sowie Lösungsmöglichkeiten diskutiert wurden. Darüber soll im Folgenden berichtet werden.

## **EU-Beihilferecht**

Die KNB Süd erreichten im zweiten Tätigkeitsjahr 25 Anfragen aus der Öffentlichkeit, die sich mit landwirtschaftlichen Fragen befassten. Sie selber besuchte 17 Veranstaltungen zu Themen der Landwirtschaft. Das Thema „EU-Beihilferecht“, Anreize für landwirtschaftliches Handeln und ihre Folgen am Beispiel „Dauerkultur“ des ersten Jahresberichts der KNB spielte im zweiten Jahr des ehrenamtlichen Engagements keine Rolle, angesichts des komplexen Problemfelds, wie Landwirtschaft sich aufstellt, vor dem Hintergrund massiver Kritik von außen und großer Unsicherheit im System. Die Unruhe in landwirtschaftlichen Kreisen zeigte sich hierbei besonders in der Diskussion von Folgen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland vor dem EuGH wegen steigender Grundwasser-Nitratbelastung. Als symptomatisch für die teilweise prekäre Situation vor Ort, angesichts unvermeidlicher Einschränkungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, möge die mehrfach auf Veranstaltungen oder bei individuellen Gesprächen geäußerte Klage genommen werden, dass Privatgrundstücksbesitzer vor dem Hintergrund anstehender Beschränkungen nicht in die Pflicht genommen würden, obwohl sie über keinen entsprechenden Sachkundenachweis verfügten und bei ihnen häufig „Viel hilft viel“ gelte.

## **Forstentwicklung – Thema Umbau von Wäldern zu standortheimischem Mischwald**

In ihrem ersten Tätigkeitsbericht hatte die KNB Süd auf forstliche Divergenzen zwischen Klima- und Naturschutz hingewiesen. Die aus Biodiversitätsgründen gewünschten, standortheimischen Mischwälder konkurrieren mit unter Aspekten des Klimaschutzes effizienteren Nadelbaumarten wie der Douglasie, deren Einordnung 2013 in die schwarze Liste invasiver Arten des BfN in Forstkreisen äußerst kritisch gesehen wird. 24 von der KNB Süd besuchte forstwirtschaftliche Veranstaltungen verdeutlichten, dass die Neophytendiskussion zusätzlich an Bedeutung gewinnt, weil dem nur schwer zu bekämpfenden Neophyt spätblühende Amerikanische Traubenkirsche (*Prunus serotina*) dauerhaft wirkungsvoll und kostenakzeptabel nach Fachmeinung nur über Verdrängung durch Buchen oder den Neophyten Roteiche (*Quercus rubra*) beizukommen sei. Interessant hier die Äußerung eines Försters, er pflanze diesen Neophyt auch deshalb, weil er dem Bedürfnis nach Eichenholz für Särge rascher nachkäme, als dieses bei heimischer Eiche der Fall sei. Langfristig wäre hierbei aber der sich gerade abzeichnende Wandel in der bisher üblichen Bestattungskultur zu beachten.

## **Forst und Wild**

Auf dieses Thema wurde die KNB Süd in ihrem ersten Tätigkeitsjahr von außen am häufigsten angesprochen. Daraus folgte, dass die KNB den Bereich in über 22 unterschiedlichen Aktivitäten für ihre Arbeit sondierte, wie bei einer hochkarätig besetzten und aufschlussreichen Tagesexkursion des NWF am 9. September 2016 mit Dr. Meyer-Ravenstein<sup>1</sup> und Dr. Otto Fricke<sup>2</sup> u. A. in die Revierförsterei Hinzeln im Rotenburger Nordkreis. Die Exkursion verdeutlichte einmal mehr, wie interessensgeleitet dieses ökologisch so wichtige Thema besetzt ist. KNB Nord und Süd haben sich entschlossen, zu diesem wichtigen Themenkomplex einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

## **Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung im Einsatzbereich der KNB Süd**

16 Vorkommen von Pflanzenarten, die als herausragend angesehen werden, hat das NLWKN 2012 für den Südkreis digital erfasst. Eine davon ist *Asplenium ruta-muraria*, laut NLWKN nur einmal im südlichen Teil des Landkreises vertreten. Tatsächlich soll es aber nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters bei der UNB zu dem einen verzeichneten zwei weitere Vorkommen im Nordkreis geben.

- *Asplenium ruta-muraria*, die Mauerraute, gehört zur Familie der Aspleniaceae, der Streifenfarngewächse. Obwohl *Asplenium ruta-muraria* in gemäßigten Gebieten der Nordhemisphäre nicht selten ist, steht die Pflanze in Norddeutschland auf der roten Liste, weil sie hier in Ermangelung geeigneter Felswände als Kulturfolger in Mauerfugen wächst und bei Unkenntnis eines Bestandes leicht Fugensanierungen oder Abrissen zum Opfer fällt. Eine entsprechende Maßnahme im Tätigkeitsbereich der KNB Süd überstand die unverwüstliche Mauerraute entgegen aller Befürchtungen. Neuste Zählungen ergaben einen regenerierten Bestand von über 40 Pflänzchen, die sich hoffentlich weiterhin erfolgreich erholen, nachdem verantwortliche Stellen seitens der KNB Süd über den Wert des Vorkommens für die norddeutsche Region informiert wurden und notwendige Erhaltungsmaß-

---

<sup>1</sup> Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover

<sup>2</sup> Dr. Otto Fricke, Leiter des Niedersächsischen Forstamtes Harsefeld

nahmen des Mauerwerks nur in engster Zusammenarbeit mit Fachleuten erfolgen.



(Mauerraute)

- *Narthecium ossifragum*, die Moorlilie, hat in Deutschland nur ein relativ kleines Verbreitungsgebiet und tritt auch dort oft lediglich in kleinen Beständen auf. Die Pflanze ist streng geschützt. Ihre raren Vorkommen vertragen keine Entnahmen und bedürfen einer aufmerksamen Pflege, da sie auf feuchten bis nassen, sauren, nährstoffarmen, torfigen Moorböden wächst, ein Lebensraum, der massiv bedroht ist. Umso erfreulicher, dass sich im Altkreis Rotenburg ein Bestand erhalten konnte, der vor Jahrzehnten durch massiven Pflegeeinsatz vor Sukzession in diesem Bereich bewahrt wurde. Er ist, wie andere, deutlich kleinere, nicht im LRP verzeichnet. Mittlerweile schritt die Sukzession an dem entsprechenden Standort erneut voran und die KNB Süd wurde durch einen engagierten Naturschützer auf den sich verschlechternden Zustand aufmerksam gemacht. Der zuständige Mitarbeiter bei der UNB ergriff nach einer Vor-Ort-Begehung mit ihm zur Verfügung stehenden Pflegekräften Maßnahmen, die den Bestand sichern halfen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die personelle Aufstockung der UNB auch innerhalb des Pflegeteams positiv zu bewerten ist angesichts erforderlicher Aufgaben, auch im Pflegebereich auf kreiseigenen Flächen. Es ist zu wünschen, dass die verbesserte Personalsituation nicht nur im Zusammenhang von FFH-Sicherungen mittelfristig erhalten bleibt, sondern ebenfalls bei der Landschaftspflege, denn je mehr Schutzgebiete ausgewiesen werden, umso mehr wächst der Aufgabenbereich, Auferlegtem nachzugehen und kreiseigene Bereiche in einem Zustand zu halten, der öffentlich zeigt, dass es möglich ist.



(UNB Pflorgeteam)

### **Gewässerzustand**

Dem Thema einer Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie widmete die KNB Süd zwei Beiträge ihrer in der Rotenburger Rundschau nachzulesenden Kolumne „Natur-Looks“:

- „Lebensraum für grüne Hubschrauber“, veröffentlicht in dem von der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) herausgegebenen Natur-Lesebuch, S. 11
- „Die Veerse - ein klarer Fall“, ebenfalls veröffentlicht im Natur-Lesebuch, S. 65

### **Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30**

Die KNB Süd konnte sich bis heute mit vier geschützten Grünlandbereichen genauer befassen. Die Ergebnisse ihrer Beobachtungen dienten als Basis für vier Beiträge der Kolumne „Natur-Looks“:

- „Überraschung auf der Wiese“, Natur-Lesebuch, S. 59,
- „Mal was liegen lassen“, ebda., S. 65,
- „Wiesenschaumkraut im Salat?“, veröffentlicht in der Rotenburger Rundschau am 17.06.17,
- „Schafschwingel und Silbergras“, am 15. 07. 17 ebda. erschienen.

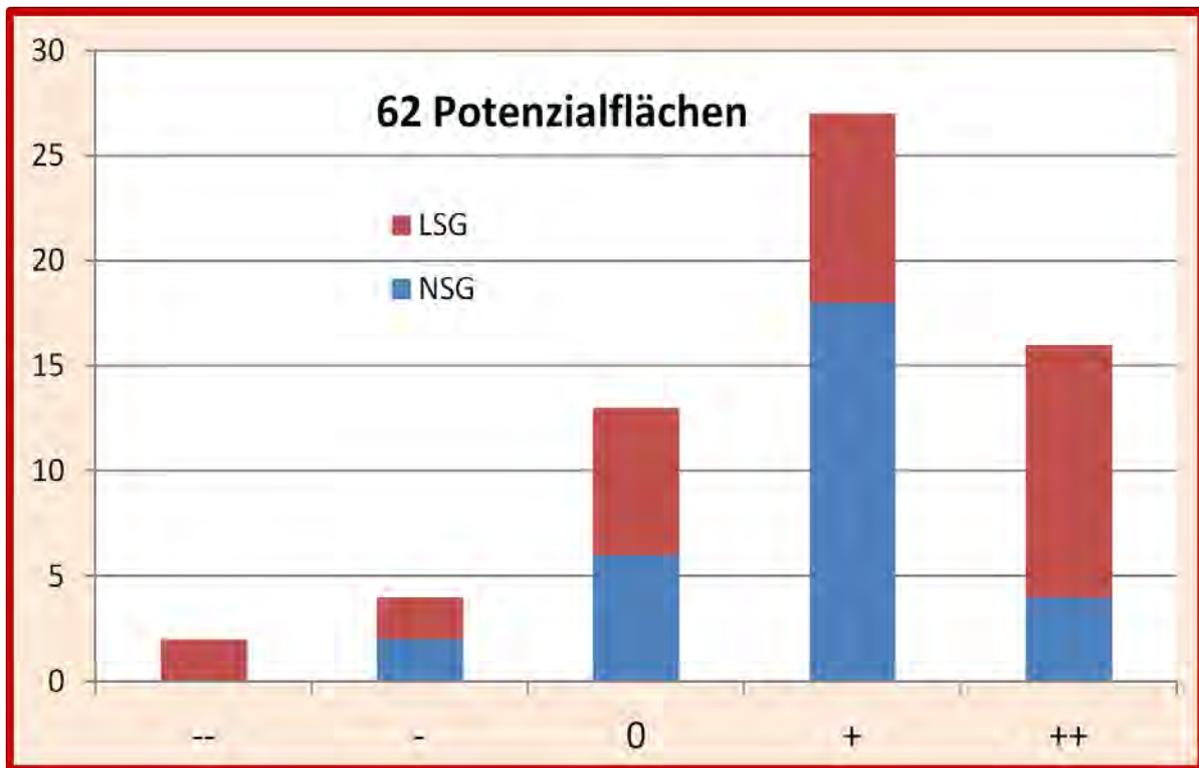
### **Wallhecken-Bestandskontrolle nach topographischen Karten des niedersächsischen Landesbetriebs für Landvermessung + Geobasisinformation (LGN)**

Im Südkreis Rotenburg gibt es 75 in TK 25 eingetragene, gesetzlich geschützte Wallhecken. Kilometermäßig würde die Gesamtlänge dieser Hecken mit 49,15 km ungefähr die

Hälfte der Längenausdehnung des Landkreises ausmachen. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass etwas weniger als 1 % an Wallhecken fehlt. Konkret bedeutet dies, dass der aktuelle Bestand um 0,4 km gegenüber dem im Kartenwerk eingetragenen schrumpfte. Das ist erfreulich wenig.

**Sondierungen zu NSG/LSG-Potenzialflächen-Gebieten**

Der aktuelle LRP listet im Südkreis 30 Flächen für NSGs und 32 für LSGs auf, die nach dem Fachplan Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen oder für einen Biotopverbund vorgeschlagen werden könnten. Die KNB Süd hat sich diese Potenzialflächen ohne Einsicht in Erfassungsunterlagen zu jenen für den Naturschutz wertvollen Bereiche angesehen und in erster Linie auf Schutzzweck sowie mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geachtet, um für sich zu beurteilen, wie realistisch Angestrebtes erscheint. Das Ergebnis überrascht:



Die 62 Potenzialflächen wurden anhand einer qualitativen Skala subjektiv bewertet. Erfreulich, dass rund 70% von ihnen als gut bis sehr gut eingestuft werden konnten.

## Was ist ...

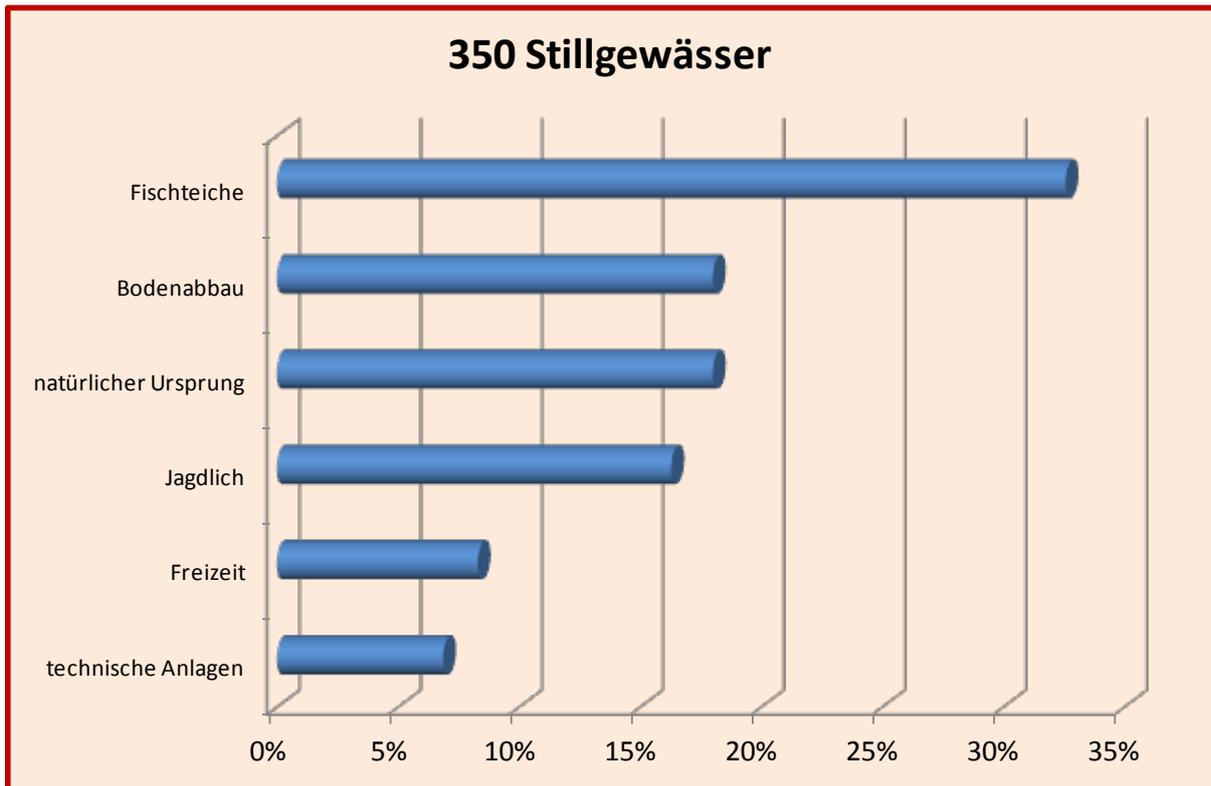


Auch im zweiten Tätigkeitsjahr der KNB Süd fand sich Zeit für Neues:

### **Das Stillgewässerprojekt**

Im Altkreis Rotenburg (Wümme) stieß die KNB Süd während ihrer Erkundungen immer wieder auf Stillgewässer, die eindeutig nicht natürlichen Ursprungs waren. Um sich einen Überblick zu verschaffen, in welchem Verhältnis Gewässer natürlichen Ursprungs gegenüber jenen künstlicher Natur stehen, wurden systematisch alle in TK 25 eingetragenen sowie zugänglichen Stillgewässer aufgesucht und entsprechend der folgenden Kategorien klassifiziert.

Von den 350 insgesamt aufgesuchten Stillgewässern (welch stattliche Zahl!) haben lediglich 63 einen natürlichen Ursprung. Von den übrigen Gewässern zählten 114 als Fischteiche, 63 als Bodenabbauteiche, 57 für jagdliche Nutzung, 29 für freizeitliche Zwecke sowie 24 technische Anlagen wie Regenrückhaltebecken.



Auffallend, dass die für jagdliche Zwecke künstlich angelegten Stillgewässer in dem teilweise sehr niederschlagsarmen zweiten Tätigkeitsjahr der KNB Süd häufig aus Mangel an Oberflächenwasser trocken gefallen waren bzw. nur über einen sehr niedrigen Wasserspiegel verfügten. Ebenfalls fiel auf, dass rund 70 % der Fischteiche offensichtlich nicht mehr genutzt wurden – beides Chancen für die Entwicklung interessanter Sekundärbiotope!

### Trigonometrische Punkte

Veränderungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft entfachen immer wieder kontroverse Diskussionen. Aufschlussreich sind hier Fotografien, die im Laufe eines längeren Zeitraums Motive aus einem möglichst identischen Blickwinkel festhalten und zum Beispiel die Entwicklung langfristig wirkender Maßnahmen wie Moorvernässungen aufzeigen. Die KNB Süd verfügt zur Zeit noch nicht über ein entsprechendes eigenes Archiv. Es befindet sich im Aufbau. Aber es gibt andere, aussagekräftige Möglichkeiten, mit denen Veränderungen aufgezeigt werden können. Ein Hinweis aus dem Nachbarkreis initiierte das Projekt „trigonometrische Punkte“.

Trigonometrische Punkte (TP) sind Beobachtungspunkte der Landesvermessung, die als Hoch- oder Bodenpunkte gekennzeichnet wurden und aus entsprechendem Kartenmaterial ersichtlich waren. Mit dem Aufkommen satellitengestützter Verfahren zur Vermessung haben diese Punkte ihre Bedeutung verloren und wurden mit dem Etablieren dieses Systems seit den 1990er Jahren nicht mehr gepflegt.

Wesentlich für die Arbeit mit trigonometrischen Punkten waren Sichtbeziehungen. Bekannt sind TPs in unserer Region, die auf die Hannoversche Landesvermessung von Carl Friedrich Gauss zurückgehen, bei der die Zevener St. Viti-Kirche eine wichtige Rolle spielte. Die KNB Süd hat sich systematisch nach altem Kartenmaterial und modernen Navigationsinstrumenten, die das Aufsuchen von TPs möglich machen, mit dem Bereich

Sottrum – Bothel – Visselhövede befasst. Bodenpunkte wurden in der Regel durch kleine Granitpfeiler ähnlich denen eines Grundstücksvermessungspunktes gekennzeichnet. 32 solcher Punkte konnten in dem betreffenden Gebiet aufgesucht werden. Lediglich 5 davon waren tatsächlich noch vorhanden. Dies lag vor allem daran, dass viele solcher Bodenpunkte in wirtschaftlich genutzter Fläche liegen und moderner Bewirtschaftung zum Opfer fielen. Dank aktueller Technik (GEO-Koordinaten) lassen sich die Standorte ehemaliger TPs aber trotzdem finden. Interessant war, dass Sichtbeziehungen, mit denen früher gearbeitet wurde, in dem Untersuchungsraum zumeist nicht mehr möglich waren, selbst bei norddeutschen Höhen-Punkten nicht, weil mittlerweile Bäume, sogenanntes Großgrün, im Blickfeld Sichtbeziehungen unmöglich machten. Das überrascht, zeigt diese Beobachtung doch, dass der Südkreis entgegen berechtigter Kritik an dem Verlust von örtlichem Großgrün offenbar insgesamt im Bereich trigonometrischer Sichtachsen nicht dramatisch baumärmer wurde, im Gegenteil!

## Was sein wird ...



Auch zukünftig werden Erkundungen vor Ort eine wichtige Basis der Arbeit des dritten Tätigkeitsjahres sein. Aus dem Repertoire des ersten Jahres stehen dabei weiterhin im Fokus:

- Dokumentation von Pflanzenvorkommen herausragender Bedeutung nach LRP im Einsatzbereich der KNB Süd,
- Überprüfung des Pflanzenbestands bei Grünland nach § 30.

Und was macht die KNB Süd eigentlich sonst noch im nächsten Jahr?



Das zweite Jahr der ehrenamtlichen Tätigkeit als KNB Süd überraschte mit der Terminfülle, die sich durch die öffentliche KNB-Präsenz ergaben. Das erleichtert die KNB-Tätigkeit nach § 34 NAGBNatSchG mit dem von der KNB gewählten Schwerpunkt der Förderung des allgemeinen Verständnisses für Naturschutz, Landschaftspflege und die Arbeit der UNB. Die vierzehntägige Kolumnenreihe „Natur-Looks“ bleibt deshalb wichtigstes Instrument dieser Tätigkeit. Die Recherchearbeit zu den Beiträgen vor Ort birgt immer wieder Überraschungen und führt zu Reaktionen, die Mut machen, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Hierzu zum Abschluss des Jahresberichts eine begeisterte Rückmeldung aus einer Mail anlässlich der Herausgabe des Natur-Lesebuchs:

*Ich finde es ist eine wunderbare Verbindung von Heimatkunde und Wissenschaft und regt sicherlich LeserInnen an, sich selber auf den Weg und die Augen auf zu machen. Eure Kompetenz und Eure Liebe zur Natur kommen rüber, und auch sprachlich finde ich die Schilderungen sehr ästhetisch [...] und irgendwann wird es hoffentlich einen zweiten Band geben...*



28.07.17

Dr. C. Zochs

Vorgelegt von:

Dr. Christiane Looks und Dirk Israel

Beauftragte für

Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks, Falk Lutosch, Dirk Israel

Juli 2017

## Wald und Wild

In Teilen des Landkreises Rotenburg führen unangepasst hohe Wildbestände zu erheblichen ökologischen Problemen.



## Gemeinsamer Teil vom Nord- und Süd-Kreis

Dabei ist ökologisch stabiler Wald gelebte Nachhaltigkeit – die optimale Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse über Generationen.



Ein ökologisch stabiler Wald ist ohne die Balance von Wald und Wild nicht möglich. Diese Balance ist dann gegeben, wenn sich die natürliche krautige und holzige Vegetation, sowie alle mit ihnen vergesellschafteten Tier- und Pilzarten, ohne künstliche Schutzmaßnahmen entwickeln kann. Letzteres ist auf Teilen der Waldfläche des Landkreises Rotenburg nicht gegeben. Hier führen unangepasst hohe Wildbestände zu erheblichen Verbissbelastungen und zu einer Entmischung natürlicher oder künstlicher Waldverjüngung. Der gewünschte ökologisch stabile Wald wird dabei in seiner Jugendphase stark beeinträchtigt oder in seiner Verjüngung komplett verhindert.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Sehr deutlich wird dies in den ausgedehnten Kiefernforsten unserer Region. Die Kiefer gehört, mit Ausnahme der extrem nassen Ränder natürlicher Hochmoore, bei uns nicht zur natürlichen Vegetation. Als „Reinbestand“ gepflanzter (es wurden ausschließlich Kiefern gepflanzt) Kiefernwald reichert sich im Wege der natürlichen Sukzession, spätestens ab Erreichen des „Baumholzaltes“ etwa im Alter 40, rasch mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen an. Die Zunahme an Artenreichtum verbessert dabei auch die ökonomische Werthaltigkeit des Waldes. Neben einer Verbesserung des Bodens durch die Zunahme von Bodenlebewesen optimieren sich auch Gesundheit und Widerstandskraft des Bestandes. Es ergeben sich hinsichtlich der Weiterentwicklung zur nächsten Waldgeneration

## Gemeinsamer Teil vom Nord- und Süd-Kreis

völlig andere, vielfältigere, nachhaltigere und damit auch kostengünstigere Möglichkeiten. In Teilen der Kiefernwälder des Landkreises Rotenburg kann diese natürliche Sukzession nicht stattfinden. Statt dessen breitet sich dort häufig die Spätblühende Amerikanische Traubenkirsche aus. Dies nicht etwa, weil sie besonders wüchsig oder konkurrenzstark ist, sondern weil sie als einziges holziges Gewächs nicht vom Wild verbissen wird. Sie bildet unter und zwischen den Kiefern dichte Bestände, stellt ein extremes (und kostenintensives, häufig mit Pestiziden bekämpftes) Kulturhindernis für künftige Waldgenerationen dar und ist nur für wenige Generalisten z.B. unter den Insekten oder Pilzen Nahrungsquelle und Lebensraum.



2. Viele Fichtenbestände im Landkreis Rotenburg lösen sich auf. Analog zur Kiefer ist auch die Fichte nur an den extrem nassen Rändern natürlicher Hochmoore bei uns standortheimisch. Starke Stürme, ein hohes Vermehrungspotential bestimmter Borkenkäferarten sowie die erhebliche Verschlechterung der Waldböden (Versauerung, Verdichtung und Abnahme der Bodenlebewesen) machen sich in vielen Fichtenbeständen bemerkbar. Die hierdurch entstehenden „Störungen“ im Bestandsgefüge löst normalerweise, ähnlich wie in den Kiefernbeständen, den Beginn der natürlichen Sukzession aus. Durch die unangepassten hohen Wildbestände wird dies mancherorts jedoch verhindert. Das Wild verbeißt die natürlich ankommenden baum- und strauchförmigen Laubgehölze, übrig bleiben nur neue kleine Fichten. Dieser Vorgang wird als „Entmischung“ bezeichnet. Dadurch verschlechtern (versauern, verdichten, Abnahme von Bodenlebewesen) sich die Böden zunehmend. Jede weitere Generation Fichte führt auch zu einem Anstieg der

## Gemeinsamer Teil vom Nord- und Süd-Kreis

Rotfäule (Pilzerkrankung) und erhöht damit die Gefahr von Windwurf und Bor-  
kenkäferbefall.



Um auf die erheblichen ökologischen Probleme durch unangepasste hohe Wildbestände hinzuweisen, diskutieren die Naturschutzbeauftragten das Thema auch in der AG der Naturschutzverbände im Landkreis ROW mit dem Ziel eines Lösungsansatzes auf breiter Basis.

28.07.17



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0233 Status: öffentlich Datum: 17.08.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.08.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.09.2017	Kreisausschuss			
28.09.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor"

**Sachverhalt:**

Das FFH-Gebiet 256 „Moor am Schweinekobenbach“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das aus zwei Teilflächen bestehende NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Visselhövede, zwischen den Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es ist im Osten dominiert durch z. T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste in der Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden befinden sich feuchte Borstgrasrasen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich umschließen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten einen nährstoffarmen Moorweiher. Ganz im Westen befindet sich Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüsch und eingestreuten Anmoorheiden.

Im Februar 2017 wurden Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern durchgeführt. Zusätzlich wurde ein Einzelgespräch mit dem Eigentümer sowie den Bewirtschaftern der hauptsächlich durch die geplante Schutzgebietsausweisung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen geführt. Am 9. März 2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur geplanten NSG-Ausweisung im Kreishaus in Rotenburg statt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 17.05.2017 bis zum 16.06.2017 durch die Stadt Visselhövede sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg  
(Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rotes Moor" erklärt.
- (2) Das aus zwei Teilflächen bestehende NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Stadt Visselhövede, zwischen den Ortschaften Rosebruch und Neu Bretel im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten dominiert durch z. T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich umschließen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten einen in ehemaligen Handtorfstichen entstandenen nährstoffarmen Moorweiher. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüsch und eingestreuten Anmoorheiden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" (DE 2923-311) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 71 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung eines am Rand einer Düne gelegenen, teilentwässerten Hochmoores mit u. a. lichten Moorwäldern,
  2. die Erhaltung und Entwicklung eines Schlatts mit zentralem Moorweiher und Schwingrasenflächen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung eines in einer Dünenmulde gelegenen, nährstoffarmen Weihers,
  4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchen-Wald, bodensaurem Eichenwald und sonstigen standortheimischen Wäldern,
  5. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Borstgrasrasen im Übergang zu Moorheiden mit Glockenheide,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, feuchten Grünlandkomplexen,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abschnitts des Schweinekobenbaches,
  8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 6230 – Artenreiche Borstgrasrasen  
als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit Vorkommen von Wald-Läusekraut und Teufelsabbiss,
    - b) 91D0 – Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
    - c) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und entlang vom Schweinekobenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, periodisch überschwemmte Bereiche),
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 3160 – Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation im Moorgebiet,
    - b) 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Schnabelriede, Besenheide und Kriech-Weide),
    - c) 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und Moorwald,
    - d) 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
    - e) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,

autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstehenden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,

- f) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,

19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  10. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,

12. der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten,

13. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschatzes, sofern dieser zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
    - a) ohne Grünland umzubrechen,
    - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferstrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt,
    - c) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
    - e) ohne Grünlanderneuerung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - f) ohne Einebnung und Planierung; ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
    - g) ohne Anlage von Mieten,
    - h) ohne Düngung und Kalkung,
    - i) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  2. auf der mit Rauten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr.1 nach folgenden Vorgaben
    - a) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar vom 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
    - b) kein Liegenlassen von Mahdgut,
  3. auf der mit Punkten gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. auf der mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandfläche zusätzlich zu den Vorgaben aus Nr. 1 keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), c) und i), Nr. 2 a) sowie Nr. 3 zulassen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier-

- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) ohne Befahrung außerhalb von Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - i) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0 unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt des Moorwalds oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
  - b) Kalkungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c) und g), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).

Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

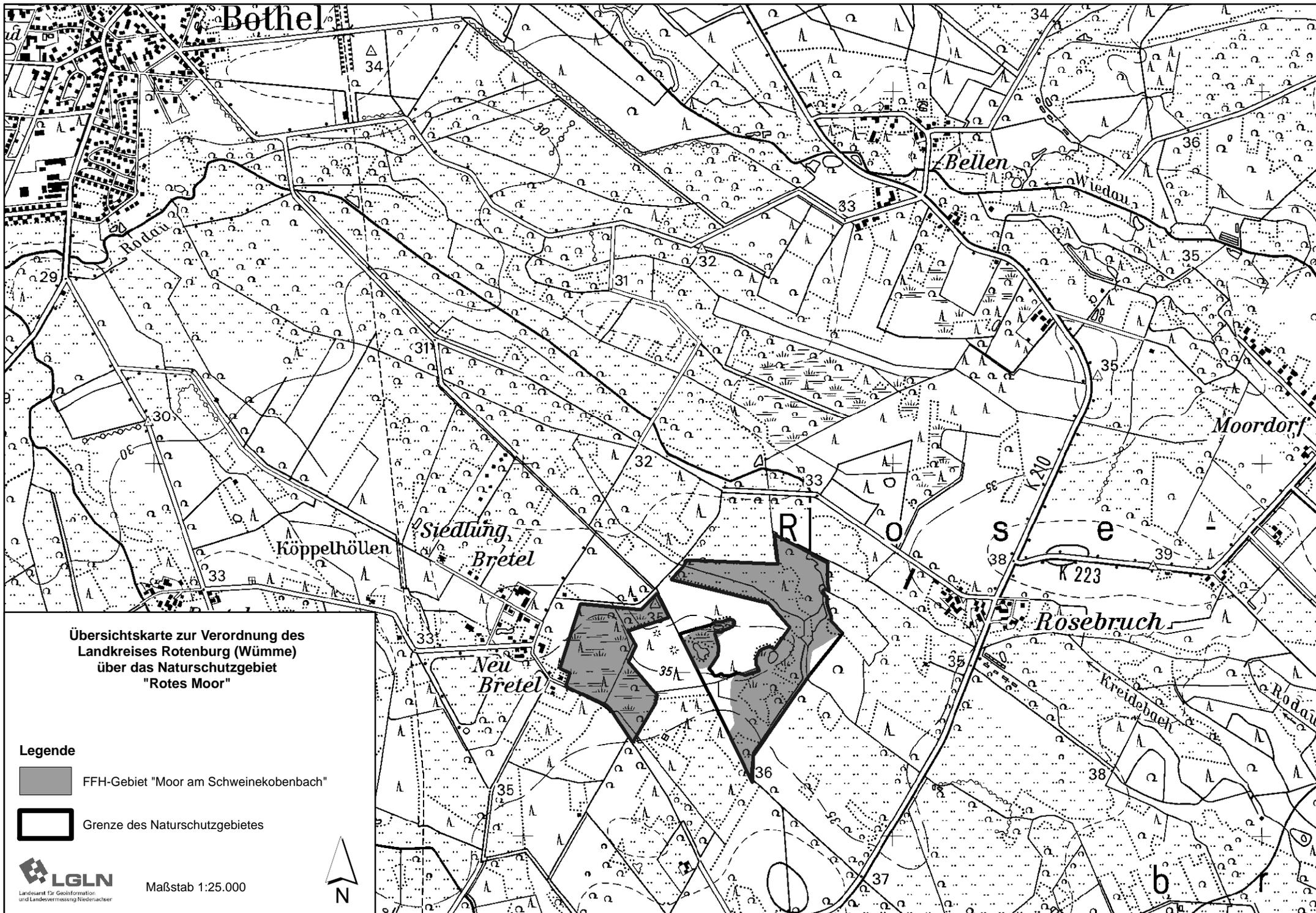
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)





Übersichtskarte zur Verordnung des  
Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet  
"Rotes Moor"

Legende

-  FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



<b>Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Rotes Moor"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Ein großer Teil der betroffenen Flächen sowie auch direkt an das betroffene Gebiet angrenzende Flächen, werden vom eigenen Betrieb bewirtschaftet.</p> <p>Es ist zutiefst unverständlich, dass erst durch die Ausweisung als NSG der vorhandene Lebensraum zu dem geworden ist, was er jetzt ist. Stattdessen bewirkt die öffentliche Diskussion über die Flächen ein vermehrtes Interesse von Seiten derer, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Kenntnis von der Besonderheit der Flächen hatten und damit auch kein Bedürfnis verspürten, dorthin zu gehen. Es wird ein kontraproduktiver Zustrom von interessierten Mitbürgern befürchtet, die die Flächen besichtigen möchten.</p> <p>Sowohl durch den Entwurf der Verordnung als auch der Begründung wird ständig der Vorwurf der beabsichtigten</p>	<p><i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung). Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die o. g. Bewirtschaftungsauflagen gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Das NSG dient dabei der langfristigen Sicherung des bereits vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen und schützenswerten Bereichs und macht ihn nicht erst dazu.</i></p> <p><i>Aufgrund der Abgelegenheit des Gebiets und der schwierigen Zugänglichkeit wird die Befürchtung eines erhöhten Besucherverkehrs nicht geteilt. Zudem wird in der Verordnung das Betreten durch unbefugte Besucher ausdrücklich verboten.</i></p> <p><i>Die derzeitige extensive Nutzung der Flächen, die diese in dem vorhandenen naturnahen und schützenswerten Zustand erhalten</i></p>

	<p>Intensivierung der Nutzung der Flächen erhoben. Eine Intensivierung der Nutzung der Flächen ist von keiner Person angedacht.</p> <p>Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die nun geplante starke Reglementierung sich schnell unter anderen Landbewirtschaftern herumsprechen wird. Dies wird dazu führen, dass die Ränder der Wälder stets kurz gehalten werden und jede Bewirtschaftung eher intensiviert wird, damit die jeweiligen Flächen überhaupt erst gar nicht zu Naturschutzflächen werden könnten.</p> <p>Die, die in der Vergangenheit extensiv gewirtschaftet haben, werden dafür bestraft, weil sie nicht mehr frei entscheiden können und genau aus diesem Grund werden diejenigen, die jetzt intensiv bewirtschaften, das auch in Zukunft noch stärker tun. Man sollte bedenken, wie viele Wegränder es im Vergleich zu den ausgewiesenen NSG gibt. Früher wäre keiner auf die Idee gekommen, diese Weg- und Feldraine ständig zu mähen.</p> <p>Es bestehen persönliche Bedenken, dass durch immer stärkere Reglementierungen auch die an das NSG grenzende Flächen schwieriger zu bewirtschaften sein werden und die Kinder vor Problemen stehen, die sie wirtschaftlich schlechter dastehen ließen.</p> <p>Das Festschreiben z. B. des Vorkommens des Wald-Läusekrauts und des Teufelsabbiss ist äußerst gewagt, da die Auswirkungen des Klimawandels bisher nicht bekannt sind. Dass er kommen wird, bezweifelt niemand. Wir haben keinen Einfluss darauf, wie diese besonders schützenswerten Pflanzen darauf</p>	<p><i>haben, wird nicht kritisiert. Es handelt sich nicht um eine Unterstellung, dass die jetzigen Bewirtschafter etwas an dieser naturnahen Bewirtschaftung ändern wollen würden. Durch die Sicherung des Gebiets als NSG wird vielmehr diese Nutzung für folgende Generationen unabhängig von der zukünftigen Eigentumssituation gesichert.</i></p> <p><i>Die Reglementierung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das FFH-Gebiet gemäß der europarechtlichen Vorgabe der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu sichern bzw. zu entwickeln. Dabei wird die Entscheidung über die Art und Weise der Bewirtschaftung nur im erforderlichen Maße eingeschränkt, was bei extensiver Bewirtschaftung meist weitestgehend der bereits erfolgenden Bewirtschaftung entspricht.</i></p> <p><i>Die hoheitliche Sicherung mit einer Reglementierung der Gebote und Verbote ist für die FFH-Gebiete gesetzlich vorgeschrieben und dient lediglich der Sicherung der zu schützenden FFH-Lebensraumtypen. Ob die Erfüllung dieser gesetzlich vorgegebenen Aufgabe zu der dargestellten befürchteten Entwicklung außerhalb von geschützten Bereichen führt, ist für die rechtliche Notwendigkeit der Festlegung der Ge- und Verbote unerheblich.</i></p> <p><i>Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Bewirtschaftungseinschränkungen betreffen ausschließlich die Bewirtschaftung innerhalb des NSG und führen nicht zu Einschränkungen der Bewirtschaftung auf den anliegenden Flächen. Eine Verschärfung der Auflagen ist ebenfalls nicht geplant.</i></p> <p><i>Das Vorkommen der genannten besonders schützenswerten Pflanzen ist in der Begründung lediglich als Beleg für die Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit des Gebietes genannt. Dies führt nicht zu einer Verpflichtung der Eigentümer bzw. Flächennutzer die Pflanze auf ihren Flächen nachzuweisen o. ä. Die</i></p>
--	---	--

	reagieren werden.	<i>Ausweisung als NSG soll lediglich die besten Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Vorkommen dieser Arten erhalten bleiben kann.</i>
Deutsche Telekom GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird darum gebeten sicherzustellen, dass die Verordnung Regelungen enthält, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen ermöglichen.	<i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte können gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das NSG betreten. Somit ist der Zugang zu den Anlagen der Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich. Die Leitung befindet sich gemäß der beigefügten Pläne auf dem mittig verlaufenden Weg, der sich nicht im NSG befindet. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist außerdem die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens des Sicherheits- und Schutzstreifens von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Eine generelle Freistellung für Erweiterungen kann nicht erfolgen, da alle Projekte vor Durchführung auf Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet geprüft werden müssen. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung vorliegen.</i>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster-VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird). Zudem fehlt der Bezug zu § 20 BNatSchG (Allgemeine Grundsätze), vgl. Muster-VO.	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand (30.06.2017) gebracht.  Der Bezug auf § 20 BNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Niedersächsischer Heimatbund e. V.	Eine Arrondierung durch Einbeziehung der zwischen den beiden Schutzflächen liegenden Waldflächen in das Schutzgebiet ist dringend erforderlich. Der Gebietszuschnitt im Entwurf, mit zwei kleinen, durch z. T. sehr verschlungenen, im Feld kaum nachvollziehbaren und insgesamt sehr langen zueinander gewandten Grenzen, erlaubt keinen wirksamen Schutz des Gebietes vor Beeinträchtigungen von außen. Durch die Arrondierung zu einem größeren, kompakteren	<i>Die Flächen zwischen den beiden Teilgebieten des NSG sind nicht Teil des FFH-Gebiets und stellen als Nadelwald keine besonders schutzwürdigen Flächen dar. Sie befinden sich im Eigentum der NLF, sodass besondere Vorgaben zu deren schonender Bewirtschaftung herrschen, die im sogenannten LÖWE-Erlass geregelt sind. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist nicht mit negativen Randeffekten, die auf das NSG wirken, zu rechnen und eine Pufferzone nicht erforderlich. Die Grenze des NSG ist aufgrund</i>

	Gebiet würde sich die Außengrenze des NSG um ca. 1/3 bis 1/4 verkürzen. Für die zusätzliche Waldfläche könnten als Pufferzone geringere Beschränkungen auferlegt werden.	<i>der unterschiedlichen Bestände vor Ort gut erkennbar.</i>
Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.	Die zwischen den Teilflächen des geplanten NSG liegenden Waldflächen bilden mit den in den Teilflächen des NSG liegenden Waldflächen eine ökologische Einheit und sind damit für die gesamte Gebietsentwicklung von Bedeutung. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die oben genannten Flächen mit überplant werden sollten.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
NLF	Aus Gründen der besseren Abgrenzung und mit Zustimmung des Forstamtes wurde das in der Mitte liegende kleine FFH-Gebiet durch eine Erweiterungsfläche mit dem übrigen Teil des FFH-Gebietes verbunden. Diese Erweiterungsfläche wurde bereits durch die Waldbiotopkartierung (WBK) kartiert und es befindet sich dort auch der LRT 91D0. Die Erweiterungsfläche kann somit dem NSG zugeordnet werden. Ebenso finden sich im Osten des FFH-Gebietes weitere Flächen, die zum geplanten NSG gehören. In der Begründung sollten die Gründe für die Erweiterung des NSG mit aufgeführt werden.	<i>Die Gründe für die Erweiterung werden in der Begründung ergänzt.</i>
<b>§ 1 Abs. 3 - mit veröffentlichte Karte im Maßstab 1:5.000</b>		
NLF	Da der Wald ein dynamisches System ist wird angeregt, dass in der Karte keine LRT dargestellt werden, da solche Festschreibungen die Flexibilität nehmen und die natürlichen Prozesse nur unzureichend berücksichtigt werden.  (Anlage) = sollte (Anlagen) heißen, da 2 Karten in verschiedenen Maßstäben.	<i>Eine Darstellung der FFH-Lebensraumtypenflächen wird für erforderlich gehalten, um eine hinreichende Bestimmtheit der Inhalte der Verordnung für den Anwender zu erreichen. Bei den Flächen der NLF wurde die Dynamik dahingehend berücksichtigt, dass die Flächen jeweils nur in den regelmäßig stattfindenden Kartierungen der FFH-Lebensraumtypenflächen dargestellt werden und nicht in der Verordnungskarte.  Der Begriff "Anlage" bezieht sich auf sämtliche Inhalte der Anlage, der Begriff wird beibehalten.</i>
<b>§ 1 Abs. 4 und 5</b>		
NLF	Da das NSG größer als das FFH-Gebiet ist, sollten an dieser Stelle beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu wird folgender Text vorgeschlagen: "Das NSG Rotes Moor hat eine Größe von ca. 71 ha, wovon ca. ... ha auf das FFH-Gebiet Nr. 256 (evtl. auch noch EU-Code einfügen) Moor am	<i>Bei der vorliegenden Abweichung der Größen des FFH-Gebiets (ca. 64 ha) und des NSG (ca. 71 ha) wird dies nicht für erforderlich gehalten. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich lediglich um eine geringfügige Erweiterung innerhalb von NLF-Flächen mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen bzw. um Erweiterungen,</i>

	Schweinekobenbach entfallen"	<i>die der Nachvollziehbarkeit der Grenzziehung vor Ort dienen.</i>
<b>§ 2 Abs. 1 - Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: [...] des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung [...].	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3 - Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte ergänzt werden: Das NSG "gemäß § 1 Abs. 4" ist Teil  Weiterhin zu: [...] dient [...] der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet = Die Unterschutzstellung dient immer der "Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen LRT oder Arten".	<i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten, da das NSG dem FFH-Gebiet weitestgehend entspricht und daher vollständig diesem Zweck dient. Zur besseren Lesbarkeit wird der darauffolgende Teilsatz gemäß der Musterverordnung verändert, inhaltlich ergibt sich daraus allerdings keine Änderung.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 - Schutzzweck</b>		
NLF	Erhaltungsziele des NSG = "Spezieller Schutzzweck" würde den Bezug zu Natura2000 hervorheben und ihn von dem "Allgemeinen Schutzzweck" abgrenzen, der immer auf ein NSG verweist. "Erhaltungsziele" ist aber ausreichend.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 1b) und 1c) - autochthone Baumarten</b>		
NLF	Evtl. "standortsheimischen" statt autochthonen.	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2d) - Torfmoos-Schlenken</b>		
NLF	Torf <u>moos</u> -Schlenken = Torf <u>moor</u> Schlenken.	<i>Der Name wird korrigiert.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 2e) und 2f) - autochthone Baumarten</b>		
NLF	Evtl. "standortsheimischen" statt autochthonen.	<i>Der Begriff "autochthon" wird beibehalten, da er im Gegensatz zu "standortheimisch" die regionale genetische Herkunft mit einbezieht.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 1 - Veränderungsverbot</b>		
NLF	Hier fehlt der Zusatz [...] sind unter Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen [...]. Die Formulierung ohne den Zusatz hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher wird empfohlen "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" zu ergänzen.	<i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" stammt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden. Das gewollte grundsätzlich absolute Veränderungsverbot wird durch die folgenden Zustimmungsmöglichkeiten und Freistellungen für bestimmte Nutzergruppen soweit möglich</i>

		wieder gelockert. Zudem gibt es eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 der Verordnung.
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - Hunde anleinen</b>		
Jensen, Frank	Bezüglich des Freilaufenlassens von Hunden, möchte er weiterhin auch die Ausbildung von Jagdhunden ausüben können. Gut ausgebildete Hunde sind für die Jagd unerlässlich und die Ausbildung muss auch in NSG möglich sein.	<i>Die Jagdhundausbildung gehört gemäß § 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) außerhalb von befriedeten Bezirken zur Jagdausübung und ist damit freigestellt. Das Arbeiten auf der Wildspur ist dabei allerdings vom 01. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig. Eine entsprechende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt.</i>
NLF	Hier sollten evtl. auch andere Hunde, wie Diensthunde usw., erwähnt werden.	<i>Es ist nicht ersichtlich, warum Diensthunde (außer Jagdhunde) im Gebiet frei laufen gelassen werden müssen. Es ist zumutbar diese an einer Leine zu führen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - Röhrichte</b>		
NLF	Röhrichte sind ohnehin gesetzlich geschützt, aber unschädlich es hier aufzuführen. Wenn es aufgeführt wird, dann müsste der Bezug lauten: § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG.	<i>Das Verbot bezieht sich tatsächlich auf den § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2. Es regelt, dass diese Ausnahme von dem Verbot z. B. für behördlich durchgeführte Maßnahmen im NSG nicht gilt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 - naturnahe Waldränder</b>		
NLF	Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt oder beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden?	<i>Die Unterhaltung der vorhandenen Wege soll weiterhin möglich bleiben. Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 - organisierte Veranstaltungen</b>		
NLF	Durch die NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG sollten freigestellt werden (könnte aber evtl. auch unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ziff. f) aufgenommen werden).	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausgenommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 - Fluggeräte</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird der Betrieb von Fluggeräten im NSG untersagt. Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für den Einsatz von Drohnen zur Vergrämung von jungem Rehwild im Rahmen der Grasernte hinzugefügt wird.	<i>Der Drohneneinsatz zur Aufsuchung von Wild im Rahmen der Grasernte sowie zur Kontrolle der Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. auf Wildschäden durch den Jagdberechtigten wird freigestellt (s. § 4 Abs. 2 Nr. 12). Außerdem wird die Begründung um weitere Informationen dazu ergänzt.</i>

NLF	Hier sollte der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke des Forstschatzes freigestellt werden. Beispiele hierfür wäre z.B. der Hubschraubereinsatz zur Bekämpfung der Eichenfraßgesellschaft oder das Monitoring von Fraßgeschehen oder Kronenzustand mit Drohnen. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung empfohlen: "[...] abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werkstage vor Beginn der Maßnahmen".	<i>Der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen, die für Maßnahmen des Forstschatzes erforderlich sind, wird unter dem vorgeschlagenen Anzeigevorbehalt in den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 13) ergänzt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 - Abfallstoffe</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	In Nr. 15 ist ausschließlich von landwirtschaftlichen Abfällen die Rede. Es wird davon ausgegangen, dass die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z. B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 g) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Es handelt sich bei diesen Flächen vollständig um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Flächen und teilweise zusätzlich um FFH-Lebensraumtypen deren Zustand sich nicht verschlechtern darf. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten führen und ist daher unzulässig.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 18 - Wasserentnahme, Entwässerung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Zu § 3 Abs. 1 Nr. 17 wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gemäß § 26 WHG derart pauschal einzuschränken. Alle Eingriffe in den Wasserhaushalt, die geeignet wären, einen Einfluss auf die geschützten Lebensräume zu haben, wären ohnehin nach Wasserecht erlaubnispflichtig. Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig (und damit rechtswidrig). Die hier beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt wären grundsätzlich erlaubnispflichtig. In den hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren würde seitens der unteren Wasserbehörde auch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt werden. Ggf. wären dann im Rahmen einer UVP die Auswirkungen festzustellen.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in NSG-Verordnungen Regelungen über den Gemeingebrauch an Gewässern getroffen werden. Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen und somit nicht allgemein freigestellt werden. Zur Entwässerung des eigenen Grundstückes ist z. B. die Anlage von Gräben (Binnenentwässerung) nicht genehmigungspflichtig. Dies würde zu einer weitergehenden Entwässerung von zumindest Teilflächen im Schutzgebiet führen. Das Verbot wird daher weiterhin für erforderlich gehalten.</i>

<b>§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 - gentechnisch veränderte Organismen</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Das in Nr. 21 ausgesprochene Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregulierung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
<b>§ 3 Abs. 3 - Zustimmungen</b>		
NLF	Im Sinne einer einheitlichen Gliederung könnte dieser Punkt evtl. am Ende der Freistellungen aufgeführt werden (vgl. Muster-VO).	<i>Wird nicht für erforderlich gehalten. Der Hinweis wird jeweils in den relevanten Paragraphen (§§ 3 und 4) genannt.</i>
<b>§ 4 - Freistellungen allgemein</b>		
ExxonMobil	Entlang der südöstlichen Grenze des NSG verläuft eine Süßgasleitung mit einem Schutzstreifen von 8 m. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gemäß dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung, auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Im Schutzstreifen besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u. a. auch das Anpflanzen oder Aufwachsenlassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Es wird um Freistellung des Betriebs und der Unterhaltung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen gebeten. Es muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße technische Unterhaltung der Versorgungsleitung auch innerhalb des NSG möglich bleibt, um auch weiterhin die in den geltenden technischen Regelwerken geforderte Sicherheit gewährleisten zu können.	<i>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 im NSG freigestellt. Die Unterhaltung der bestehenden Ver- und Versorgungsleitungen ist ebenfalls gemäß Nr. 8 freigestellt. Dies umfasst die Freihaltung des Schutzstreifens von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Das Verbot von leitungsgefährdenden Maßnahmen aufgrund von Vorgaben der ExxonMobil wird durch die Verordnung nicht berührt. Dieses besteht unabhängig von der Verordnung.</i>

	Das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit allen betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen, die durch Betriebspläne genehmigt sind oder genehmigt werden (§ 2 Abs. 1 und 2 BBergG) sind in § 4 Freistellungen aufzunehmen.	<i>Der Schutzzweck des NSG gemäß § 2 der Verordnung beinhaltet u. a. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Flächen innerhalb des NSG und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG. Bei den Flächen handelt es sich um Wald oder gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen, die einem Beeinträchtungsverbot unterliegen. Eine pauschale Freistellung von später ggf. zu genehmigenden Betriebsplänen ist daher nicht möglich. Vorhandene Betriebspläne sind nicht bekannt und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat in seiner Stellungnahme nicht auf solche hingewiesen. Sofern in Zukunft das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas mit der Verordnung innerhalb des NSG beantragt werden sollte, wäre eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung zu prüfen. Sofern die oberirdischen Anlagen eine ausreichende Entfernung zum Gebiet aufweisen, wäre eine unterirdische Erschließung von Flächen im NSG bei Ausschluss von negativen Auswirkungen auf das NSG mit der Verordnung in der derzeitigen Form vereinbar.</i>
NLF	Evtl. Ergänzung als weiterer Absatz: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt".	<i>Der Hinweis ist bereits unter § 4 Abs. 11 aufgeführt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 - Betretensrecht</b>		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Das Betretensrecht der Flächen kann vom Eigentümer bzw. vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden, und eben diese haben zu bestimmen, wer die Flächen betreten darf. Niemand will dort fremde Personen rumlaufen sehen. Dort ist in den vergangenen 50 Jahren kein anderer als der dazugehörige Landwirt bzw. der Forstwirt und der nutzungsberechtigte Jäger hingekommen und selbst das nur für wenige Stunden an wenigen Tagen des Jahres. Es kann auch nicht zum Vorteil für die zu schützenden Lebensräume sein, wenn immer wieder Personen kommen, die vom Betretungsverbot enthoben sind, wie z. B. die Bediensteten der Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte, die Bediensteten der NLF und deren Beauftragte usw. Der jeweilige Eigentümer muss vor der jeweiligen Begehung	<i>Im NSG herrscht ein allgemeines Betretensverbot. Dieses kommt der Forderung der Einwender entgegen, da nicht berechtigte Personen die Flächen nicht mehr betreten dürfen. Bei den aufgezählten Ausnahmen für Behörden und deren Beauftragte handelt es sich um Personenkreise, denen das Betreten der Flächen zu deren Aufgabenerfüllung ohnehin vom Flächeneigentümer nicht ohne weiteres verwehrt werden kann. Für weitere Personen (z. B. unter d) und f)), die keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen, ersetzt das Betretensrecht in der Verordnung nicht die vorherige Erlaubnis des Flächeneigentümers bzw. -nutzers. Die Pflicht für Behörden, das Betreten vorher beim Eigentümer bzw. Nutzer anzukündigen wird im § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG geregelt. Die Vorgaben dieser Gesetze gelten unabhängig und werden durch die Vorgaben dieser Verordnung nicht berührt.</i>

	durch die Betretungsbefugten von dieser in Kenntnis gesetzt werden. Im jetzigen Zeitalter der modernen Kommunikation kann dies in Form von Nachrichten auf dem Handy oder per E-Mail problemlos durchgeführt werden.	
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden. Im beiderseitigen Interesse lassen sich die dienstlichen Aufgaben am besten mit einer Anmeldung abstimmen.	<i>Der zuständigen Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten. Eine vorherige Anmeldung würde begrüßt werden, es wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, diese vorzugeben.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 10 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</b>		
NLF	Hier sollten auch übrige Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach vorheriger Anzeige der der zuständigen UNB freigestellt sein.	<i>Es wird eine Freistellung zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres in die allgemeinen Freistellungen eingefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10). Alle vorhersehbar erforderlichen Maßnahmen sind dann in dieser Zeit ohne Anzeige durchzuführen. Unvorhergesehene und unaufschiebbare Maßnahmen sind auch in der übrigen Zeit freigestellt.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Es muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumung der Schweinekobenbach die Funktion des Vorfluters behält. Dies hat u. a. große Bedeutung beim Hochwasserschutz.	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches ist grundsätzlich freigestellt, lediglich der zulässige Zeitraum ist aus artenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt. Die Einschränkung ist u. a. zur Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 erforderlich.</i>
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Der Schweinekobenbach muss weiter unterhalten werden, da der Abfluss des fließenden Gewässers stets gewährleistet werden muss. Schließlich gibt es viele Flächen, die bereits vor dem NSG vom Schweinekobenbach durchflossen werden und deren Entwässerung schon seit Nutzung dieser Flächen (also schon mindestens 100 Jahre) stets über diesen Bach erfolgten. Die Niedersächsische Landesforst beabsichtigt anscheinend, die auf den Waldflächen der Landesforst stehenden Douglasien und Weimutskiefern abzuholzen, da sie dort nicht standortheimisch sind. Das würde bedeuten, dass dann die Wasserkapazität dieser	<i>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Schweinekobenbaches ist grundsätzlich freigestellt, lediglich der zulässige Zeitraum ist aus artenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt. Die Einschränkung ist u. a. zur Einhaltung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 erforderlich. Alle weiteren vorhandenen Gräben dritter Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, können ganzjährig ordnungsgemäß unterhalten werden, sofern die Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben nicht eingesetzt wird. Der ordnungsgemäße Abfluss des vorhandenen Gewässersystems im Gebiet wird daher in keiner Weise eingeschränkt.</i>

	<p>ausgewachsenen richtig großen Bäume nicht mehr vorhanden ist, was zu einer Versumpfung des Gebiets führen kann, da die neu angepflanzten jungen Bäume nur sehr geringe Wassermengen benötigen.</p> <p>Dann wird für die Nutzung der Flächen, die an das NSG angrenzen eine gute Abflussstabilität des Wassers notwendig. Das bedeutet, dass alle angrenzenden Gräben weiterhin regelmäßig geräumt werden müssen. Das gilt auch für den Graben, der sich am östlichen Rand des FFH-Gebiets befindet. Er muss (so wie in den letzten 100 Jahren) regelmäßig geräumt werden, damit die vorhandenen Drainagen die Bewirtschaftung der angrenzenden Wiese und Ackers gewährleistet.</p>	
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und NWG ist freigestellt. Sofern "unverzichtbare Maßnahmen" zur Sohl- und Uferbefestigung erforderlich sind, ist in erster Linie eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich, damit geprüft werden kann, ob die Maßnahmen nach Wasserrecht genehmigungspflichtig sind.	<i>Die Verordnungsinhalte zur Sohl- und Uferbefestigung ersetzen keinerlei erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bzw. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 - Jagd</b>		
Jensen, Frank	<p>Die Anzeigepflicht von Kirrungen fünf Werktage vor Anlage sollte gestrichen werden. Es werden lange Vorlaufzeiten befürchtet, die sich negativ auswirken. Bis jetzt halten sich die Wildschäden in einem tragbaren Rahmen, was sich aber aufgrund von dynamischen Prozessen schnell ändern kann. Beispielsweise könnte das Wild wegen der zunehmenden Anwesenheit des Wolfs plötzlich an anderen Plätzen stehen. Wenn es zu Flurschäden kommt, muss zur effektiven Schadensvermeidung schnell gehandelt werden. Ist dies aufgrund der Vorgaben nicht möglich und die Schäden werden deshalb mehr, würde er nicht weiter für die Schäden haften, da ihm die Hände gebunden sind. Wer haftet dann? Er möchte nicht in Regress genommen werden, wenn man es vorher schon wissen kann.</p> <p>Die Aufstellung von Hochsitzen, die fest mit dem Boden verbunden sind, muss weiter ohne Genehmigung erlaubt sein.</p>	<p><i>Die genannte Anzeigepflicht beinhaltet keinerlei Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Wenn innerhalb von fünf Werktagen durch die Behörde kein Hinderungsgrund genannt wird, kann die Kirrung angelegt werden. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um unbeabsichtigte erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen oder anderen geschützten Biotopen zu vermeiden, die im Einzelfall durch Kirrungen entstehen könnten.</i></p> <p><i>Die Erforderlichkeit von Hochsitzen für die Jagdausübung wird durch die vorliegende Verordnung nicht in Frage gestellt. Mit "fest</i></p>

Für die Bejagung von Schwarzwild, Füchsen, Marderhunden und Waschbären ist es unerlässlich, einen adäquaten Hochsitz vor Ort zu haben. Er benötigt zum Lösen eines sicheren Schusses eine feste Kanzel, auf der er sicher und zielgerichtet den Schuss ausführen kann, damit er hundertprozentig korrekt trifft. Dieses ist aus Sicherheitsgründen und auch aus Gründen des Tierschutzes unabdingbar. Dafür benötigt er einen ortsüblichen Hochsitz in ortsüblicher Bauweise mit natürlichen Materialien, der nur ein paar Quadratmeter des Gebiets überbaut und sich in die Landschaft einfügt. Fahrbare Kanzeln mit Gummirädern dürften das bestehende Landschaftsbild eher negativ beeinflussen.

Das Anlegen von Kunstbauten muss auch weiter ohne vorherige Genehmigung möglich sein. Kunstbauten werden nur in trockenen Bereichen gebaut und befinden sich in den oberen Bodenschichten und schädigen damit in keinem Fall das NSG, zumal die entnommenen Grassoden und der Boden wieder an ihren Ursprung zurückgelegt werden. In den Naturbauten besteht die Gefahr, dass die Hunde zu Schaden kommen, da sie sehr schnell in den verzweigten Gängen der Naturbauten verkeilen können, sich nicht mehr umdrehen können und nicht mehr herauskommen können, was sehr oft schon zum Sterben der guten Hunde geführt hat. Bei Versuchen die Hunde auszugraben, brechen die Naturbauten zusammen, was leider genauso zum Tod der Hunde führt. Deshalb müssen Kunstbauten kurzfristig angelegt werden können, ohne dass es zu langen Vorläufen kommt und während dieser Zeit das eigentliche Problem bereits Schaden im NSG angerichtet hat. Dabei denkt er z. B. an die zu schützenden Bodenbrüter oder auch an die Amphibien und deren Laichplätze in den Brutstätten.

Genauso muss das Anlegen von Futterplätzen im Rahmen der bisherigen Nutzung weiterhin ohne Genehmigung möglich

*mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst.*

*Auch die Neuanlage fest mit dem Boden verbundener Hochsitze ist gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung mit Zustimmung weiterhin möglich. Die Zustimmung ist erforderlich, damit jeweils eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder sonstigen Schutzgütern durch die Wahl des Standortes ausgeschlossen werden kann. Sofern diese ausgeschlossen werden kann, wird die Zustimmung, wie in der Begründung erläutert, regelmäßig erteilt werden.*

*Für die Neuanlage von Kunstbauten ist die vorherige Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich, die im Rahmen der Zustimmung durchgeführt werden muss. Durch einen Eingriff in den Boden bzw. den erforderlichen Maschineneinsatz kann auch in einem trockenen Bereich durch die Veränderung der Bodenstruktur und den Einbau von Rohren oder die Bauarbeiten an sich eine erhebliche Beeinträchtigung v. a. von empfindlichen und kleinflächigen FFH-Lebensraumtypen bzw. geschützten Biotopen entstehen. Da die jagdliche Funktion von Kunstbauten erst einige Zeit nach deren Anlage eintritt, ist die Unzumutbarkeit der Bearbeitungszeit durch die zuständige Naturschutzbehörde im Zustimmungsverfahren zudem nicht nachvollziehbar. Die Verwendung von Kunstbauten ist daher im NSG auch mit dem bisherigen Verordnungsentwurf weiterhin in angemessener Weise möglich.*

*Um Schäden an FFH-Lebensraumtypen oder anderen empfindlichen Biotopen durch das vermehrt auftretende und*

	<p>sein. Schließlich hat die bisherige Art der Bejagung zu der jetzigen Ausprägung des NSG geführt, ohne dass negative Auswirkungen zu spüren gewesen sind.</p> <p>Der Status Quo sollte erhalten bleiben. Der Jäger vor Ort ist eine hoch qualifizierte Kraft, die dicht am jeweiligen Geschehen sei und dafür sehr gut ausgebildet wurde. Er selbst jagt seit 30 Jahren und habe deshalb schon sehr viele Erfahrungen gesammelt. Er weiß, dass auftretende Probleme schnell erkannt werden müssen und genauso kurzfristig gehandelt werden muss, da es sonst zu spät ist. Deshalb ist es stets notwendig, dass die Entscheidungen allein dem Jagdausübungsberechtigten obliegen.</p>	<p><i>länger verweilende Wild an Futterplätzen auszuschließen, ist eine Zustimmung zum Standort von Futterplätzen erforderlich.</i></p> <p><i>In der Verordnung sind lediglich Regelungen zur Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen vorgesehen. Zum Schutz des NSG vor erheblichen Beeinträchtigungen ist lediglich in einigen Fällen eine vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, die jedoch nicht zu unverhältnismäßigen Vorlaufzeiten führen wird. Die Kompetenz der Jäger, vor Ort über die erforderliche Art und Weise der Jagdausübung zu entscheiden, wird durch die Verordnung weder in Frage gestellt noch erheblich eingeschränkt. Auch nach Rücksprache mit der Jagdbehörde wird keine unangemessene Einschränkung der Jagdausübungsberechtigten gesehen.</i></p>
<p>Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.</p>	<p>Der Passus: "Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" sollte ergänzt werden. Nesträuber wie beispielsweise Fuchs, Nutria, Biberratte, Steinmarder, Waschbär, Iltis, Dachs oder Marderhund gefährden Bodenbrüter. Eine eventuell notwendige Reduzierung ausschließlich mit der Waffe ist unmöglich. Vor allem die Fallenjagd ist wesentlich effektiver und störungsärmer als andere Jagdmethoden.</p> <p>Es wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass die Anlage von Wildäsungsflächen und Verbissgehölzen für eine ausreichende Bejagung des Schalenwildes erforderlich ist. Mangelnde Eingriffe beim Schalenwild können zur einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Vegetation führen.</p> <p>Es wird darum gebeten zu berücksichtigen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung der Schalenwildarten in der Regel ohne geschlossene, mit dem Boden fest verbundene Kanzen nicht möglich ist. Die Jagdkanzen sollten zweckdienlich sein, klein, möglichst unauffällig und der Landschaft angepasst</p>	<p><i>Die Fallenjagd ist im Rahmen der in der Verordnung verwendeten Formulierung als Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung bereits freigestellt und damit uneingeschränkt möglich.</i></p> <p><i>Die Anlage von Wildäsungsflächen, Hegebüschen und fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist weiterhin möglich. Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst. Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und sonstigen schutzwürdigen Flächen ist es allerdings erforderlich, dass die zuständigen Naturschutzbehörde die Standorte vorher mitgeteilt bekommt und ihnen zustimmt. Die</i></p>

	<p>errichtet werden. Auch aus Sicherheitsgründen sind mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze und geschlossene Kanzeln) für eine ordnungsgemäße Jagdausübung notwendig.</p> <p>Die Anlage von Kirrungen außerhalb besonders geschützter Moor- und Heidebestände sollte generell erlaubt bleiben - ohne vorherige Anmeldung. Kirrungen sind notwendig, um Schwarzwild effektiv bejagen zu können. Nur so können Wildschäden vermieden werden.</p>	<p><i>Zustimmung wird, wie in der Begründung erläutert, regelmäßig erteilt, sofern keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets oder anderen empfindlichen Flächen durch die Anlage entstehen kann. Die Verordnung stellt die Notwendigkeit dieser Anlagen nicht in Frage und soll die Verwendung dieser nicht verhindern bzw. erheblich einschränken.</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, kann die Anlage von Kirrungen FFH-Lebensraumtypen oder andere empfindliche Flächen beeinträchtigen und muss daher zum Schutz dieser Flächen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden.</i></p>
NLF	<p>Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in NSG ist wichtig. Daher wäre es wünschenswert, wenn eingefügt wird "in anderer als der ortsüblich angepassten Weise"</p>	<p><i>Der Zustimmungsvorbehalt gilt v. a. dem Standort der Anlagen (s. vorherige Stellungnahme). Es wird davon ausgegangen, dass diese ohnehin in der ortsüblich angepassten Weise errichtet werden. Bei den zustimmungspflichtigen Fällen wird auf die landschaftsangepasste Bauweise geachtet. Eine Änderung der Verordnung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 6 - Landwirtschaftliche Bodennutzung allgemein</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Durch die Ausweisung sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für ca. 16 ha Grünland vorgesehen. Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 6) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf handelt es sich bei den im Geltungsbereich des geplanten NSG befindlichen Grünland bereits um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die teilweise FFH-Lebensraumtypen enthalten (6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide"). Daraus resultieren u. a. die Verbote einer Grünlanderneuerung gemäß § 4 Abs. 6 e), der Düngung und Kalkung gemäß § 4 Abs. 6 h) sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 Abs. 6 i) des Entwurfs. Dies</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>ist grundsätzlich nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird die Freistellungen von Über- und Nachsaaten mit Zustimmungsvorbehalt, sowie Ausnahmen bei erforderlich werdendem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln begrüßt.</p>	
<p>Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas</p>	<p>Aus verkehrstechnischen Gründen lägen die beschriebenen Flächen am äußersten Rand der Wirtschaftlichkeit, weshalb eine Intensivierung der Flächen zu keinem Zeitpunkt zur Debatte gestanden hätte.</p> <p>Die bis vor Jahren betriebene Ochsenweide (nicht wie in der Begründung beschrieben "Bullenweide", eine Bullenweide ist auf diesen Flächen nicht möglich, da diese dafür zu wild sind) musste aufgrund der sehr zeitaufwändigen Kontrolle der Tiere aufgegeben werden. Mit dem Fahrrad ist man gute 15 Minuten zur Weide unterwegs und die Tiere auf der weitläufigen Weide zu finden dauert mindestens weitere 15 Minuten usw. Die Flächen liegen weit entfernt von den normalen Verkehrswegen.</p> <p>Auch das vermehrte Vorkommen von Wölfen macht die Beweidung unattraktiv. Inzwischen sind im Umkreis von 10 km (für den Wolf ist dies nur eine kurze Entfernung, da er bis zu 60 km Revierradius haben kann) bereits zwei Rudel ansässig. Der Wolf stellt sowohl für die Tiere als auch für den kontrollierenden Tierhalter eine nicht einzuschätzende Gefahrenquelle dar.</p> <p>Unter diesem Gesichtspunkt sollten auch im Rahmen des Pflegekonzeptes keine Schafe auf den Grünlandflächen gehalten werden. Gegen die Beweidung durch Schafe spricht auch das zu Rindern unterschiedliche Fressverhalten der kleinen Paarhufer: Das Rind umfasst mehrere Pflanzen mit seiner rauen Zunge, zieht sie ins Maul hinein und reißt die Pflanzen mit einem Ruck ab. So werden die Pflanzen relativ gleichmäßig, etwa 2 cm über dem Boden abgefressen. Auf diese Weise könnten viele Arten recht schnell wieder</p>	<p><i>Wie bereits unter Allgemeines erwähnt, wird das NSG nicht ausgewiesen, weil durch die jetzigen Bewirtschafter eine Intensivierung der Nutzung befürchtet wird. Vielmehr soll der naturnahe Zustand langfristig gesichert werden, um das NSG vor einer möglicherweise in fernerer Zukunft stattfindenden Intensivierung zu schützen.</i></p> <p><i>In der Begründung wird "Bullenweide" in "Ochsenweide" geändert. Die in dem vor der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den Eller-Ebersteins geführten Gespräch angedachte Form der Schafbeweidung umfasst eine 2- bis 3-wöchige Triebbeweidung durch einen Schäfer, der die Tiere vor Ort betreut. Das Risiko durch den Wolf muss vom durchführenden Schäfer abgeschätzt und ggf. getragen werden.</i></p> <p><i>Bezüglich der Pflege der Fläche durch die Schafe ist gerade deren Fressweise ideal für Flächen, die zumindest teilweise auf extreme Kurzrasigkeit und kleine fast offene Bodenflächen angewiesen sind. Um härtere Pflanzen ebenfalls zu verbeißen, wäre eine gleichzeitige Beweidung mit Ziegen ideal.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Veterinäramt gibt es keine Hinweise, dass eine Beweidung mit Schafen zu einseitigen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wildbestand führen wird. Krankheiten und Parasiten kommen auch beim Wild vor und übertragen sich regelmäßig auch von Wild auf Weidetiere (z. B. auch Ochsen, die dort vorher auch gehalten wurden). Die Schafe schleppen bei einem normalen Pflegezustand keine neuen Parasiten ein und erhöhen den Parasitendruck bei entsprechend angepasster Parasitenbehandlung nicht erheblich. Nach Auskunft des Veterinäramts kommt die Blauzungenkrankheit zurzeit im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht vor und die Moderhinke kann nur auf Schafartige (also Muffelwild) übertragen</i></p>

	<p>nachwachsen.</p> <p>Im Gegensatz dazu nutzt das Schaf seine sehr beweglichen Lippen zum Festhalten des Futters und sein Biss geht viel tiefer, so dass die Pflanzen stärker verbissen werden. Dieses wird sich auf den Pflanzenbestand und das Landschaftsbild negativ auswirken.</p> <p>Auf den Flächen des geplanten NSG haben zumindest in den letzten 50 Jahren, wenn nicht sogar noch nie, Schafe geweidet. Durch das Einbringen einer neuen Art würden die vorhandenen Bestände mit neuen Krankheitserregern konfrontiert, was Stress für das NSG auf allen Ebenen bedeutet.</p> <p>Wenn zuvor Schafe auf der Weide waren, ist es unserer Erfahrung nach nicht gut, darauffolgend wieder Heu für Rinder oder Pferde zu ernten. Besonders Schafe haben einen hohen Parasitendruck und können z. B. die Blauzungenkrankheit übertragen. Auf den recht feuchten Flächen kann es auch schnell zur Moderhinke kommen. Beides hat für das Wild fatale Auswirkungen.</p> <p>Hinzu kommt, dass, wenn die Beweidung nur auf trittfesten Böden erlaubt ist, der Zeitraum für die Nutzung relativ kurz sein kann. Das kann dazu führen, dass nur Teile der Fläche beweidet werden können, ohne dass der Boden Schaden nimmt.</p>	<p><i>werden, die hier nicht in freier Wildbahn vorkommen.</i></p> <p><i>Durch die Verordnung bzw. die Begründung wird die Beweidung der betreffenden Flächen allerdings nicht vorgeschrieben. Diese ist lediglich als Möglichkeit der Bewirtschaftung der Fläche in den Freistellungen mit berücksichtigt. Sollten die Bewirtschafter diese Möglichkeit nicht nutzen wollen, kann stattdessen ebenso eine Mahd durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Bewirtschaftungsart liegt bei den Bewirtschaftern der Fläche, solange diese mit den Vorgaben der Verordnung im Einklang steht. Zur idealen Pflege der Flächen würde eine Zustimmung zu einer zwei- bis dreiwöchigen Triebbeweidung sehr begrüßt werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) würde die dafür anfallenden Kosten mit Hilfe von Fördermitteln übernehmen.</i></p> <p><i>Die Beweidung nur auf trittfesten Standorten ohne Durchtreten der Grasnarbe kann dazu führen, dass nicht die gesamte Fläche beweidet werden kann bzw. die Beweidungszeit relativ kurz ist. Dies ist jedoch dem vorliegenden feuchten Standort geschuldet und daher hinzunehmen. Eine nicht standortangepasste Beweidung mit erheblichen Schäden an der Grasnarbe bzw. dem Boden wäre auch nicht im Sinne der Bewirtschafter.</i></p>
Jensen, Frank	<p>Das beabsichtigte Abweiden der Grünlandflächen mit Schafen birgt viele Risiken, z. B. den erhöhten Parasiten auf die Wildbestände. Das gilt z. B. für die Blauzungenkrankheit, auch Klauenerkrankungen sowie Ektoparasiten könnten durch die Schafe eingeschleppt werden. Nach seiner Erkenntnis hätten Schafe ein ganz anderes Fressverhalten als die Ochsen, die vorher auf der Weide liefen. Er befürchtet einen Wandel der vorhandenen Vegetation.</p>	<p><i>Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme erwähnt, wird eine Beweidung durch Schafe oder andere Weidetiere in der Verordnung <u>nicht</u> vorgegeben. Die Entscheidung über die Art der Bewirtschaftung der Flächen liegt im Rahmen der Vorgaben der Verordnung beim Bewirtschafter. Bei der Beweidung mit Schafen handelt es sich lediglich um eine von mehreren Möglichkeiten der Bewirtschaftung.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 - allgemeine Einschränkungen der Grünlandnutzung</b>		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Die Begrenzung für die Ausbesserung von Wildschäden und Fahrspuren auf 500 m<sup>2</sup> in § 4 Abs. 6 Nr. 1 e und f ist viel zu niedrig gewählt. Es handelt sich bei der mit Rauten gekennzeichneten Fläche um insgesamt fast 15 ha, somit ist</p>	<p><i>Die Einschränkung auf 500 m<sup>2</sup> wird gestrichen. Auch größere Flächen können dadurch nach vorheriger Zustimmung ausbessert werden. Die Zustimmungspflicht bezieht sich ausdrücklich auf alle Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und</i></p>

	anscheinend eine Ausbesserung nur auf 0,3 Prozent der Fläche erlaubt. Z. B. die Wildschweine lassen sich bei steigenden Populationen nicht auf 500 m <sup>2</sup> festlegen.	<i>Einebnung und Planierung, nicht nur auf Ausbesserungsmaßnahmen nach Wildschäden.</i>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Da eine Grünlandinstandsetzung per Nach- und Übersaat ohnehin dem Zustimmungsvorbehalt unterliegt, wird angeregt die Flächenbegrenzung von 500 m <sup>2</sup> für den Fall zu streichen, dass großflächigere oder mehrere Maßnahmen erforderlich werden. Alternativ könnte diese Vorgabe (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e)) in die Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 aufgenommen werden. Dies gilt analog für § 4 Abs. 6 Nr. 1 f).	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Rauten gekennzeichneten Fläche</b>		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	<p>Das unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 b) festgeschriebene Verbot des Liegenlassens von Mahdgut muss gestrichen werden. Bei einem plötzlichen Wetterumschwung, der trotz guter Wetterprognose der Wettervorhersage immer wieder auftaucht, kann es unmöglich sein, das Mahdgut zu bergen. Das Befahren der zu nassen Flächen würde die Bodennarbe und Struktur zerstören.</p> <p>Stattdessen muss das Mulchen bevorzugt werden. Durch das Mulchen werden auch die Samen der vorhandenen Flora weiter auf der Fläche verstreut, so dass es zu einer Zunahme der gewünschten schützenswerten Pflanzen kommt. Beim Mulchen wird die Fläche bei optimalen Bodenverhältnissen nur einmal überfahren und es herrsche schnell wieder Ruhe in dem zu schützenden Lebensraum. Damit ist die Gefahr von auftretenden Schäden viel geringer als beim Mähen.</p> <p>Das Mähen der Flächen benötigt nämlich mindestens fünf bis sieben Befahrungen mit Maschinen: Zuerst wird gemäht, daran anschließend ein-, zwei- oder auch dreimal gewendet, dann geschwadet und darauf folgend gepresst und anschließend das Erntegut abgefahren.</p> <p>Die schon heute vorhandene Technik der Mulcher, die auch sicher in den nächsten Jahren noch weiterentwickelt wird (weil immer mehr Flächen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht mehr genutzt werden), kann bereits jetzt die Schnitthöhe flexibel einstellen und auch der Grad der Größe des</p>	<p><i>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zu großen Teilen um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", welcher extrem stickstoffempfindlich ist. U. a. aufgrund des zusätzlichen Eintrags von Stickstoff über den Luftweg ist zur langfristigen Erhaltung dieses prioritären FFH-Lebensraumtyps der Nährstoffentzug durch den Abtransport des Mahdguts erforderlich. Außerdem kann das Liegenlassen von Mahdgut dazu führen, dass die teilweise sehr kleinwüchsigen typischen Pflanzen des FFH-Lebensraumtyps durch die Abdeckung mit dem Mahdgut aus dem vorigen Jahr schlechter wachsen und durch vorkommende starkwüchsige Grünlandarten auskonkurriert werden. Dies kann langfristig zu einer Verschiebung der Dominanz zu Grünlandarten führen, die bis zu einem Verschwinden des FFH-Lebensraumtyps auf der Fläche führen kann. Eine Mulchung bzw. das Liegenlassen von Mahdgut kann daher im Normalfall nicht zugelassen werden.</i></p> <p><i>Sollte es aufgrund von unvorhergesehenen Wetteränderungen im Ausnahmefall einmal dazu kommen, dass das Mahdgut nicht direkt abgefahren werden kann, kann es bis die Befahrbarkeit der Fläche wieder hergestellt ist, liegen gelassen werden. Es muss jedoch, sobald die Flächen wieder befahrbar sind, abgeräumt werden.</i></p>

	<p>gemulchten Gutes kann eingestellt werden.</p> <p>Zukünftige Technologien werden vielleicht noch besser und diese Möglichkeiten sollten nicht durch ein vorzeitiges Festlegen bereits zum heutigen Zeitpunkt verbaut werden.</p> <p>Je nachdem, wie stark der Bewuchs auf den Flächen ausgeprägt ist, sollte individuell entschieden werden können, ob der Aufwuchs abgefahren werden muss oder nicht.</p>	
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	In § 4 Abs. 6 Nr. 2 b) ist das Liegenlassen von Mähgut nicht gestattet. Es wird angeregt, dass das Mähgut einer Nachmahd nach Beweidung auf der Fläche belassen werden kann.	<i>Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
<b>§ 6 Abs. 6 Nr. 3 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Punkten gekennzeichneten Fläche</b>		
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	In § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist nicht nachvollziehbar, warum die Naturschutzbehörde auf dieser Fläche zu allen Maßnahmen ihre Zustimmung geben muss. Die Fluktuation der Mitarbeiter der Behörde sowie die vielen von ihr zu verwaltenden Naturschutzflächen lassen Probleme bei der Entscheidungsfindung bezüglich der betreffenden Fläche Maßnahmen erwarten. Lange Vorläufe wegen Krankheit, Urlaub oder anders begründeter Abwesenheit der Mitarbeiter der Naturschutzbehörde sind zu erwarten. Das Wetter richtet sich nicht nach den Öffnungszeiten der Behörde. Bis jetzt ist die Fläche des NSG auch ohne die nun geforderte Absprache zu dem geworden, was sie jetzt ist.	<p><i>Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide", der sich durch die jährliche Nutzung zusammen mit der umgebenden Grünlandfläche aufgrund der fehlenden Altersstufen der Heide bereits in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Es ist daher erforderlich, den Erhaltungszustand durch eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Pflegenutzung zu verbessern. Durch den vorhandenen FFH-Lebensraumtyp handelt es sich nicht um eine Fläche, die im Sinne einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung mitgenutzt werden kann.</i></p> <p><i>Die Auflage ist so konzipiert, dass einmalig mit der Naturschutzbehörde ein Konzept zur Pflege erarbeitet werden kann, das dann mehrere Jahre gültig ist. Nur bei darüber hinausgehenden Maßnahmen müsste dann im Einzelfall vor Durchführung einer Maßnahme eine Zustimmung eingeholt werden.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ist die Bewirtschaftung der in der Karte mit Punkten gekennzeichneten Fläche nur nach vorheriger Absprache möglich. Laut Begründung handelt es sich um eine Heidefläche, zu deren Erhaltung und Entwicklung eine regelmäßige Nutzung auszuschließen ist. Dies bedeutet, dass eine Nutzung vollständig ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich wird auf die Entschädigungs- bzw. Ausgleichsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG hingewiesen. Daneben wird in Bezug auf die Durchführung einer	<p><i>Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide", in dem nur untergeordnet typische Arten des Grünlandes vorkommen. Als FFH-Lebensraumtyp darf die Fläche als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets "Moor am Schweinekobenbach" bereits aufgrund der FFH-Richtlinie und § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche zusammen mit dem Grünland würde langfristig zu einer Zerstörung der Heide führen, da diese keine Altersstadien</i></p>

	rechtssicheren Bewirtschaftung in Frage gestellt, ob die Abgrenzung der Fläche gemäß kartographischer Darstellung vor Ort nachvollzogen werden kann.	<i>erreichen könnte. Da nach kurzer Zeit ohne jährliche Mahd die Heide durch das Wachstum deutlich vom umgebenden Grünland zu unterscheiden sein wird, bestehen keine Zweifel an der Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung vor Ort.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 4 - Einschränkungen der Grünlandnutzung auf mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Es wird analog zu § 4 Abs. 6 Nr. 2 a) darum gebeten, ebenfalls § 4 Abs. 6 Nr. 4 in die Ausnahmeklausel der Vorgaben im Einklang mit den Erhaltungszielen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bewirtschaftung nach vorheriger Abstimmung freistellen zu können.	<i>Eine Ausnahme analog zu § 4 Abs. 6 Nr. 2a) wird hinzugefügt.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 - Einschränkungen der Forstwirtschaft auf nicht schraffierten Flächen</b>		
NLF	<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. a) 1. August bis 28. Februar</p> <p>Durch verantwortungsvollen Umgang bei der schonenden Holzentnahme und eigene Restriktionen in den NLF wie LÖWE, Waldschutzgebietskonzept, Habitatbaumkonzept oder Merkblätter wie "Bodenschonende Holzernte" wird in den NLF gewährleistet, dass die Ansprüche des Naturschutzes eingehalten werden. Zudem fordert der Unterschutzstellungserlass<sup>1</sup> ausschließlich für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine zeitliche Einschränkung der Holznutzung in Altbeständen. Daher wird empfohlen, dass die Holzentnahme außerhalb von LRT-Flächen nicht geregelt wird, sondern im Verantwortungsbereich der NLF und privaten Waldeigentümer verbleibt.</p> <p>Hier sollte außerdem der Unterschutzstellungserlass (B.I.4) möglichst vollständig zitiert werden: "Holzentnahme und Pflege".</p> <p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. a) in Verbindung mit Nr. 2 Ziff. b)</p> <p>Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wäre es zu begrüßen die Formulierungen anzugleichen, sodass dem Anwender sofort klar ist in welchem Zeitraum er eine Zustimmung benötigt oder Anzeige erstatten muss.</p>	<p><i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Holzentnahme aufgrund der genannten weiteren Vorgaben der NLF ohnehin vorrangig außerhalb dieser Zeit erfolgt.</i></p> <p><i>Die Formulierung (inklusive § 4 Abs. 7 Nr. 2 b)) wird dem Wortlaut des Unterschutzstellungserlasses angepasst.</i></p> <p><i>Aus der Verordnung wird ausreichend deutlich, wann eine Anzeige und wann eine Zustimmung erforderlich wird. Eine Angleichung der Auflagen ist aufgrund des Aufbaus der Auflagen nicht möglich.</i></p>

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	<p>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 Ziff. c) ein Stück stehendes oder liegendes Totholz</p> <p>Stehendes oder liegendes Totholz kann evtl. aus Forstschutzgründen bei der Fichte problematisch sein. Daher wäre es wünschenswert, wenn aus Forstschutzgründen eine Ausnahme formuliert wird (vor allem bei Fichte).</p> <p>Weiterhin sollte das Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz auf Altholzbestände ausgerichtet sein. Für Waldbestände, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, ist dieses eine auf die Zukunft gerichtete Entwicklungsmaßnahme, deren Kosten das Land nach Maßgabe des Haushaltes zu tragen hätte (§ 15 Abs. 2+3 NAGBNatSchG).</p>	<p><i>Bei diesem atypischen Fall ist diese Vorgabe aus Forstschutzgründen und zur Erhaltung des Schutzzwecks nicht einzuhalten. Eine entsprechende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt.</i></p> <p><i>Das Stück Totholz muss lediglich in der Fläche belassen werden, sofern sich in der Fläche bereits Totholz befindet. Es ergeben sich keine Entwicklungsvorgaben aus der Auflage.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 3a) - Einschränkungen der Forstwirtschaft auf waagrecht schraffierten Flächen</b>		
NLWKN	<p>Es wird empfohlen, die Formulierung zu ändern. Mit einer Formulierung mit "nur" oder "ausschließlich" würde eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes ausgeschlossen werden, was lediglich sinnvoll erscheint, falls eine Entwicklung des sekundären Moorwaldes in naturnahe Moorflächen angestrebt wird.</p>	<p><i>Die Formulierung wird angepasst. Eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes soll weiterhin möglich sein. Es sollen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde lediglich weitere über die reguläre Bewirtschaftung hinausgehende Holzentnahmen zulässig sein, sofern eine Moorentwicklung vorgesehen werden sollte.</i></p>
<b>§ 5 - Befreiungen</b>		
NLF	<p>Hier könnte evtl. noch Satz 1 eingefügt werden.</p>	<p><i>Es ist nicht nachvollziehbar, welcher Satz 1 der in dem Paragraphen genannten Gesetzesverweise gemeint ist.</i></p>
<b>§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Gemäß § 6 des Verordnungsentwurfes sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden. In der Begründung sind als Entwicklungsmaßnahmen u. a. Wiedervernässungen umliegender Flächen im Sinne des § 68 WHG, z. B. durch Anstau von Gräben angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 68 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen werden diesbezügliche Beweissicherungs- und Monitoring-</p>	<p><i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i></p>

	maßnahmen für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird außerdem auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG hingewiesen.	
Von Eller-Eberstein, Anja-Catrin und Thomas	Bezugnehmend auf § 6 kann keine Zustimmung erteilt werden. Wie können jetzt schon Maßnahmen geduldet werden, obwohl noch nicht klar ist, um welche Maßnahmen es sich handeln soll? Die Formulierung ist nicht rechtskonform.	<i>Die Auflagen gemäß § 6 stützen sich auf die in § 65 BNatSchG genannte Duldungspflicht. Diese legt fest, dass Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Damit ist dieser Paragraph rechtskonform.</i>
NLF	§ 6 Abs. 4 § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt Evtl. noch einfügen: "und § 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG".	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherrangiges Recht ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um explizit darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i>
<b>Begründung</b>		
<b>1 Anlass der Ausweisung</b>		
NLF	1 Anlass der Schutzgebietsausweisung 2ter Absatz Hier wäre es wünschenswert, wenn noch der ergänzende Hinweis eingefügt wird, dass für die Flächen der NLF die Waldbiotopkartierung 2015 durchgeführt wurde.  2ter Absatz Erhaltungszustand A Es besteht nicht die Verpflichtung, den Erhaltungszustand A zu erreichen. Angestrebt wird in Deutschland allgemein "B" als günstiger Erhaltungszustand. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.	<i>Wird ergänzt.  Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i>

	<p>3ter Absatz Betretungsverbot erforderlich, dass nur über eine NSG-Ausweisung durchzusetzen ist.</p> <p>Zwar ist im NAGBNatSchG geregelt, dass im NSG ein Wegegebot herrscht, aber wenn der Schutzzweck es erfordern würde, könnte ein solches auch in LSG-Verordnungen durchgesetzt werden.</p> <p>4ter Absatz nicht umsetzbar / im LSG rechtlich nicht begründen Der Unterschutzstellungserlass sieht die gleichen Regelungen für NSG wie für LSG vor.</p>	<p><i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die FFH-Lebensraumtypen gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch " Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch <b>NSG-Verordnung</b>". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-Verordnung zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind. Der Erschwernisausgleich für die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch den Unterschutzstellungserlass wird zudem gemäß § 1 Abs. 1 der Erschwernisausgleichsverordnung für Wald vom 31.05.2016<sup>2</sup> nur in NSG gezahlt.</i></p>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b>		
NLF	<p>2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes</p> <p>2ter Absatz Bereiche außerhalb NSG aber dennoch FFH</p> <p>Es darf keine Flächen des FFH-Gebietes geben, die nicht als NSG/LSG gesichert werden, da die EU-Kommission eine vollständige Sicherung des FFH-Gebietes fordert. Zudem gilt die FFH-RL erst durch Umsetzung in nationales Recht (§§ 32ff BNatSchG) und nicht unmittelbar.</p>	<p><i>Es handelt sich dabei lediglich um Randflächen, die keine schutzwürdigen Flächen darstellen. Der Hinweis wird um die deutschen Regelungen zur FFH-Richtlinie erweitert.</i></p>

<sup>2</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten vom 31. Mai 2016 (Nds. GVBl Nr. 6/2016 ausgegeben am 14.06.2016).

<b>3 Schutzwürdigkeit</b>		
NLF	<p>3. Schutzwürdigkeit 3.1. FFH-Lebensraumtypen und Arten 7150 – Torfmoos-Schlenken = 7150 – Torfmoor Schlenken</p> <p>Schutz und Pflegemaßnahmen Erhaltungszustände sollen ohne Schutz- und Pflegemaßnahmen formuliert werden. Ist hiermit gemeint, dass Hinweise aus den Vollzugshinweisen entnommen werden und u.a. in die Erhaltungszustände einfließen?</p>	<p><i>Die Bezeichnung wird korrigiert.</i></p> <p><i>Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Definition der Erhaltungszustände wird in den Vollzugshinweisen nachrichtlich dargestellt. Im Text zur Schutzwürdigkeit wird allerdings in keiner Weise dargestellt, dass Schutz- und Pflegemaßnahmen in die Erhaltungszustände einfließen.</i></p>
<b>4 Gefährdung und Schutzbedürftigkeit</b>		
NLF	<p>1ter Absatz Intensivierung der Forstwirtschaft Eine Intensivierung der Forstwirtschaft findet auf den Flächen der NLF nicht statt, daher sollte diese Aussage entsprechend korrigiert bzw. konkretisiert werden.</p> <p>3ter Absatz "forstwirtschaftliche Nutzung" Wünschenswert wäre die Formulierung "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" statt "forstwirtschaftliche Nutzung"</p>	<p><i>Die Flächen der NLF sind durch aktuelle eigene Vorgaben vor einer Intensivierung der Nutzung geschützt. Allerdings können sich diese in Zukunft ändern. Die Verordnung soll die naturverträgliche Nutzung langfristig sichern. Die Begründung wird nicht verändert.</i></p> <p><i>Wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>5 Entwicklungsziele</b>		
NLF	<p>1ter Absatz "besondere" Erhaltungsziele Besser "spezielles" Erhaltungsziel (wenn hier der Zusammenhang mit Natura2000 erläutert werden soll).</p>	<p><i>Eine Änderung des verwendeten Begriffs wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>6 Regelungen des Verordnungsentwurfes</b>		
NLF	<p>6.2 Freistellungen FFH-Lebensraumtypen</p> <p>2ter Absatz Mit "Habitatbäumen" sind [...] Definition Habitatbäume für die NLF evtl. aus dem Habitatbaum- und Totholzkonzept definieren = Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume oder Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen sowie besondere Baumindividuen).</p>	<p><i>Die Definition von "Habitatbäumen" wurde aus dem Unterschutzstellungserlass übernommen, da die zugehörigen Regelungen aufgrund dieser Definition festgelegt wurden.</i></p>

	<p>3ter Absatz "forstwirtschaftlichen Nutzung" Wünschenswert wäre "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft".</p> <p>4ter Absatz Bewirtschaftung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig Bitte ergänzen: "wenn die Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger [...] dient". Dem letzten Satz widerspricht die Aussage, dass eine Bewirtschaftung nach den Auflagen gem. § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 zulässig ist.</p> <p>6.3 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen 7ter Absatz Lebensraumtyp 7150 Torfmoos-Schlenken Torf<u>moos</u>-Schlenken = Torf<u>moor</u> Schlenken.</p>	<p><i>Wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Aufgrund der Änderung der Formulierung der entsprechenden Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 3 (s. Einwendung. NLWKN zu § 4 Abs. 7), wird die Begründung umformuliert. Nur eine über die Auflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 und 2 hinausgehende Bewirtschaftung muss der Entwicklung eines höherwertigen Lebensraumtypen dienen.</i></p> <p><i>Der Begriff wird korrigiert.</i></p>
<b>Anhang</b>		
NLF	<p>Lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder) Rot-Fichte (<i>Picea abies</i>) = die Fichte wird lt. Bewertungsmatrix nur für den Harz als LRT-typische Hauptbaumart aufgeführt. Im Naturraum "Lüneburger Heide" (das Gebiet liegt an der Grenze) gilt sie als LRT-typische Nebenbaumart. Sollte ggf. differenziert werden.</p>	<p><i>Die Rot-Fichte wird aus der Liste der LRT-typischen Hauptbaumarten entfernt.</i></p>

## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Rotes Moor"****Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	4
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	6
5	Entwicklungsziele .....	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	8
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	18
	Anhang.....	21

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2005 bis 2006 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Zudem wurde im Jahr 2015 auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten eine Waldbiotopkartierung durchgeführt. Der weitaus überwiegende Teil der Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich nur in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Moor am Schweinekobenbach" wird v. a. durch Entwässerung, Intensivierung der forstlichen Nutzung und Aufgabe traditioneller extensiver Nutzungen von Grünland gefährdet. Aufgrund des Vorkommens von prioritären Lebensraumtypen wie z. B. 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen", 91D0 "Moorwälder", 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie seltener und teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemä-

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

ßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Moor am Schweinekobenbach" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1991 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG befindet sich westlich der Ortschaft Rosebruch angrenzend an die Ortschaft Neu Bretel in der Stadt Visselhövede. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest".

Das NSG "Rotes Moor" ist im Osten geprägt durch z. T. sehr gut ausgeprägte feuchte Eichenmischwälder und artenreiche Auwaldreste auf anmoorigen Sand- und Niedermoorböden in der schmalen Niederung des hier naturnah mäandrierenden Schweinekobenbachs. Im Norden und Süden auf schwach bewegtem Dünengelände befinden sich feuchte Borstgrasrasen mit Übergängen zu flatterbinsenreichen Kleinseggen-Sümpfen und Moorheiden sowie Bruch- und Moorwälder, im Südosten Feuchtgrünlandbrachen. Eingebettet in diese Flächen liegen drei größtenteils verlandete nährstoffarme Weiher mit umgebendem Schilfröhricht, Seggenriedern und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Weiter westlich wird ein in ehemaligen Handtorfstichen entstandener nährstoffarmer Moorweiher von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Birkenbruchwald und Kiefernforsten umgeben. Ganz im Westen befindet sich lichter Birken-Moor- und Birken-Kiefern-Bruchwald mit Gagelgebüsch und eingestreuten Anmoorheiden.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

## 2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Da das FFH-Gebiet aus drei Teilflächen besteht, wurde das zentrale Stück bei der Abgrenzung des NSG an geeigneter Stelle mit Zustimmung des Forstamtes auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) mit dem östlichen Teilstück verbunden. Diese Erweiterungsfläche wurde bereits durch die Waldbiotopkartierung kartiert und es befindet sich dort auch der LRT 91D0. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen (z. B. im Bereich der Flächen der NLF) angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Beim Grenzverlauf entlang des Schweinekobensbaches liegt die Grenze des NSG auf der östlichen Seite etwa 5 m von der Böschungskante entfernt entlang der dort vorhandenen Gehölze.

## 2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden größtenteils extensiv bewirtschaftet, Ackerbau findet auf den Flächen nicht statt. Traditionelle Nutzungen der größeren Flächen als Ochsenweide wurden in den letzten Jahrzehnten aufgegeben. Die Waldflächen werden teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Die Flächen befinden sich überwiegend im Privatbesitz. Ein Teil der Flächen ist im Eigentum der NLF.

# 3 Schutzwürdigkeit

## 3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 256 "Moor am Schweinekobenbach" von 2005 bis 2006 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre Lebensraumtypen und übrige Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

### Prioritäre Lebensraumtypen

6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 – Moorwälder

91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

### Übrige Lebensraumtypen

3160 – Dystrophe Stillgewässer

---

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

- 4010 – Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### 3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Biotope. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Fische<sup>6</sup> und Gefäßpflanzen<sup>7</sup> der Roten Liste Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

#### Fische

- Aal (*Anguilla anguilla*)
- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)

#### Gefäßpflanzen

- Walzensegge (*Carex elongata*)
- Grünliche Gelbsegge (*Carex demissa*)
- Hirse-Segge (*Carex panicea*)
- Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
- Gagelstrauch (*Myrica gale*)
- Borstgras (*Nardus stricta*)
- Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*)
- Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
- Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*)
- Kriech-Weide (*Salix repens*)
- Rasen-Binse (*Scirpus cespitosus*)
- Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*)

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).

<sup>6</sup>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

<sup>7</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Ein großer Anteil der Wald-, Gebüsch-, Moor-, Wasser- und Grünlandflächen sind bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 256 "Moor am Schweinekobebach" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und auch Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

## **4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Der Bereich des geplanten Schutzgebiets wird vor allem durch Veränderung der Nutzung der Borstgrasrasen- und Heideflächen (Aufgabe der Weidehaltung, Intensivierung) und Intensivierung der Forstwirtschaft gefährdet. Der aktuell noch naturnahe Zustand ist daher vor einer Beeinträchtigung v. a. durch weitere Entwässerungsmaßnahmen zur Steigerung der Nutzbarkeit des Forstes zu bewahren. Zudem sind Maßnahmen zur Erhaltung der naturschutzfachlich hochwertigen Borstgras- und Heideflächen sowie der dystrophen Gewässer und Schwingrasenmoore erforderlich.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und des FFH-Lebensraumtyps 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" vor Beeinträchtigungen durch intensive oder nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" und der FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"<sup>8</sup> erforderlich.

## **5 Entwicklungsziele**

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

---

<sup>8</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Eichenwälder und weiterer naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine weitere Entwässerung</li> <li>▪ Ggf. Wiedervernässung</li> <li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung</li> <li>▪ Keine weitere Entwässerung</li> <li>▪ Ggf. Wiedervernässung</li> <li>▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen</li> </ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Vornehmliche Förderung standortheimischer Gehölze</li> </ul>
Erhaltung des Schweinekobenbachs als naturnahen mäandrierenden Waldbach	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen in und am Gewässer</li> <li>▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen (soweit bei Sicherstellung des bisherigen Abflusses möglich)</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzungsverzicht auf 1 m von der Böschungsoberkante aus</li> <li>▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Fortführung der extensiven Nutzung</li> <li>▪ Optimierung der Nutzung (z. B. Beweidungskonzepte)</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von Heiden auf Grünlandflächen und in Waldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung)</li> <li>▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Grünlandbeständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Fortführung und Optimierung der extensiven Nutzung</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung der hochwertigen Grünland-, Borstgrasrasen- und Heideflächen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer</li> <li>▪ Reduzierung der Sedimentfracht in den Gräben</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein neuer Wegebau</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Rotes Moor"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Wälder, der Schwingrasen, Heiden, des Moorschlatts, der Gewässer sowie des Borstgrasrasens, des sonstigen Grünlands und des Schweinekobebachs nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Es befinden sich keine vorhandenen Wege innerhalb der NSG-Fläche. Der Weg in der Mitte des Gebiets ist kein Teil des NSG und darf daher weiterhin betreten und befahren werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 verbietet das Freilaufenlassen von Hunden im NSG, was zur Erreichung des Schutzzwecks z. B. gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 erforderlich ist. Ausgenommen davon ist das Freilaufenlassen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dazu gehört außerhalb von befriedeten Bezirken gemäß § 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) auch die Jagdhundausbildung. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Arbeiten auf der Wildspur in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli nur an der Leine zulässig ist, soweit nicht Junghunde bis zum 15. April ausgebildet und geprüft werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe

Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da ein Mindestabstand zum Schutz der wild lebenden Tiere im NSG erforderlich ist und im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WEA zu FFH-Gebieten gefordert wird<sup>9</sup>.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige

---

<sup>9</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Grünländer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 8), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie für Bedienstete der Landesforsten freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Der Einsatz von Drohnen ist ausschließlich zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von

Wildschäden) zulässig. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ausdrücklich nicht gestattet.

#### Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den Fließgewässern (Schweinekobenbach, Koppelhöllengraben und weitere Gräben) ist freigestellt. Eine fischereiliche Nutzung der Stillgewässer ist dagegen nicht zulässig, da es sich dabei um FFH-Lebensraumtypen handelt, deren zurzeit guter bis sehr guter Erhaltungszustand durch die Aufnahme einer derartigen Nutzung gefährdet werden könnte.

#### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Schweinekobenbach) unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gewässern dritter Ordnung und Gräben bzw. Grütten, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Grütten sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer des Schweinekobenbaches mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu. Befindet sich z. B. ein Wildacker aber auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz und die Entwicklung der vorhandenen artenreichen Grünlandkomplexe mit Borstgrasrasen und Übergängen zu Heideflächen ist ein Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem geplanten Schutzgebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>10</sup>) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>11</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz <sup>12</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen <sup>13</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet ist dies das Gewässer Schweinekobebach. An dieses Gewässer grenzen im NSG keine landwirtschaftlich genutzten Flächen, daher ist für die Gewässer II. Ordnung keine Festlegung eines ungenutzten Uferrandstreifens

---

<sup>10</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

<sup>11</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

<sup>12</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

<sup>13</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Eine Beweidung ist grundsätzlich nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung zulässig, da sonst eine Zerstörung der Grasnarbe entstehen kann. Zum Schutz einzelner Teilflächen vor Zerstörung oder Beeinträchtigung durch Überweidung ist eine Portions- oder Umtriebsweide nicht zulässig. In Einzelfällen kann von dieser Regelung zur Pflege der Fläche (z. B. Beweidung der Heidefläche mit Schafen) von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilt werden. Ein Anfüttern zum Kontrollieren oder Verladen der Tiere ist von dem Verbot ausgenommen.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind grundsätzlich nicht freigestellt, da diese die Erhaltung und die Entwicklung der auf den Grünlandflächen vorhandenen FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" sowie der sonstigen naturschutzfachlich hochwertigen und bereits durch § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbestände gefährden würde.

Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig bis max. 500 m<sup>2</sup> nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme mit Zustimmungsvorbehalt dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Da sich auf den Grünlandflächen teilweise die FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" befinden, ist allerdings eine Zustimmung, ggf. unter bestimmten Auflagen bzw. Vorgaben, für die Beseitigung von Schäden an der Grasnarbe erforderlich, um eine nachteilige Veränderung dieser Flächen ausschließen zu können.

Bei den FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" und 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" handelt es sich um extrem stickstoffempfindliche Biotope. Auf den beiden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, auf welchen diese vorkommen, ist eine Düngung auf der gesamten Fläche verboten, da auch Düngung in der näheren Umgebung durch Verdriften zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser FFH-Lebensraumtypen führen kann. Im Fall der in der Verordnungskarte mit Dreiecken dargestellten Fläche ist eine Düngung aufgrund ihrer direkten Nähe zu dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", der ebenfalls extrem stickstoffempfindlich ist, untersagt. Da die genannten FFH-

Lebensraumtypen auch sehr empfindlich auf Erhöhungen des pH-Wertes reagieren, ist auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Kalkung nicht erlaubt.

Da sich auf den Grünlandflächen hochwertige Pflanzengesellschaften mit teilweise gefährdeten und stark gefährdeten Arten befinden, die allesamt bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen, wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf sämtlichen Grünlandflächen untersagt. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der drei im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, weiter eingeschränkt. Bei den Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, die teilweise FFH-Lebensraumtypen enthalten. Für diese Flächen sind Einschränkungen zur Intensität und Art der Nutzung zur langfristigen Erhaltung und Entwicklung erforderlich.

Bei den in der Verordnungskarte mit Rauten gekennzeichneten Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, welche neben den FFH-Lebensraumtypen 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" auch nährstoffreiche Nasswiesen umfassen. Auf diesen Flächen ist eine extensive Mahd oder Beweidung erforderlich, um den Zustand der FFH-Lebensraumtypen und gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Flächen zu erhalten und zu verbessern. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 1. Juli eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland<sup>14</sup>, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Die auf der Verordnungskarte mit Punkten gekennzeichnete Fläche umfasst den FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" mit Übergängen zum FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen". Zur Erhaltung und Entwicklung der Heidefläche ist eine regelmäßige Nutzung im Sinne der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszuschließen, da diese den günstigen Erhaltungszustand gefährden würde. Auf dieser

---

<sup>14</sup>Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Fläche ist daher ausschließlich eine vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftung bzw. Pflege zulässig.

Auf der auf der Verordnungskarte mit Dreiecken gekennzeichneten Fläche befindet sich eine nährstoffreiche Nasswiese, welche gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt ist. Auf dieser Fläche wird ebenfalls eine Mahd ab dem 16. Juni vorgegeben, um die nährstoffreiche Nasswiese erhalten zu können.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 352 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 341 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Schwingetal hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>15</sup> zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die keinem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

Die Auflage unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 c), mindestens ein Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers im Bestand zu belassen ist nicht anzuwenden, sofern die Entfernung z. B. bei Parasitenbefall des Totholzes insbesondere bei Fichten aus Waldschutzgründen nicht möglich ist.

In dem NSG befinden sich neben Waldflächen in Privatbesitz auch größere Flächen der NLF. Für die Landesforsten gelten bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)<sup>16</sup> gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Dort werden außerdem in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Managementpläne für die Gebiete aufgestellt, die unter anderem der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Viele Flächen, die sich im Eigentum der NLF befinden, werden zur Umsetzung der FFH-Richtlinie auch nicht weiter wirtschaftlich genutzt, sondern zu Prozessschutzwäldern. Dies ist im Geltungsbereich des NSG ebenfalls teilweise der Fall. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung der Lebensraumtypen und der engen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt.

---

<sup>15</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

<sup>16</sup>"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

Da auf den Flächen der Landesforsten aufgrund des LÖWE-Erlasses bestimmte Anforderungen an die Bewirtschaftung gestellt werden, die auf Privatwaldflächen nicht gelten, werden die Vorgaben zur Freistellung der Forstwirtschaft in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Zunächst werden die Auflagen genannt, die grundsätzlich auf allen Waldflächen des NSG gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 1). Darauf folgen die Auflagen, die zusätzlich nur für die FFH-Lebensraumtypflächen gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 2 und 3) und darauf die Auflagen, die zusätzlich zu diesen Auflagen nur auf Flächen der NLF gelten (§ 4 Abs. 7 Nr. 4).

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allen nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a). In Altholzbeständen der FFH-Lebensraumtypen ist dies in der Zeit vom 1. März bis 31. August jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht), für die zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 2 gelten. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitat-

bäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>17</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft<sup>18</sup>. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110 €/ha/Jahr möglich.

Bei den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder". Auf diesen Flächen ist neben den genannten Auflagen nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 eine weitergehende Bewirtschaftung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und Kalkungsmaßnahmen untersagt. Es werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden. Bei den betroffenen Komplexen handelt es sich größtenteils um Reste des teilentwässerten Hochmoors in dem jedoch immer noch großflächig Torfmoose vorkommen und ein hoher Wasserstand vorherrscht. Hier ist aufgrund der Standortverhältnisse eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes kaum möglich ohne die Bestände erheblich zu beeinträchtigen. Um die Erhaltung oder Wiederherstellung von höherwertigen Lebensraumtypen (wie z. B. 7110 "Lebende Hochmoore") zu ermöglichen, ist eine über die Bestimmungen aus Nr. 1 und 2 hinausgehende Bewirtschaftung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

---

<sup>17</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

<sup>18</sup>Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

## Niedersächsischer Landeswald

Auf Flächen der NLF gilt zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhaltung von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Managementpläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

## Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

## Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

## Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

## **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im NSG befinden sich drei Gewässer, die dem FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zugeordnet werden. Die Stillgewässer gehen randlich in Schwingrasen und Übergangsmoore über, an welche sich Wald anschließt. Die Gewässer sind v. a. vor weiterer Entwässerung und Nährstoffeintrag zu schützen, was durch die in der Verordnung vorgegebenen Bewirtschaftungseinschränkungen der anliegenden genutzten Flächen bereits ausreichend gesichert ist. Weitergehend ist eine Entfernung von standortfremden Gehölzen im

Bereich dieser Gewässer, sowie langfristig ggf. eine Offenhaltung der Standorte, z. B. durch Auflichtung der angrenzenden Waldbestände, erforderlich.

Im NSG verstreut kommen diverse Flächen des FFH-Lebensraumtyps 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" vor. Die Heidefläche im Bereich der nördlichen ehemaligen Weide ist vor allem durch die Aufgabe der extensiven Beweidung und Überführung zu Mahd bzw. Mulchen erheblich gefährdet. Hier wird neben den Schutzauflagen in der Verordnung (z. B. keine Düngung, nur extensive Beweidung erlaubt) die Aufstellung eines Konzepts zur optimalen Pflege der Fläche durch Beweidung und ggf. weiterer Maßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die im Wald verstreut liegenden Heideflächen sind aufgrund ihrer Lage innerhalb von Waldflächen und einer größtenteils fehlenden Nutzung bereits teilweise erheblich von Sukzession (Verbuschung und Ansiedlung von Bäumen) und Vergrasung betroffen und daher in einem schlechten Zustand. Hier sind zur Erhaltung und Verbesserung ebenfalls Pflegemaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Entwicklung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufzustellen sind. Grundsätzlich ist dieser FFH-Lebensraumtyp von weitergehender Entwässerung und zu hohen Nährstoffeinträgen bedroht, welche durch die vorliegende Verordnung bereits weitestgehend ausgeschlossen werden.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" befindet sich auf zwei der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Zum Zeitpunkt der Erstkartierung 2005 wurden beide Flächen noch als Standweide genutzt. Diese Nutzung wurde zwischenzeitlich aufgegeben, sodass eine erhebliche Gefährdung durch zu intensive oder nicht angepasste Nutzung besteht. Die für die Erhaltung des Lebensraumtypen erforderlichen Bewirtschaftungseinschränkungen werden bereits in der Verordnung (v. a. Vorgabe der Nutzungsart und Verbot von weiterer Entwässerung, Düngung, Kalkung und Pflanzenschutzmitteleinsatz) festgelegt. Diese sind allerdings durch ein Pflegekonzept zu ergänzen, durch welches der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps verbessert werden kann.

Im Bereich des zentral gelegenen Moorschlatts und im südwestlichen Teil des NSG liegen größere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 7140 "Übergangs- und Schwinggrasemoore". Die Hauptgefährdungen dieser Flächen liegt in einer fortschreitenden Entwässerung und langsamen Verbuschung der Flächen, sodass zur Entwicklung und Verbesserung des Zustandes eine Freihaltung der Flächen und ggf. eine Wiedervernässung erforderlich sind.

An vier Stellen im NSG kommt in Assoziation mit anderen FFH-Lebensraumtypen der FFH-Lebensraumtyp 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften" vor. Dieser FFH-Lebensraumtyp ist vorrangig vor weiterer Entwässerung, Sukzession und dem Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu schützen. Dies wird durch die Verordnung bereits größtenteils ausreichend sicher gestellt. Zur langfristigen Verhinderung von Sukzession und ggf. zur Wiedervernässung sind weitere Maßnahmen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.

Für die Verbesserung des Zustandes des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt, nicht (weiter) entwässert und nur sehr eingeschränkt wirtschaftlich genutzt werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1 Schutzbestimmungen und 6.2 unter Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut bis

sehr gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" wird vorrangig durch Entwässerung beeinträchtigt. Weitere Defizite sind oft fehlender Strukturreichtum (z. B. nur einschichtige Baumschicht) und ein Mangel an Totholz. Schutzmaßnahmen und Festlegung einer Bewirtschaftung, die den Anteil an Totholz erhöht, sind bereits in der Verordnung enthalten. Darüber hinaus ist zur Verbesserung des Erhaltungszustandes eine Einstellung der Entwässerung bzw. eine Wiedervernässung erforderlich.

Bei den Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" handelt es sich teilweise um alte Hutewälder, die bereits in der preußischen Landesaufnahme erwähnt werden. Größtenteils können die erforderlichen Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen durch Vorgaben zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzanteilen und Verbot von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in der Verordnung erreicht werden.

Die Waldflächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" zugeordnet werden, sind größtenteils im 19. Jahrhundert entstanden und wurden ehemals als Hutewald genutzt. Heute sind diese Wälder meist durch einen zu niedrigen Anteil an Alt- und Totholz, sowie durch Strukturdefizite beeinträchtigt. Gefährdet werden sie außerdem durch Entwässerung. Die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungseinschränkungen können bereits zu einer Verbesserung des Zustands und Schutz vor Entwässerung beitragen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der NLF, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang

### Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>19</sup>

#### **FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)**

##### Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

##### Lebensraumtypische Baumarten:

Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)**

##### Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

##### Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)**

##### Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke und Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. carpatica*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)**

für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>19</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0240 Status: öffentlich Datum: 17.08.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.08.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.09.2017	Kreisausschuss			
28.09.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald"

**Sachverhalt:**

Das Kammmolchbiotop, ein Teil des FFH-Gebietes 30 "Oste mit Nebenbächen", soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) durch eine Erweiterung des schon bestehenden NSG "Beverner Wald" gesichert werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Bevern in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst das bestehende NSG Beverner Wald, ein von zahlreichen kleinen Bächen durchzogener zusammenhängender Waldkomplex mit naturnahen, strukturreichen Waldgesellschaften sowie größeren Nadelholzforsten. Im Westen, in größtenteils naturnahen Eichen- und Buchenwäldern befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Sommerlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) von Bedeutung sind. Innerhalb des Waldes und randlich befinden sich vereinzelt Grünlandflächen. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Kammmolch sowie für gefährdete Pflanzenarten.

Im Februar 2017 fanden zwei Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern statt. Zusätzlich wurde am 01.03.2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, um Eigentümer und interessierte Bürger über das geplante NSG zu informieren sowie Einzelgespräche anzubieten.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 17.05.2017 bis zum 16.06.2017 durch die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg  
(Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Beverner Wald" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Bevern in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet umfasst das bestehende NSG Beverner Wald, ein von zahlreichen kleinen Bächen durchzogener zusammenhängender Waldkomplex mit naturnahen, strukturreichen Waldgesellschaften sowie größeren Nadelholzforsten. Im Westen, in größtenteils naturnahen Eichen- und Buchenwäldern befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Sommerlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) von Bedeutung sind. Innerhalb des Waldes und randlich befinden sich vereinzelt Grünlandflächen.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II und VI der FFH-Richtlinie geschützten Kammmolch sowie für gefährdete Pflanzenarten.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" (DE2520-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)<sup>3</sup>.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca.196 ha.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Förderung naturnaher, ungleichaltriger, strukturreicher Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine nachhaltige Bewirtschaftung von:
    - a) Buchenwäldern, als Drahtschmielen-Buchenwald auf bodensauren, nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten mit Vorkommen von Berg- und Rippenfarn; bei stärkerem Wassereinfluss geht der Drahtschmielen-Buchenwald fließend in den feuchten Buchen-Stieleichen-Mischwald über,
    - b) Eichen-Mischwäldern, als bodensaure Eichen-Mischwälder auf mäßig trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen, sandigen bis tonigen Böden,
    - c) Eichen-Hainbuchenwäldern, als feuchte Stieleichen-Hainbuchenwälder auf frischen bis feuchten, nährstoffreichen und gut basenversorgten Standorten mit Vorkommen von Grünlicher Waldhyazinthe und Winter-Schachtelhalm,
    - d) Erlen-Eschenwäldern, kleinflächig als Erlen-Eschenwald im Quellbereich kleinerer Bäche und als Eschen-Hainbuchen-Bestand entlang mehrerer kleiner Bäche,
  2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
  3. die weitgehende Verhinderung der Naturverjüngung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten mit waldbaulichen Methoden,
  4. die Erhaltung und Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,
  5. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbaute Wasseraustritte,
  6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Waldlandschaft zur Dokumentation und Erforschung naturnaher Laubwald-Ökosysteme,
  7. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
  8. die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum des Kammmolchs und anderer Amphibienarten,
  9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Quellbereiche, Bäche, Tümpel),
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder

- als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- b) 9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
- c) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,
3. insbesondere der Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG,
7. das Befahren der Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,

13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. das Reiten auf den in der Karte dargestellten Wegen, sofern es sich um Fahrwege und/oder gekennzeichneten Reitwege handelt,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,

5. die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
  11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. die Nutzung der Forstdiensthütte in bisheriger Art und Weise,
  13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  14. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Errichtung baulicher Anlagen,
  15. das Schlittschuh laufen auf dem Ziegeleisee,
  16. das Befahren des Ziegeleisees mit Booten,
  17. die rechtmäßige Nutzung der Pumpe der ehemaligen Ziegelei zu Demonstrationszwecken.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Ziegeleisees im bisherigen Umfang unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
    - a) ohne Grünland umzubrechen,
    - b) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
    - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1b genannte Mindestabstand von 1 m,
    - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt,
    - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,

2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f) jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) keine Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
  - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,
  - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und Nr. 2 a) und b) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- g) ohne Düngung,
- h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160, 9190 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben Nr. 1a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
- b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
- d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
  - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten

- Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- j) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9110, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) nur, wenn bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf **allen Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr.1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).  
 Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.  
 Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen für die Flächen der NLF kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

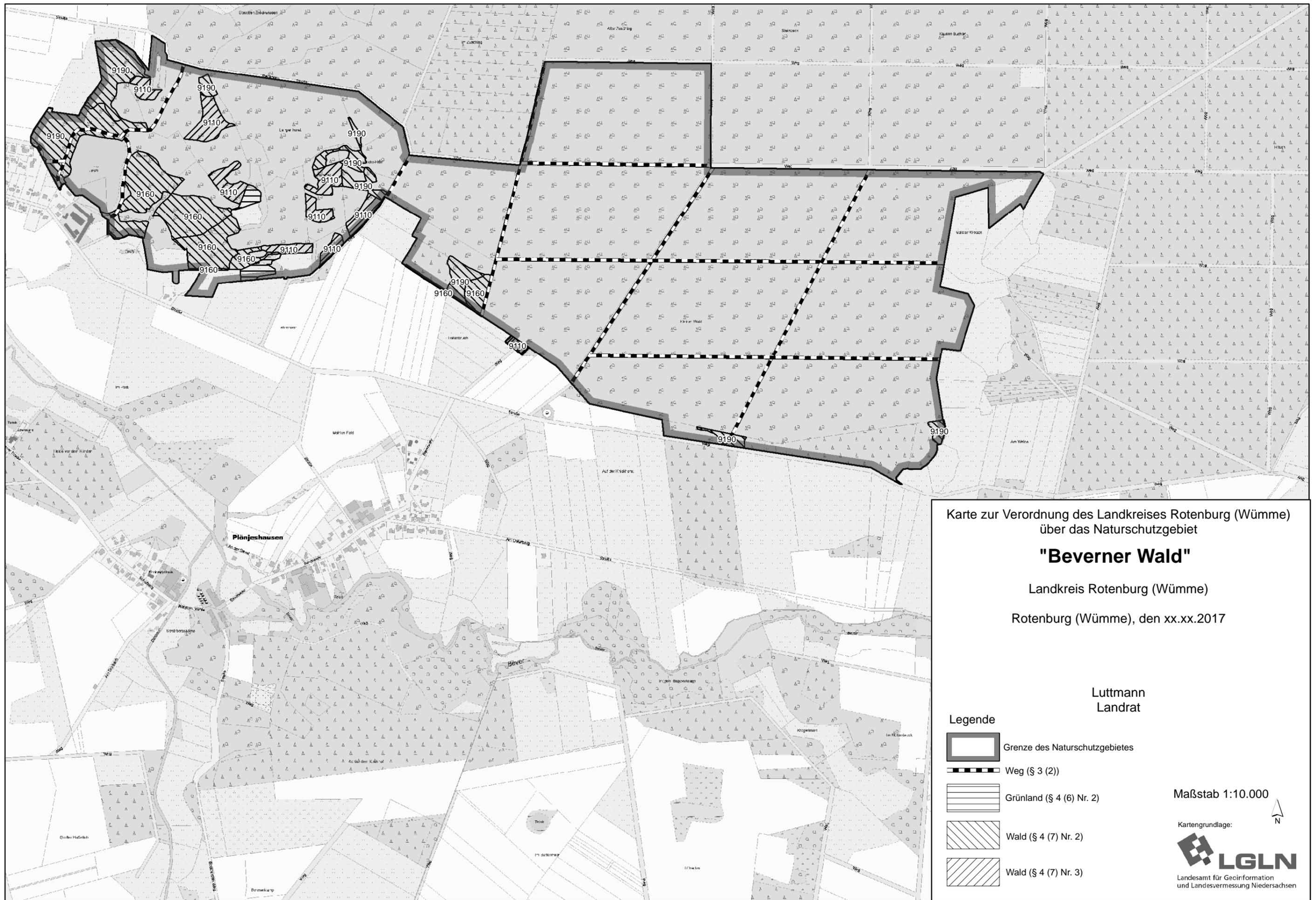
### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" vom 27.03.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.14 vom 04.04.2007 Seite 265) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet  
**"Beverner Wald"**  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Luttmann  
Landrat

Legende

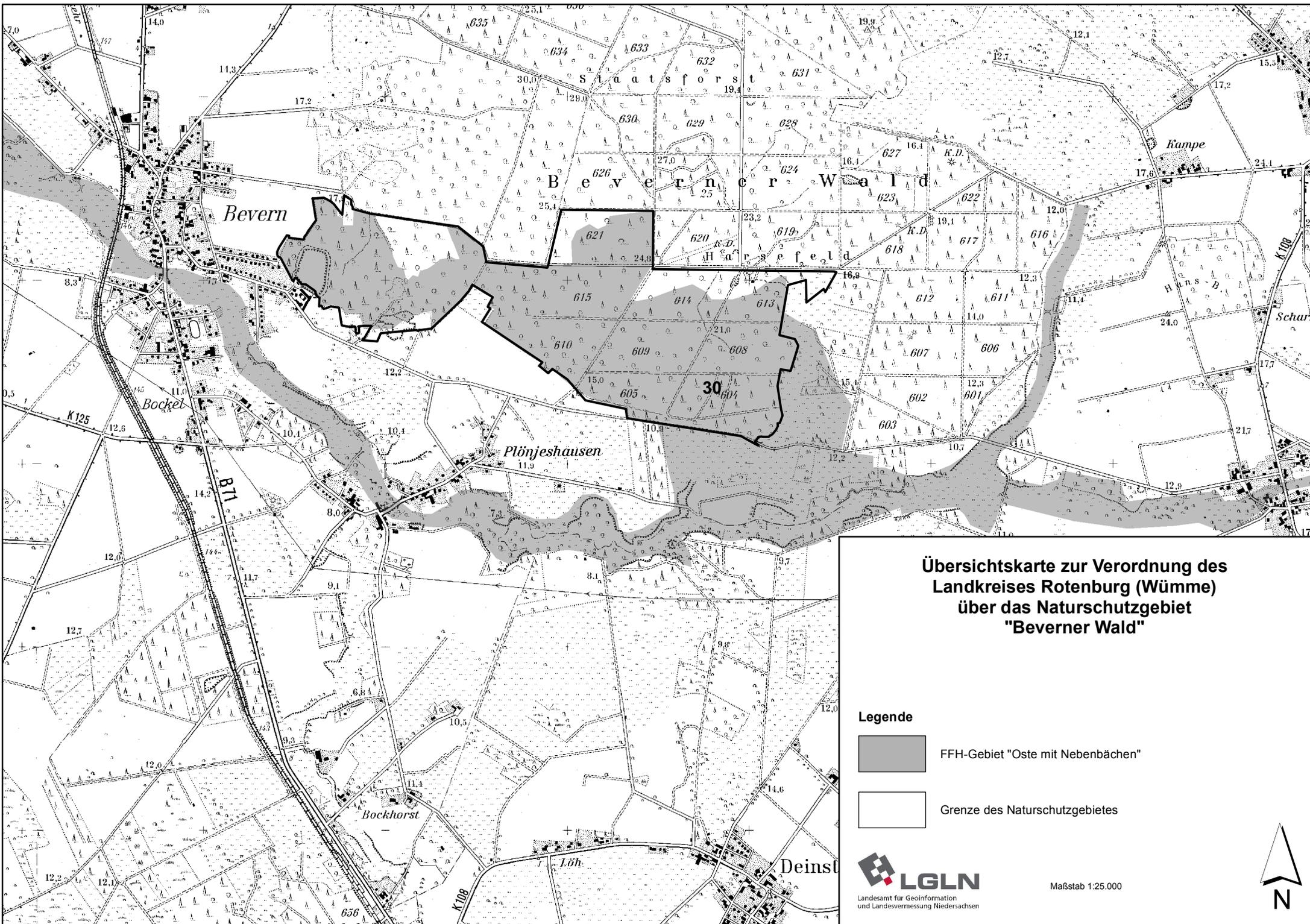
-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
-  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage:




Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen



### Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald"

- Legende**
-  FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"
  -  Grenze des Naturschutzgebietes



Erweiterung des Naturschutzgebietes "Beverner Wald"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	<p>Unter Bezugnahme der Umsetzung der FFH-Richtlinie als auch einer besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Beverner Waldes insbesondere als Lebensraum für den Kammmolch, beabsichtigt der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Ausweitung des NSG "Beverner Wald". Die über die landwirtschaftliche Praxis hinausgehenden Ge- und Verbote ließen sich nach der Begründung der geplanten Schutzgebietsverordnung ausschließlich in einem NSG umsetzen. Die ausgewiesene NSG-Fläche entspricht jedoch bereits zum Großteil der FFH-Gebietsausweisung. Somit entspricht die Bewirtschaftung der neu als NSG ausgewiesenen Flächen bereits vornehmlich den ökologischen Erfordernissen.</p> <p>Baurechtliche Einschränkungen: Für die in räumlicher Nähe zu dem NSG ansässigen Landwirte ist deren Bestandschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen existenziell. Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für angrenzende Betriebe baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für die betroffenen Betriebe darstellt.</p>	<p><i>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken können (vgl. § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 der Verordnung).</i></p> <p><i>Die bereits existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34 BNatSchG gelten bereits aufgrund des bestehen FFH-Gebiets unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher.</i></p>

Werteinschränkungen:

Durch die Schutzgebietsausweisung verlieren die land- und forstwirtschaftlichen Flächen erheblich an Verkehrswert. Die betroffenen Flächen würden auf Grund der Schutzgebietsausweisung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare landwirtschaftliche Flächen erzielen und auch für Banken als weniger hohe Sicherheiten dienen. Zudem verlieren die Verpächter der betroffenen Flächen Pachteinahmen, da sie für vergleichbare Flächen ohne Bewirtschaftungsauflagen deutlich höhere Pachtpreise realisieren können. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen der Verpächter.

Der für erhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten gewährte Erschwernisausgleich beruht auf der entsprechenden Verordnung über den Erschwernisausgleich (EA) für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft vom 21. Februar 2014. Dieser monetäre Ausgleich kann von den Bewirtschaftern der betroffenen Dauergrünlandflächen jährlich neu beantragt werden. Diese Verordnung, welche am 31. Dezember 2017 außer Kraft tritt, kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen jedoch nicht aufwiegen. Die Zukunft und die Ausgestaltung dieser Verordnung sind zudem noch offen. Des Weiteren steht die Höhe des Erschwernisausgleiches in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzflächen. Die Novellierung der Düngeverordnung fordert zukünftig die Erstellung einer plausibilisierten Flächenbilanzierung. In diesem Zuge stellen die Bewirtschaftungsauflagen in dem geplanten NSG zusätzliche Belastungen und Einschränkungen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb dar. Eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit von Naturschutzflächen im Rahmen der Düngeverordnung und des jährlich zu erstellenden

*Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung auf dem Großteil der Grünlandflächen nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht daher kein objektiver Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche und damit auch am zu erzielenden Verkaufserlös bzw. an der zu erzielenden Pacht etwas ändern wird.*

*Die Beleihungswertfestsetzung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erfolgt auf Basis des Ertragswertes aus dem Grundstück. Sofern sich durch die Umwidmung der Flächen in ein NSG keine Änderungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeiten ergeben, bestimmen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstückes den Beleihungswert. Es wird aber z. B. bei der Sparkasse Scheeßel die Nutzungsart des Grundstückes einem aktuellen Liegenschaftskatasterauszug entnommen und sofern dort NSG steht, hat dies Auswirkungen auf den zu ermittelnden Beleihungswert. Es ist dann Aufgabe des Flächeneigentümers die Bank darauf hinzuweisen, dass für seine Flächen beispielsweise keine Einschränkungen zur Nutzung festgelegt sind. Die Bank weicht dann von der pauschalen Bewertung ab (Aussage v. Hrn. Linow, Spk. Scheeßel, 03. und 06.06.2011).*

*Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird EA gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden. Eine Vergleichsrechnung hat gezeigt, dass zumindest bei Heugewinnung die Höhe des EA den Minderertrag durch Zukauf von Heu/Futtermittel ausgleicht.*

	Nährstoffvergleichs ist nicht zu vernachlässigen.	
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster –VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird).	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand gebracht.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	In dem Verordnungstext wird der Kammmolch als besonders schützenswerte Tierart aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird um eine quantitative Beurteilung des aktuellen Kammmolchbestandes in dem bestehenden NSG Beverner Wald gebeten und die Frage gestellt, ob für die Arterhaltung der vorhandenen Tier- & Pflanzengesellschaft eine Ausweitung des vorhandenen NSG zwingend notwendig ist. Da der Kammmolch primär im Wasser lebt und sein Lebensraum von Versteckmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln, Holz- & Steinhaufen etc.) geprägt ist, wird darum gebeten, die neu in die Gebietskulisse einbezogenen Dauergrünlandflächen nicht in das geplante NSG Beverner Wald miteinzubeziehen. Diese Dauergrünlandflächen bieten wenig bis keine Versteckmöglichkeiten für den Kammmolch und werden auch zukünftig nur geringfügig von dieser Tierart als Lebensraum genutzt.	<i>Der Kammmolch wurde während einer Kartierung 2016 nur noch in einem Teich im Südwesten des geplanten NSG nachgewiesen. Das Vorkommen in dem Ziegeleisee und weiteren Kühlen konnte nicht mehr bestätigt werden. Auch im bestehenden NSG Beverner Wald konnte die Art nicht nachgewiesen werden, weshalb eine Ausweitung des NSG zwingend notwendig ist. Zudem ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist mindestens die Fläche des jeweiligen FFH-Gebiets vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Die Dauergrünlandflächen sind nicht primär zum Schutz für den Kammmolch in das geplante NSG einbezogen worden, sondern weil sie teilweise im FFH-Gebiet liegen und es sich um schützenswerte Grünlandflächen (mesophiles Grünland) handelt.</i>
<b>§ 1 Abs. 2 - Naturraum</b>		
NLF	Die naturräumliche Haupteinheit der Zevener Geest (Nr. 634) ist Teil der Haupteinheitengruppe Stader Geest (Nr. 63). Die Zevener Geest wird u.a. unterteilt in die „Beverner Geest“ (Nr. 634.2). Das Gebiet gehört somit naturräumlich zur Region Stader Geest, da der Naturraum der Naturräumlichen Region entspricht und somit „Zevener Geest“ eigentlich nicht korrekt ist.	<i>Der Verordnungstext wird folgendermaßen geändert: Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".</i>
<b>§ 1 Abs. 3 - Gräben und lineare Gehölzstrukturen</b>		
NLF	Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Insbesondere lineare Gehölzstrukturen sind in ihrer Lage sehr schnell veränderlich.	<i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen,</i>

	Vor allem Gehölzstrukturen können sich über die Jahre stark ausdehnen und würden damit keine klare Gebietsabgrenzung des NSG gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten ausschließlich Gräben, die die graue Linie berühren Bestandteile des NSG sein. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie mit linearen Gehölzstrukturen umzugehen ist, die ausschließlich an der kurzen Seite das FFH-Gebiet berühren?	<i>klarstellen, dass diese Teil des NSG sind. Dies führt nicht dazu, dass die Grenze sich mit diesen veränderlichen Strukturen ändert. Diese bleibt an der in der Verordnungskarte dargestellten Stelle und verläuft in diesem Fall an Flurstücksgrenzen. Gehölze, die im 90 Grad Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG.</i>
<b>§ 1 Abs. 5 - Größe des NSG</b>		
NLF	Da das NSG größer als das FFH-Gebiet ist, sollten an dieser Stelle beide Flächen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu wird folgender Text vorgeschlagen: „Das NSG Beverner Wald hat eine Größe von ca. 196 ha, wovon ca. ... ha auf das FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen entfallen“	<i>Es wird nicht für erforderlich gehalten, dies in der Verordnung zu nennen.</i>
<b>§ 2 Abs. 1 - Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: ...das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung...	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
<b>§ 2 Abs. 2 Nr. 8 - Kleingewässer</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Erklärung des Gebietes zum NSG bezweckt u.a. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass z.B. die Herstellung von Gewässern einen Ausbautatbestand i.S. des § 67 (2) WHG darstellen, der einer vorherigen Planfeststellung/Plangenehmigung gem. § 68 WHG durch die untere Wasserbehörde bedarf.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3 - Schutzzweck</b>		
NLF	In der Muster-VO ist ein Bezug gefordert: Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten...Diese Ergänzung sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Weiter sollte nach Möglichkeit die Formulierung aus der Muster-VO verwendet werden: „Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen“. Die Übernahme dieser Formulierung würde die Verständlichkeit für den Anwender stark vereinfachen.	<i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung zum besseren Verständnis wird nicht für erforderlich gehalten. Die Umformulierung des darauffolgenden Satzes entsprechend der Musterverordnung wird zur besseren Lesbarkeit übernommen. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.</i>

<b>§ 2 Abs. 4 - Schutzzweck</b>		
NLF	Gemäß Muster-VO sollte folgende Wortwahl gewählt werden: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nicht Sicherung!). Weiterhin dienen die Erhaltungsziele nur für die Natura-2000 Gebietskulissen und nicht für das gesamte NSG. Daher sollte die Formulierung folglich geändert werden: „Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind...“ oder „Flächen des NSG die gleichzeitig FFH-Gebiet sind...“	<i>In der Wortwahl "Sicherung" wird keine problematische inhaltliche Abweichung von dem Begriff "Erhalt" gesehen. Die Verordnung dient durch die Sicherung von bestehenden günstigen Erhaltungszuständen deren Erhalt. Durch die gewählte Formulierung "Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind..." wird bereits deutlich, dass die genannten Erhaltungsziele nur im Bereich des FFH-Gebiets gelten.</i>
<b>§ 2 Abs. 4 Nr. 1 - prioritärer Lebensraumtyp 91E0</b>		
NLF	Die Angabe des Anhangs der FFH-Richtlinie sollte in der Verordnung an folgender Stelle ergänzt werden:"...insbesondere des prioritären Lebensraumtyps ( <u>Anhang 1 FFH-Richtlinie</u> )..."vgl. mit Muster-VO	<i>Die Angabe des Anhangs wird in der Verordnung an entsprechender Stelle ergänzt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 - Verbote</b>		
NLF	Der § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde im vorliegenden Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dieses hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher ist „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen.	<i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" stammt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 - naturnah aufgebaute Waldränder</b>		
NLF	Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden?	<i>Es wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 5).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - Ruhe der Natur</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 Abs. 1 Nr. 5 fallen.	<i>Gemäß § 4 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von den Verboten in § 3 freigestellt. Somit dürfen geräuschemittierende Maschinen zu diesem Zweck verwendet werden.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 6 - organisierte Veranstaltungen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandschauen) um vom Verband organisierte	<i>Gewässerschauen sind gemäß § 44 Wasserverbandsgesetz hoheitliche Tätigkeiten und können daher auch weiterhin ohne</i>

Straßenbau	Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.	<i>Einschränkungen im NSG durchgeführt werden (siehe Begründung, S.7).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 - Befahren der Gewässer</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, dem Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG einzuschränken.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Um den Lebensraum des Kammmolches nicht zu beeinträchtigen, ist es vorgesehen, dass die Gewässer nicht mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen. Das Befahren des Ziegeleisees mit Booten ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 16 freigestellt, da der Kammmolch dort nicht mehr vorkommt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Bedarf gesehen wird, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 32 NWG bzw. § 46 WHG i.V.m. § 86 NWG einzuschränken.	<i>Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder eine Grundwasserentnahme in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 22 - nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten</b>		
NLF	Diese Regelung geht über den Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" <sup>1</sup> ) hinaus. Durch den Unterschutzstellungserlass werden in den einzelnen LRT in gewissem Umfang nicht lebensraumtypische Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) zugelassen. Daher stellt das hier festgelegte Verbot eine deutliche Verschärfung und Überregulierung auf nicht LRT-Flächen dar und bedarf einer besonderen Begründung. Einzig	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben aus § 4 Abs. 7 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>

<sup>1</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	die Begründung der Erhaltung der biologischen Vielfalt reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, um eine derart in die Rechte des Eigentums einschneidende Regelung zu begründen. Es sollte eine folgende Spezifizierung erfolgen: „Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Musterverordnung) entsprechend der Beschränkung des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt“.	
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 23 - Schrifttafeln</b>		
NLF	Hier sollte auch das Aufstellen der Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF freigestellt sein, da diese Hinweistafeln für die Rettungskette Forst unbedingt notwendig sind.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Vorgabe aus einer Rechtsvorschrift handelt und diese somit von dem Verbot ausgenommen ist. Zur Klarstellung wird dies in die Begründung aufgenommen.</i>
<b>§ 3 Abs. 2 - Betretungsverbot</b>		
NLF	Ein pauschales Betretungsverbot auf der gesamten NSG-Fläche ist kritisch zu hinterfragen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann dieses Verbot betreffend eine Ausnahme innerhalb der Verordnung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dieses erlaubt. Dieses würde der Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung zuträglich sein. Es wird empfohlen Bereiche auszuweisen, in denen das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden darf (z.B. größere störungsunempfindliche Bereiche).	<i>Aus dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist ein Betretensverbot außerhalb der Wege eindeutig abzuleiten. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen gehört u. a. auch der Schutz der zugehörigen charakteristischen Tierarten (§ 2 Abs. 4). Außerdem soll die Tierwelt sowie die Ruhe und Ungestörtheit des NSG allgemein gefördert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 9 u. 10). Ein Betretensverbot ist zur Erreichung dieser Schutzzwecke erforderlich. In dem Gebiet sind zudem ausreichend betretbare Wege vorhanden, sodass ein Betreten außerhalb der Wege nicht erforderlich ist. Das Betretensverbot ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.</i>
<b>§ 3 Abs. 3</b>		
NLF	An dieser Stelle fehlt der Absatz 4 der Muster-VO: § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.	<i>Dieser Hinweis befindet sich unter § 4 Abs. 10 der Verordnung.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) - Betretungsrecht</b>		
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch „Beauftragte“ in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständigen Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d) - Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten</b>		
NLF	Der Begriff „invasiv gebietsfremd“ ist nicht eindeutig definiert.	<i>Die Formulierung wird durch den Zusatz "und/oder" gemäß der</i>

	Eine Subsumierung unter dem vorherigen Punkt c) wäre hier wünschenswert.	<i>Musterverordnung geändert. Die Begriffe "invasiv" und "gebietsfremd" werden in § 7 BNatSchG definiert.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e) - Umweltbildung</b>		
NLF	Zusätzlich sollten durch NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG freigestellt werden.	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ausgenommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Reiten</b>		
NLF	Das Reiten sollte nur auf Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen erlaubt sein. Daher wird empfohlen, diese Freistellung hinsichtlich den Regelungen in § 26 Abs. 1 NWaldLG anzupassen.	<i>Die Verordnung wird folgendermaßen angepasst: Freigestellt ist das Reiten auf den in der Karte dargestellten Wegen, sofern es sich dabei um Fahrwege und/oder gekennzeichnete Reitwege handelt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung der Wege</b>		
NLF	Das in dem VO-Entwurf genannte Material entspricht in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Es wird empfohlen die Materialdefinition durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff „milieuangepasstem Material“ zu ersetzen.	<i>Nach Rücksprache mit dem Forstamt Harsefeld wird die Materialdefinition in "ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, [...]" ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - Drainagen</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	In der Verordnung wird die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen gestattet. Diesbezüglich muss auch ein vollständiger Austausch eines bisher noch funktionsfähigen Drainagestranges realisierbar sein. Zusätzlich muss eine Verbreiterung des Vorgewendes ebenfalls gestattet sein, um den Einsatz von breiten Arbeitsmaschinen (z.B. Heuwender, Schwader etc.) zu gewährleisten.	<i>Der Austausch von abgängigen, bisher jedoch noch funktionsfähigen Drainagesträngen ist zulässig, sofern dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht wird. Dies fällt unter die Freistellung der Instandhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung. Eine bei Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung und kann daher nicht pauschal freigestellt werden. Im Fall von Gewässern, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist eine Verrohrung zur Verbreiterung des Vorgewendes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt (siehe Begründung, S. 9).</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 11 - Forstdiensthütte</b>		
NLF	Nr. 11 bezieht sich lediglich auf die Nutzung der Forstdiensthütte. Eine Unterhaltung der Forstdiensthütte ist jedoch zur Erhaltung regelmäßig notwendig. Ist diese Unterhaltung durch § 4 Abs. 2 Nr. 8 abgedeckt?	<i>Die Unterhaltung der Forstdiensthütte ist durch § 4 Abs. 2 Nr. 9 freigestellt.</i>

<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 16 - Nutzung der Pumpe</b>		
Barchfeld, Peter u. Susanne	Es bestehen als Rechtsnachfolger von Frau Inge Ropers eingetragene Rechte im Wasserbuch, auf die nicht verzichtet wird. Die Ziegelei steht seit 1976 unter Denkmalschutz und wurde in den Jahren 1998/99 mit öffentlichen Mitteln restauriert. Durch das Nutzungskonzept ist der jeweilige Eigentümer verpflichtet, die ganze Anlage im Urzustand und soweit möglich betriebsfähig zu erhalten. Dazu gehört auch die Pumpenanlage. Der Verordnungstext sollte entsprechend abgeändert werden.	<i>Die Verordnung wird folgendermaßen angepasst: Freigestellt ist "die rechtmäßige Nutzung der Pumpe der ehemaligen Ziegelei zu Demonstrationszwecken".</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen, die gem. § 61 NWG der Gewässerunterhaltung dienen, ohne Einschränkungen zulässig sind.	<i>Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird in der NSG-Verordnung freigestellt. Lediglich die Einschränkung des Einsatzes der Grabenfräse wird aus naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 2 - Jagd</b>		
NLF	<p>Die Forderung , dass die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf, geht über die Forderung des Erlasses zur Jagd in Naturschutzgebieten hinaus. In diesem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in Naturschutzgebieten ist wichtig.</p> <p>Die Anlage von Kirrungen dient der ordnungsgemäßen Jagd ausübung auf Schwarzwild. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund der ASP (Afrikanische Schweinepest) sollten keine zu starken Reglementierungen gefordert werden. Daher wird empfohlen die Kirrjagd auf Schwarzwild freizustellen. Dabei kann auf die Regelungen in § 33 NJagdG und ABNJagdG verwiesen werden.</p>	<p><i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i></p> <p><i>Die Anlage von Kirrungen bedarf lediglich einer Anzeige. Um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern, wird eine Anzeige für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>§ 4 Abs. 6 - natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und	Die Regelungen zum Uferrandstreifen und die Einschränkungen zum Ausbringen von Dünger und	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Straßenbau	Pflanzenschutzmitteln werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.	
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1d) - Beweidung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Eine Beweidung der Dauergrünlandflächen wird lediglich gestattet, wenn die Grasnarbe nicht durchtreten und die Tiere nicht zugefüttert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Tierhalter die Zufütterung seiner Tiere ausdrücklich gestattet werden muss, um infolgedessen witterungsbedingte Verzögerungen des Pflanzenaufwuchses kompensieren zu können.	<i>Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung weiterhin zulässig. Zum Schutz des Grünlandes jedoch ohne Durchtreten der Grasnarbe und ohne Zufütterung. Wenn nicht mehr genug Futter auf der Fläche vorhanden ist und z. B. Heuraufen aufgestellt werden, wird durch den Verbleib der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1g) - Maßnahmen zur Grünlanderneuerung</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Maßnahmen zur Grünlanderneuerung werden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht. Zudem ist die kleinflächige Über – und Nachsaat auch im Schlitzdrillverfahren gestattet. Die Wiederherstellung der Grasnarbe (z.B. durch Auswinterungsschäden, Trockenheit und Fahrspuren) mit den gewünschten Gräsern ist mit Hilfe der Über- und Nachsaat von großer Bedeutung. Nur so können Bestandslücken ausgebessert und Reparaturen an der Grasnarbe erfolgen. Mit zunehmender Ansiedlung von unerwünschter Begleitflora schwinden die Leistungsfähigkeit der Grasnarbe und die Qualität des Grundfutters.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2 - waagerecht schraffierte Grünlandfläche</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf handelt es sich bei dem im Geltungsbereich des geplanten NSG befindlichen Grünland überwiegend um Flächen im öffentlichen Eigentum, welche derzeit bereits vorwiegend extensiv genutzt werden. Die Flächen mit zusätzlichen Auflagen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 sind bereits als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bzw. als mesophiles Grünland einzustufen. Dementsprechend sind die Nutzungsvorgaben begründet und nachvollziehbar. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden im Vorfeld abgestimmt. Nach Durchsicht des Entwurfs und der Begründung bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Verordnungsentwurfs in der vorliegenden Form.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2a) - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Hinsichtlich der waagrecht schraffierten Grünlandflächen ist kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Dieses grundsätzliche Anwendungsverbot sollte überdacht und zumindest ein selektiver Herbizideinsatz auf der betroffenen Dauergrünlandfläche zulässig sein. Auf diese Weise ist es dem Flächenbewirtschafter möglich, unerwünschter Begleitflora selektiv zu begegnen und somit dem Konkurrenzdruck für den Grasbestand zu reduzieren. Als Beispiel dient die Ausbreitung von Quecken, Vogelmiere, Hahnenfuß und des Großen Ampfers. Insbesondere der Ampfer breitet sich sehr rasch aus und ist für die Rindviehfütterung als minderwertige Futterpflanze einzuordnen. Eine manuelle Bekämpfung dieser Pflanze ist Landwirten auf Grund der Flächengröße im Vergleich zu Kleingärtnern nur bedingt möglich. Daher sollte eine Abwägung nach Maß des Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis durchführbar sein.	<i>Für den Fall einer extremen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora ist bereits in der Verordnung eine Ausnahmemöglichkeit für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen (siehe § 4 Abs. 6 Satz 2).</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2b) - Mahdzeitpunkt</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Eine bestmögliche Versorgung des Viehbestandes setzt ein leistungsentsprechendes, energiehaltiges und gut verdauliches Grundfutter voraus. Auf den auf der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen wird ein frühestmöglicher Mahdzeitpunkt ab dem 15. Juni eines jeden Jahres vorgegeben. Dieser Schnittzeitpunkt ist für eine qualitativ hochwertige Grundfutttergewinnung als viel zu spät angedacht. Da die aktuellen Vorgaben der Agrarumweltmaßnahme "extensive Grünlandbewirtschaftung" (GL 11) eine Mahd Ende Mai eines jeden Jahres gestattet, sollte diese Vorgabe auch für die betroffenen Flächen in geplanten NSG Anwendung finden. In Abhängigkeit der Witterung sollten zudem weitere Abstimmungen in Einzelfall möglich sein. Ein um 14 Tage vorgezogener Mahdzeitpunkt wird sich nicht negativ auf die im NSG zu schützenden Tier- & Pflanzenarten auswirken.	<i>Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland, so dass Einschränkungen zum Mahdzeitpunkt für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt erforderlich sind. Der hier festgelegte Mahdzeitpunkt bezieht sich auf den Aussamungszeitpunkt der auf der Fläche vorkommenden Arten. Wird die Mahd langfristig vor diesem Zeitpunkt durchgeführt, werden diese Arten verschwinden.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2c) - Über- und Nachsaaten von Dauergrünland</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Von der geforderten Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für Über- und Nachsaaten von Dauergrünlandflächen sollte abgesehen werden und ebenfalls eine Anzeigepflicht für Über- und Nachsaaten genügen. Die Ausnahme der Anzeigepflicht einer kleinflächigen Grünlanderneuerung wird grundsätzlich als positiv erachtet, jedoch wurde diese Kleinfläche mit 500 m <sup>2</sup> zu gering dimensioniert.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland. Auf den Flächen kommt eine höhere Artenvielfalt an Pflanzen (und Tieren) vor, die durch Maßnahmen der Grünlanderneuerungen erheblich beeinträchtigt werden kann. Aufgrund dessen ist zur Sicherung des Erhalts der Flächen in ihrer vorhandenen Artenvielfalt vor der Durchführung eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der zu verwendenden Maßnahmen und ggf. des Saatguts erforderlich. Bei einer Über- und Nachsaat von weniger als 500 m<sup>2</sup> kann eine solche erhebliche Beeinträchtigung noch regelmäßig ausgeschlossen werden. An der Dimensionierung der Flächen für das Erfordernis der Zustimmung wird daher festgehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 2d) - Ausbringung von Gülle, Gärresten oder Jauche</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Ausbringung von Gülle, Gärresten oder Jauche wird untersagt. Die gute fachliche Praxis und auch die aktuell geltenden Bestimmungen der Agrarumweltmaßnahme GL 11 sprechen für eine Kalkung und den Einsatz von Wirtschaftsdüngern auf extensiv genutzten Dauergrünlandflächen.	<i>Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatschG geschützte, nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland. Zum Schutz dieser wertvollen Biotope ist eine Einschränkung der Düngung erforderlich. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass die Biotope ungewollt erheblich beeinträchtigt werden und bei andauernder Überdüngung auch zerstört werden können. Eine Düngung mit Mineraldünger ist weiterhin zulässig.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 - Ausnahmen</b>		
NLF	Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall „Ausnahmen“ von Nr...zulassen Was ist hier genau unter einer Ausnahme zu verstehen? Ist damit seitens der UNB ein Erlaubnis-, Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt verbunden? Aus der Formulierung geht nicht hervor, nach welchen Kriterien seitens der UNB entschieden wird.	<i>Bei einem Anzeigevorbehalt muss lediglich eine formlose Mitteilung an die UNB erfolgen, wie z.B. für die Anlage von Kirrungen. Auch ohne Reaktion seitens der UNB, kann die KIRRUNG nach Ablauf der Anzeigefrist angelegt werden. Eine Zustimmung sollte regelmäßig erteilt werden, sofern die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft. Sie kann jedoch mit Auflagen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ausnahmen hingegen werden nicht regelmäßig, sondern nur in begründeten Einzelfällen zugelassen. Sie sind formlos bei der UNB zu beantragen, welche dann prüft, inwieweit die Ausnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</i>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Insbesondere die Ausnahmeklausel des § 4 Abs. 6 wird begrüßt, die eine sachgerechte Anpassung der Vorgaben im Einklang mit den Erhaltungszielen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bewirtschaftung nach vorheriger Abstimmung erlaubt.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 - alle Waldflächen</b>		
NLF	In diesem Punkt äußern sich die NLF aus alleiniger Sicht des TÖB: Die Freistellungen in diesem Absatz „alle Waldflächen“ weisen eine besondere Härte auf, welche in der Begründung nicht begründet werden kann. Die Regelungen sind teilweise bereits auf dem Niveau der Regelungen im Unterschutzstellungserlass und bedeuten einen starken Einschnitt in die Eigentumsrechte des jeweiligen Eigentümers. Der Unterschutzstellungserlass gilt nur für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen.	<i>Die Regelungen für die "sonstigen Waldflächen" auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2. Die Auflagen werden für geeignet, angemessen und erforderlich gehalten, um den genannten Schutzzweck zu erreichen. Artikel 14 Grundgesetz schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 a) - Holzentnahme</b>		
NLF	Der Unterschutzstellungserlass gilt nur innerhalb von Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die zeitliche Einschränkung auch außerhalb der Lebensraumtypenfläche erzeugt einen enormen Eingriff in das persönliche Eigentum. Der ausschließliche Verweis auf das Vorkommen von schutzbedürftigen Arten, ohne spezielle Arten auszuweisen, reicht nicht aus, um eine solche Einschränkung zu begründen. Daher wird aus TÖB-Sicht empfohlen den Regelungen des Unterschutzstellungserlasses zu folgen. Zudem fordert der Unterschutzstellungserlass ausschließlich in Altholzbeständen eine zeitliche Restriktion der Holzentnahme und Pflege. Für den Privatwald stellt die zeitliche Restriktion in der Holzernte einen Eingriff in die Entscheidungsfreiheit dar. Die komplette Holzernte sollte daher auf nicht Lebensraumflächen ohne zeitliche Restriktion freigestellt werden. Aus Sicht der NLF wird empfohlen, dass die formulierte Freistellung ausschließlich auf Altholzbestände bezogen und die Holzentnahme in den übrigen Beständen nicht geregelt wird.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann.</i>

<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 b) - Kahlschlag</b>		
NLF	Im NWaldLG wird bereits ein Kahlschlag reglementiert. Daher wird eine zusätzliche Verschärfung hinterfragt. Gerade zur Erhaltung von Eichenbeständen ist ein Kahlschlag ein anerkanntes Verjüngungsverfahren. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus der Muster-VO übernommen werden: „der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlägen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“.	<i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Erhalt und Entwicklung naturnaher Laubwälder) und Nr. 2 (langfristige Umwandlung). Auch durch einen kleinflächigen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 c) - stehendes oder liegendes Totholz</b>		
NLF	Aus alleiniger Sicht des TÖB: Es fehlt eine stichhaltige Begründung für das Verbleiben von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem Totholz. Diese Regelung greift in die Eigentumsrechte des jeweiligen Eigentümers ein. In der Muster-VO ist dieser Punkt nur fakultativ.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen sind zwei Stücke Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers zu belassen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 d) - vornehmliche Förderung standortheimischer Arten</b>		
NLF	"Vornehmlich" ist keine klare Definition und lässt einen hohen Interpretationsspielraum zu. Es ist bei einer Einbringung von nicht standortheimischen Baum- und Straucharten keine direkte Gefährdung der Waldgesellschaften absehbar. Selbst durch den Unterschutzstellungserlass wird ein gewisser Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zugelassen, worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen.	<i>Da im Unterschutzstellungserlass ein gewisser Anteil von nicht lebensraumtypischen Arten innerhalb von FFH-Lebensraumtypenflächen zugelassen wird, wird deren Verwendung im NSG nicht vollständig verboten. Es sollen allerdings zum Großteil nur noch standortheimische Arten verwendet werden, da dies zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und dem Unterschutzstellungserlass wird ein vollständiges Verbot dabei für unverhältnismäßig gehalten, weshalb der Begriff "vornehmlich" verwendet wurde.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 1 g) - Düngung</b>		
NLF	Bei Jungpflanzen kann ein Nährstoffdefizit evtl. durch eine Pflanzlochdüngung oder Kopfdüngung ausgeglichen und so die Etablierung einer neuen Kultur unterstützt werden. Dieses Verfahren wird vereinzelt im Privatwald angewendet und es	<i>Wie in der Begründung auf Seite 14 beschrieben, sind "Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme" zulässig.</i>

	wäre zu überlegen, ob hier evtl. eine Freistellung möglich ist.	
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 f) - Maßnahmen zur Verjüngung</b>		
NLF	Im Unterschutzstellungserlass wird die Formulierung „zur Vorbereitung der Verjüngung“ gewählt. Diese Formulierung sollte übernommen werden.	<i>Die Verordnung wird entsprechend dem Unterschutzstellungserlass angepasst.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) aa) - Altholzanteil in Lebensraumtypfläche</b>		
NLF	...20% Lebensraumtypfläche erhalten bleibt Hier sollte der Satz ergänzt werden: "...erhalten bleibt oder entwickelt wird."	<i>Der Satz wird entsprechend in der Verordnung sowie in der Begründung ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) bb) - Belassen von Habitatbäumen</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Für die schräg von unten rechts nach oben links schraffierten Waldflächen wird die Markierung und der Erhalt von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und deren Belassung bis zum natürlichen Zerfall gefordert. Es wird erbeten, die Anzahl der geforderten Habitatbäume auf ein Exemplar je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers zu reduzieren. Eine entsprechende Reduzierung hat keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele.	<i>Diese Vorgabe entspricht dem Unterschutzstellungserlass. Der Erhalt von Habitatbäumen im genannten Umfang wird für erforderlich gehalten, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 g) cc) - Belassen von Totholz</b>		
Nds. Landvolk KV Bremervörde	Für die schräg von unten rechts nach oben links schraffierten Waldflächen wird das Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem Totholz bis zum natürlichen Zerfall gefordert. Es wird erbeten, die Anzahl der geforderten Stücke Totholz auf ein Exemplar je vollen Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers zu reduzieren. Eine entsprechende Reduzierung hat keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele.	<i>Diese Vorgabe entspricht dem Unterschutzstellungserlass. Das Belassen von Totholz im genannten Umfang wird für erforderlich gehalten, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 2 i) - Entwässerungsmaßnahmen</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Hier sollten hinter dem Wort "Naturschutzbehörde" noch die Worte "unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, NWG)" eingefügt werden.	<i>Da die wasserrechtlichen Vorschriften durch die Verordnung nicht berührt werden, gelten diese ohnehin. Der Hinweis wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 7 Nr. 4 - Flächen der NLF</b>		
NLF	Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es auf den betreffenden Flächen der NLF nicht, daher sollte dieser	<i>Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht verpflichtend eingetragen werden müssen, solange es diese nicht</i>

	Passus gestrichen werden.  Redaktioneller Hinweis: "Karte mit ... Lebensraumtypen" und "Lebensraumtypenkarte" beschreibt das Gleiche. Daher sollte einer der beiden Begriffe gestrichen werden.	<i>gibt, wird die Formulierung nicht angepasst.</i>  <i>Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
<b>§ 6 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Hier sollte noch der § zur Anordnungsbefugnis eingefügt werden, da er fehlt (vgl. § 6 der Muster-VO).	<i>Auf die Anordnungsbefugnis kann verzichtet werden, da sie ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die ohnehin unmittelbar geltende Rechtslage ist.</i>
<b>§ 6 Abs. 2 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Punkt 2 der Muster-VO fehlt. Der Satz „...zu dulden sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen“ – oder wird der §65 BNatSchG vorausgesetzt und daher auf diesen Passus verzichtet?	<i>Dieser Passus ist unter § 6 Abs. 1 Nr.1 zu finden.</i>
<b>§ 6 Abs. 3 - Pflege-, Entwicklung- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLWKN	Es wird empfohlen, analog zur Verordnung „Hepstedter Büsche“ eine Formulierung „der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde“ aufzunehmen.	<i>Die Formulierung "[...] Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss,..." wird hinzugefügt.</i>
<b>§ 6 Abs. 4 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
NLF	Hier steht kein Bezug auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht Eigentümer). Dieser Bezug sollte möglichst aus der Muster-VO übernommen werden.	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherstehendes Recht ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i>
<b>Verordnungskarte</b>		
NLWKN	Die Signatur des direkt auf Plönjeshausen in Nord-Süd-Richtung zulaufenden Weges entspricht nicht der in der Legende aufgeführten Signatur.	<i>Die Karte wird entsprechend geändert.</i>
NLF	Wege sollten möglichst aus der Verordnungskarte herausgenommen werden. Sind die Wege einmal in der VO-Karte festgelegt, die ja Teil der Verordnung ist, so müssten	<i>Die Darstellung der Wege ist erforderlich, da sonst keine eindeutige Zuordnung der betretbaren Wege und der nicht betretbaren Rückegassen etc. möglich ist. Sollten in Zukunft Wege</i>

	diese solange die Verordnung Bestand hat als Fahrwege aufrechterhalten werden. Damit wird es schwierig, dass zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Wege zurückgebaut oder nicht mehr unterhalten werden, falls diese vom Eigentümer nicht mehr benötigt werden.	<i>zurückgebaut werden, können dort Schilder aufgestellt werden, dass einzelne Wege gesperrt sind. Sofern sich die Situation erheblich ändert, ist eine Anpassung der Verordnungskarte möglich.</i>
<b>Begründung</b>		
<b>1 Anlass der Schutzgebietsausweisung</b>		
NLF	<p>2. Absatz Erhaltungszustand A Es besteht keinerlei Verpflichtung, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Das Ziel ist der Erhaltungszustand B. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.</p> <p>4. Absatz „Solche Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Nach dem Unterschutzstellungserlass kann Wald auch durch eine LSG-Verordnung gesichert werden, wenn diese das Schutzniveau wahrt. Bei der Sicherung der Gebiete über LSG-VO ist zu beachten, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Hier wird deutlich, dass die mildeste zur Verfügung stehende Regelung gewählt werden soll um die Einschränkungen der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Sollte der Schutzzweck jedoch eine scharfe Regelung fordern, so wäre sie auch möglich. Aus diesen Gründen ist die in diesem Absatz formulierte Aussage nicht korrekt.</p>	<p><i>Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die im Wald liegenden FFH-Lebensraumtypen und für die schützenswerten Grünlandflächen (§ 30 Biotop, mesophiles Grünland) gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch " Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch <b>Naturschutzgebietsverordnung</b>". Deshalb wird davon ausgegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-VO zu sichern, wenn beispielsweise nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind.</i></p>
<b>2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebiets</b>		
NLF	<p>4. Absatz Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, sich aber dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Der in diesem Satz formulierte Sachverhalt ist nicht korrekt und sollte daher gestrichen werden. Die FFH-</p>	<p><i>Die Begründung wird entsprechend angepasst: "Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar."</i></p>

	Richtlinie gilt nicht unmittelbar im jeweiligen Mitgliedsstaat sondern muss zunächst in nationales Recht überführt werden.	
<b>3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten</b>		
NLF	Bei der Datengrundlage wurde die in den NLF im Jahre 2013 durchgeführte Waldbiotopkartierung (WBK) berücksichtigt, aber unter 3.1 nicht genannt. Hier sollte die WBK in diesem Zusammenhang genannt werden.	<i>Alle hier aufgeführten Arten wurden bei der Basiserfassung kartiert. Die WBK diente nicht als Datengrundlage.</i>
<b>4 Gefährdung und Schutzbedürftigkeit</b>		
NLF	<u>1. Absatz</u> Zum Schutz der sich im Wald befindenden FFH Lebensraumtypen sind Einschränkungen [...] erforderlich. Der Unterschutzstellungserlass gilt nur für wertbestimmende Lebensraumtypen, daher ist die derzeitige Formulierung nicht korrekt. Der Satz sollte in „...im Wald befindenden wertbestimmenden Lebensraumtypen“ geändert werden	<i>Die Begründung wird entsprechend geändert.</i>

## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Beverner Wald"****Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	1
2	Gebietsbeschreibung .....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	3
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	3
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	7
6.2	Freistellungen.....	9
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	16
	Anhang.....	18

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2004 bis 2006 wurde eine Basiskartierung für Teilgebiete des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet "Beverner Wald" befindet sich demnach in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Beverner Waldes, insbesondere als Lebensraum für den Kammmolch. Dieser ist v.a. durch Verfüllung oder Austrocknung von Kleingewässern sowie durch Gewässerverunreinigungen, Stoffeinträge und die Zerstörung von Sommerlebensräumen und Überwinterungsplätzen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Kammmolchs und der FFH-Lebensraumtypen sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder grundsätzlich während der Brut-

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Beverner Wald" wird dies durch die Ausweisung eines NSG bzw. durch die Erweiterung des schon bestehenden Schutzgebiets aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Ein Teil des Gebietes wurde bereits 2007 als NSG "Beverner Wald" ausgewiesen. Der andere Teil des Gebiets erfüllt laut Landschaftsrahmenplan von 2016 die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>. Für das gesamte Gebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) die Ausweisung als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das geplante NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Bevern in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet umfasst das bestehende NSG "Beverner Wald", ein von zahlreichen kleinen Bächen durchzogener zusammenhängender Waldkomplex mit naturnahen, strukturreichen Waldgesellschaften sowie größeren Nadelholzforsten. Im Westen, in größtenteils naturnahen Eichen- und Buchenwäldern befinden sich mehrere Kleingewässer, die als Sommerlebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) von Bedeutung sind. Innerhalb des Waldes und randlich befinden sich vereinzelt Grünlandflächen.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II und VI der FFH-Richtlinie geschützten Kammmolch sowie für gefährdete Pflanzenarten (siehe Kapitel 3).

### **2.2 Abgrenzung des NSG**

Die Grenze des NSG orientiert sich an den Grenzen der schon bestehenden NSG "Beverner Wald" und "Beverniederung" und an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Wenn die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Im Nordwesten wird das Gebiet um ca. 9 ha erweitert, da eine klare Grenze durch den Wald nicht erkennbar ist. Die Fläche befindet sich im öffentlichen Eigentum (Kirche). Es handelt sich hauptsächlich um Kiefernwald bzw. Buchenwald, sonstigen Nadelforst und um bodensaure Eichenmischwälder bzw. Buchenwälder.

Im Südwesten werden eine ca. 1 ha große Fläche mit Kleingewässern sowie eine 1,3 ha große Grünlandfläche mit in das NSG einbezogen, die sich beide in Privatbesitz befinden. Zudem wird das NSG um eine angrenzende ca. 0,9 ha große Grünlandfläche erweitert, die Eigentum der Gemeinde ist.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Der östliche Teil des Gebietes (ca. 121 ha) ist Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und wird gemäß den Grundsätzen des Programms zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)<sup>5</sup> bewirtschaftet. Eine ca. 9 ha große Waldfläche im westlichen Teil ist Kircheneigentum. Die restlichen Waldflächen befinden sich in Privateigentum. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unterschiedlich. Es gibt nur sehr wenige Grünlandflächen, die vorwiegend extensiv bewirtschaftet werden. Die im Osten gelegene Grünlandfläche ist Eigentum der NLF und eine im Südwesten liegende Grünlandfläche befindet sich in Gemeindeeigentum. Die restlichen Grünlandflächen sind in Privateigentum. Ackerflächen sind in dem Gebiet nicht vorhanden.

## **3 Schutzwürdigkeit**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten**

Bei der Basiserfassung der Teilgebiete des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" von 2004 bis 2006 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

#### Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

#### Übrige FFH-Lebensraumtypen

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (kein signifikantes Vorkommen)

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

---

<sup>5</sup>"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

9130 – Waldmeister-Buchenwälder (kein signifikantes Vorkommen)  
9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) wird bis 15 (Männchen) bzw. bis 18 cm (Weibchen) lang und verbringt im Gegensatz zu anderen Molcharten einen großen Teil des Jahres im Wasser. Optimal sind für ihn Gewässer mit ausgeprägtem Ufer- und Unterwasserbewuchs, die frei von räuberischen Fischarten sind. Zudem muss der Gewässergrund reich gegliedert und eine gute Besonnung gegeben sein. Der Landlebensraum ist vorwiegend von Versteckmöglichkeiten wie Holz- oder Steinhäufen, Baumwurzeln oder Kleinsäugerbauten geprägt.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>6</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### 3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotope. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens<sup>7</sup> im Gebiet dokumentiert werden.

Im Zuge der Basiskartierung wurde die Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) im Gebiet nachgewiesen, welche zu den stark gefährdeten Arten (Rote Liste 2) gehört und dementsprechend geschützt werden muss. Zudem wurden folgende gefährdete Pflanzenarten (Rote Liste 3) kartiert:

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris* s.l.)  
Walzensegge (*Carex elongata*)  
Mittlere Hexenkraut (*Circaea x intermedia*)  
Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*)  
Bachnelkenwurz (*Geum rivale*)  
Wildapfel (*Malus sylvestris*)  
Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*)  
Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum* L. ssp. *Spicatum*)  
Sanikel (*Sanicula europaea*)  
Flatterulme (*Ulmus laevis*)  
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

---

<sup>6</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>7</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Ein Teil der Wald- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zudem konnten 2016 mehrere Fledermausarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)), im geplanten NSG nachgewiesen werden<sup>8</sup>.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Beverner Wald" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Lebensraum des Kammmolchs ist vor allem durch Nährstoffeinträge und die damit einhergehende Verbuschung und Verlandung der Kleingewässer gefährdet. Zudem müssen die Gewässer vor Verfüllung und Austrocknung durch Grundwasserabsenkungen geschützt werden. Die Landlebensräume des Kammmolches dürfen nicht durch die Beseitigung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzinseln zerstört werden. Die Grünlandflächen sind überwiegend durch eine Intensivierung der Landwirtschaft oder Grünlandumbruch sowie durch Nutzungsaufgabe gefährdet. Zum Schutz dieser Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Waldflächen können vor allem durch die forstliche Förderung standortfremder Baumarten sowie eine Nutzung ohne ausreichende Tot- und Altholzbeständen beeinträchtigt werden. Zum Schutz der sich im Wald befindenden wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"<sup>9</sup> erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Das NSG "Beverner Wald" befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Auenwälder, strukturreiche Buchen- und Eichenmischwälder sowie artenreiche Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Die Kleingewässer sollen als Lebensraum für den Kammmolch erhalten bzw. wieder hergestellt oder neu angelegt werden. Entsprechende Maßnahmen sind die Beseitigung von Verlandungsvegetation bzw. der Rückschnitt von Gewächsen sowie die Erhaltung von Landlebensräumen. Die naturnahen Waldkomplexe sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

---

<sup>8</sup> Kartierung durch die Ökologische Station Oste-Region (Jahresabschlussbericht 2016).

<sup>9</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

<b>Ziele</b>	<b>Maßnahmen</b>
Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des Kammmolchs	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklung von Kleingewässern bzw. eines Gewässerverbundsystems</li> <li>▪ Beseitigung von Verlandungsvegetation und Schatten werfenden Gehölzen</li> <li>▪ Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer</li> <li>▪ Vermeidung fischereilicher Nutzung</li> </ul>
Erhaltung der Auenwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes</li> <li>▪ Förderung von standortheimischen Baumarten</li> <li>▪ Erhaltung von Altholz und Totholz</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Förderung von standortheimischen Baumarten</li> <li>▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen</li> <li>▪ Belassen von Totholz</li> <li>▪ Vermeidung von Stoffeinträgen</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein neuer Wegebau</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Beverner Wald"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Kammolch-Biotops mit naturnahen Kleingewässern, der Auenwälder und Buchen- und Eichenmischwälder sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot § 3 Abs. 1 Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). In der Luftverkehrs-

Ordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WKA zu FFH-Gebieten gefordert wird<sup>10</sup>.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und Kleingewässer in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 9), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine

---

<sup>10</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der NLF und der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern zweiter bzw. dritter Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist freigestellt.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Am-

phibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

#### Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Ziegeleisees im bisherigen Umfang unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Die fischereiliche Nutzung anderer Gewässer ist weiterhin untersagt, um z.B. Störungen durch Angler im Lebensraum des Kammmolches zu vermeiden. Zudem muss der Fischbesatz in diesen Gewässern verhindert werden, da dies eine große Gefährdung für den Kammmolch darstellen würde, der vorwiegend in fischfreien Gewässern vorkommt.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirsungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. die Grünlandflächen im geplanten NSG können wie bisher genutzt werden. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>11</sup>) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften

---

<sup>11</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>12</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz <sup>13</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen <sup>14</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss dann lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

---

<sup>12</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

<sup>13</sup> Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

<sup>14</sup> Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen und durch Einebnen und Planieren ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt<sup>15</sup>. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 0,9 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung waagrecht schraffiert dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um eine gemäß § 30 BNatSchG geschützte nährstoffreiche Nasswiese und um mesophiles Grünland, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) zum langfristigen Erhalt erforderlich sind.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist.

Werden die Flächen beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland<sup>16</sup>, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Zum Schutz des Grünlands ist die Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche auf diesen Flä-

---

<sup>15</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

<sup>16</sup>Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

chen nicht zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig bis max. 500 m<sup>2</sup> erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von bis zu 231€/ha/Jahr bei Beweidung und 165€/ha/Jahr bei Mahd möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG "Beverner Wald" hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", deren Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>17</sup> zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben (§ 4 Abs. 7 Nr. 1) freigestellt.

In dem geplanten NSG ist ein großer Anteil der Waldflächen Eigentum der NLF. Für die Bewirtschaftung dieser Flächen gibt es bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung"(LÖWE) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Zudem hat die NLF eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und es werden verbindlich in regelmäßigen Abständen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Bewirtschaftungspläne für die Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden auf den Flächen der NLF die FFH-Lebensraumtypen nicht auf der Verordnungskarte dargestellt.

Wegen der bereits vorhandenen Bewirtschaftungsvorgaben für die NLF, sind die Auflagen zu den Freistellungen der Forstwirtschaft in drei Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Vorgaben, die im Grunde für alle Waldflächen im NSG gelten. Im zweiten Teil sind die Vorgaben aufgeführt, die zusätzlich für die FFH-Lebensraumtypflächen in allen Waldflächen gelten. Der letzte Teil enthält die Vorgaben für die Flächen der NLF.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein,

---

<sup>17</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren.

Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

#### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder", 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen" sowie 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", die sich in dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2e) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzendem Wald ist weiterhin untersagt.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben bzw. entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet,

dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>18</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holz-entwertende Fäulnis aufweisen.

Für den FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft<sup>19</sup>. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110€/ha/Jahr möglich. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 ist ein Erschwernisausgleich von 90€/ha/Jahr möglich.

#### Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Für die Flächen der NLF gelten weitgehend die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 1 sowie die Vorgaben unter § 4 Abs. 7 Nr. 2 und Nr. 3. Zusätzlich werden die Flächen nach den Grundsätzen der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE) bewirtschaftet. Diese beinhalten eine schonende Bewirtschaftungsweise mit ausreichend Alt- und Totholzanteil, die Förderung von standortheimischen Strauch- und Baumarten sowie den besonderen Schutz von Habitatbäumen. Zudem sind die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Maßnahmen zu Entwässerung untersagt. Kalkungsmittel werden nur in Einzelfällen verwendet. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Managementpläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

---

<sup>18</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

<sup>19</sup>"Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und **33 Abs. 1a** BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

## **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und FFH-Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Der Kammolch konnte nur in zwei Gewässern nachgewiesen werden, da ein Großteil der Gewässer zugewachsen oder zeitweise ausgetrocknet ist. Um den Lebensraum des Kammolches zu erhalten und zu entwickeln, sollten mehrere Kleingewässer neu angelegt oder frei geschnitten sowie gegebenenfalls ausgebaggert werden. Zudem fallen regelmäßige Pflegearbeiten wie das Zurückschneiden von Verlandungsvegetation oder Schatten werfenden Gehölzen an.

Ein großer Teil der FFH-Lebensraumtypen im geplanten NSG wird dem FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" zugewiesen. Die Flächen befinden sich überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Im Osten des Kammolch-Biotops befinden sich zwei kleinere Flächen, die nur in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand sind. Ein Großteil der Schutzmaßnahmen wie ausreichend Tot- und Altholz sowie die Förderung von charakteristischen Baumarten sind bereits in der Verordnung geregelt (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 3). Die Flächen werden hauptsächlich durch die Beimischung von jüngeren Nadelbaumarten gefährdet, weswegen es notwendig ist, diese zurückzudrängen. Zudem sollte an einigen Standorten das Nadeholz in den Nachbarflächen zurückgenommen werden.

Dem geplanten NSG Beverner Wald wird überwiegend der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder" zugeordnet. Dieser befindet sich im Gebiet in großen Teilen in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Pflegemaßnahmen sind vor allem erforderlich, um der Verdrängung der Stieleiche durch andere Baumarten ent-

gegenzuwirken. Maßnahmen sind beispielsweise die gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen und die Förderung der Eichenverjüngung.

Die "Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" (FFH-Lebensraumtyp 9190) befinden sich zum großen Teil in einem guten Zustand. Die Schutz- und Pflegemaßnahmen entsprechen denen des FFH-Lebensraumtyps 9160.

Die Erlen-Bruchwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") sind überwiegend in einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen werden bereits in der Verordnung durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Pflege-, und Entwicklungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang

### Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>20</sup>

#### **FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>20</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).



**LANDKREIS ROTENBURG** (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0239 Status: öffentlich Datum: 17.08.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.08.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.09.2017	Kreisausschuss			
28.09.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund"

**Sachverhalt:**

Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund", das gleichzeitig das FFH-Gebiet 254 "Wolfsgrund" darstellt, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch eine Neufassung der Verordnung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie angepasst werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche, vereinzelte Grünlandflächen sowie Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer.

Im April 2017 fand ein Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern sowie den betroffenen Flächeneigentümern statt. Im Anschluss wurden Gespräche mit interessierten Eigentümern und Pächtern geführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 17.05.2017 bis zum 16.06.2017 durch die Samtgemeinde Sottrum und die Gemeinde Ahausen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg  
(Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfsgrund" erklärt.
- (2) Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".  
Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Sottrum, der Gemeinde Ahausen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst im Wesentlichen das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (DE2921-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 50 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung des bewegten Dünengeländes insbesondere mit Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches sowie des stark eingeschnittenen, bis 100 m breiten Tales des Everser Baches mit trockenen und feuchten Sandböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,
  3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe, Auenwälder und Eichenwälder,
  4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
  
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Wolfsgrund" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
  
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 91D0 - Moorwälder  
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern,
    - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlenau- und Quellwälder im Komplex mit Erlenbruchwald aller Altersstufen am Everser Bach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, sowie Höhlenbäumen.
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
    - b) 2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
    - c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
    - d) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Besenheide).
  
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
  3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
  4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  8. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
  15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner

Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven **und/oder** gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, **ausschließlich mit milieugeeignetem Material** wie Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  4. **die Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,**
  5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  12. **der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten.**
- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) **Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses.**

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- und Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
  - a) die Nutzung als Ackerfläche teilweise auf dem Flurstück 57/3 der Flur 2 von Eversen; auf der Ackerfläche ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik zulässig,
  - b) ohne Grünland umzubrechen,
  - c) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  - d) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) genannte Mindestabstand von 1 m,
  - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
  - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnen und Planieren,
  - g) ohne Anlage von Mieten,
  - h) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m<sup>2</sup> auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder eine Mahd ab dem 16. Juni mit anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren je ha oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
  - c) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
3. auf der in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h); zusätzlich ist das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet,
4. auf dem in der Karte gepunktet dargestellten, an den Heide- und Moorwaldflächen angrenzenden 10 m breiten Pufferstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 b) bis h) und Nr. 2 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Düngung,
  - b) ohne Kalkung.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 c) sowie Nr. 2 a) und b) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) ohne Düngung,
2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen,
  - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B und C** aufweist unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 2 und zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) eine über die Vorgaben aus Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
  - b) ohne Kalkung.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und

Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

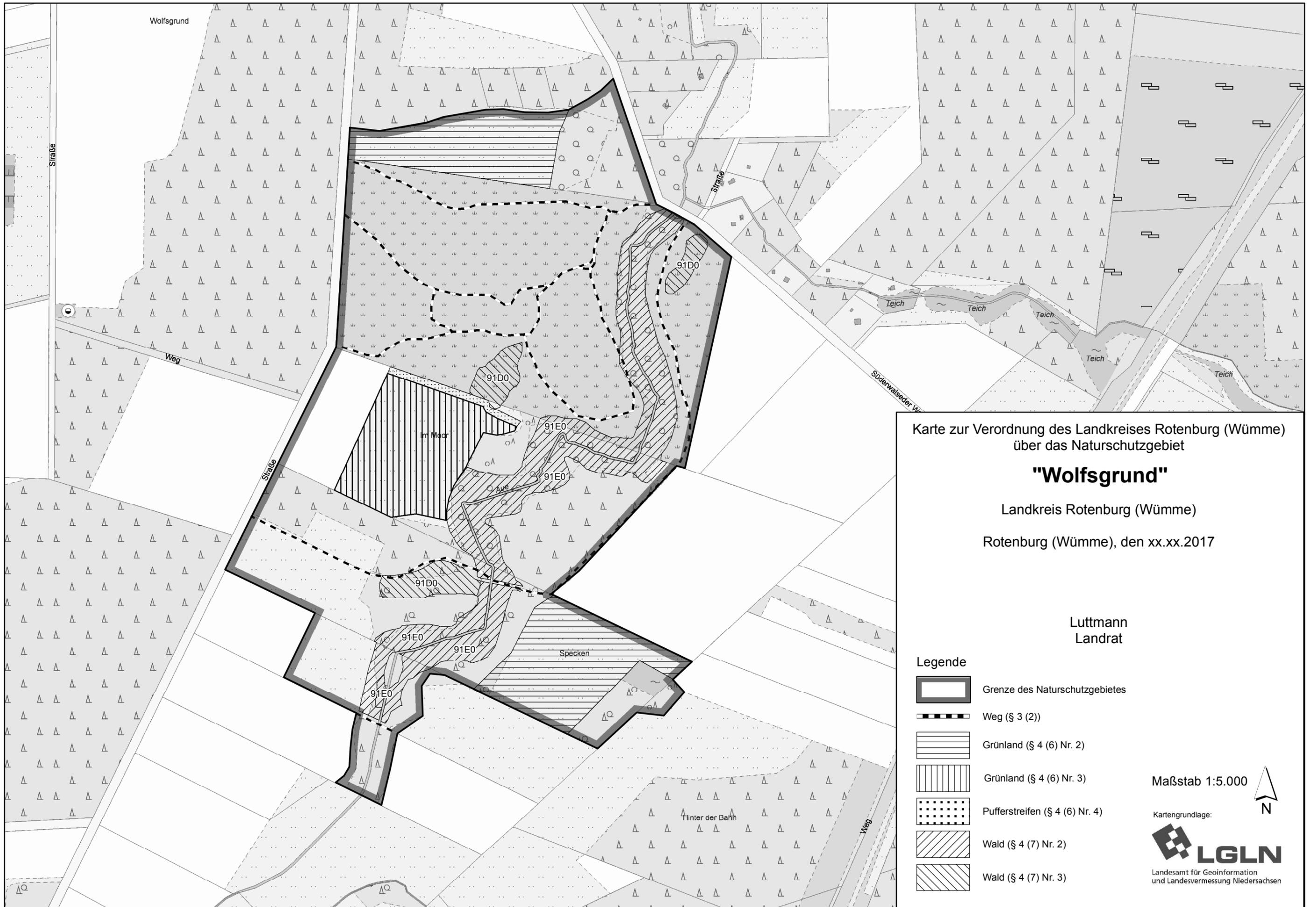
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wolfgrund“ vom 15.02.1977 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1977 Seite 17) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

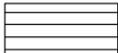
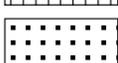
Luttmann  
(Landrat)

ENTWURF



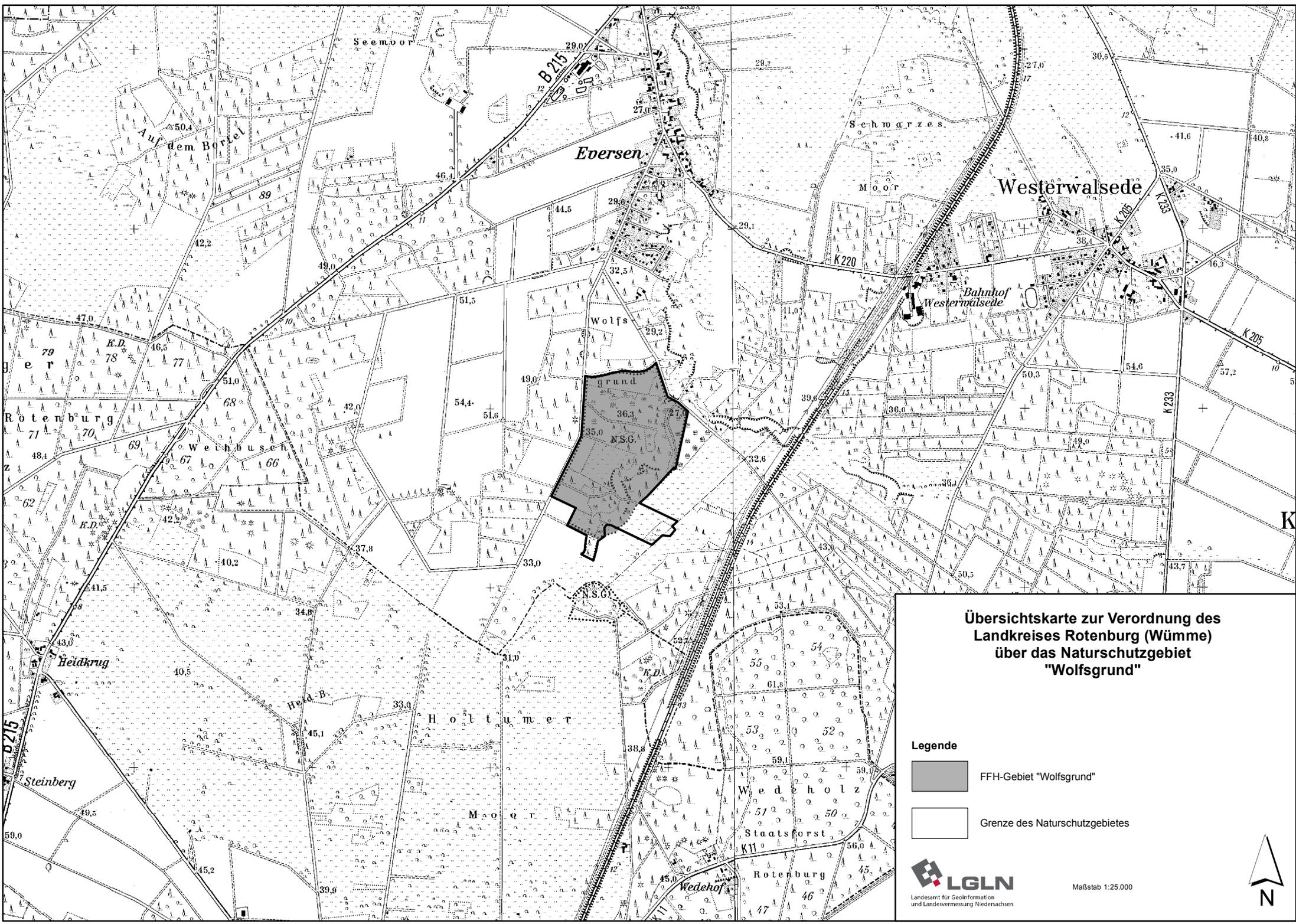
Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet  
**"Wolfsgrund"**  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Luttmann  
Landrat

- Legende**
-  Grenze des Naturschutzgebietes
  -  Weg (§ 3 (2))
  -  Grünland (§ 4 (6) Nr. 2)
  -  Grünland (§ 4 (6) Nr. 3)
  -  Pufferstreifen (§ 4 (6) Nr. 4)
  -  Wald (§ 4 (7) Nr. 2)
  -  Wald (§ 4 (7) Nr. 3)

Maßstab 1:5.000 

Kartengrundlage:  
  
Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung des  
Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet  
"Wolfsgrund"**

**Legende**

-  FFH-Gebiet "Wolfsgrund"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



<b>Anpassung des Naturschutzgebietes "Wolfsgrund"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele</b>		
NLWKN	Generell wird empfohlen die vier Verordnungen zu den NSG „Hepstedter Büsche“, „Beverner Wald“, „Wolfsgrund“ und „Rotes Moor“ bei denselben Voraussetzungen analog zu formulieren, um deckungsgleiche Regelungen zu erzielen. Dies betrifft beispielsweise die Erhaltungsziele. Hier sollte in allen Verordnungen die Formulierung „ <u>kontinuierlich</u> hohen Tot- und Altholzanteil“ gewählt werden, auch um zu gewährleisten, dass es keine längeren Phasen ohne Totholz gibt, auf das etliche der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) angewiesen sind (vgl. Vollzugshinweise zu LRT 9110 u. 9190).	<i>Die Ergänzung um das Wort "kontinuierlich" wird nicht für erforderlich gehalten, da die Forstwirtschaft nur unter der Voraussetzung freigestellt wird, eine bestimmte Anzahl an Stücken Totholz zu belassen. Damit wird gewährleistet, dass es keine Phasen ohne Totholz gibt. Um die Verordnungen einheitlich zu gestalten, wird "kontinuierlich" aus der Verordnung entfernt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 - Betreiben von Luftfahrzeugen</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zukünftig ein verstärkter Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung (Flächenscreening als Planungsgrundlage zielgerichteter Bewirtschaftungsmaßnahmen) zu erwarten ist.	<i>Die Verordnung wird um die entsprechende Freistellung ergänzt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 12).</i>
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Hier wird eine Ausnahme für den Fall angeregt, wenn im Rahmen der Grasernte Drohnen zur Vergrämung von jungem Rehwild zum Einsatz kommen sollen.	<i>Die Verordnung wird um die entsprechende Freistellung ergänzt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 12).</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 15 - Abfallstoffe lagern oder einbringen</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Es wird davon ausgegangen, dass die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten, z.B. Siloballen, zulässig ist.	<i>Die Lagerung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten ist nur im Rahmen der Ernte über einen kurzen Zeitraum zulässig. Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 g) ist die Anlage von Mieten auf den landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht zulässig. Eine länger andauernde Lagerung von Ernteprodukten auf diesen Flächen kann zur Zerstörung der typischen Pflanzenarten auf den verwendeten Flächen führen und ist daher unzulässig.</i>

<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - Entnahme von Wasser</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Es wird darauf hingewiesen, dass es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, den Gemeingebrauch gem. § 25 WHG bzw. den Eigentümer- und/oder Anliegergebrauch gem. § 26 WHG derart pauschal einzuschränken. Alle Eingriffe in den Wasserhaushalt, die geeignet wären, einen Einfluss auf die geschützten Lebensräume zu haben, wären ohnehin nach Wasserrecht erlaubnispflichtig.	<i>Gemäß § 23 NAGBNatSchG, auf den sich diese Verordnung u. a. stützt, können in Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) Regelungen über den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern getroffen werden. Im Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser in einem FFH-Gebiet, in dem auch grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen vorkommen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen und somit nicht allgemein freigestellt werden.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 - weitergehende Entwässerung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Dieses Verbot ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig (und damit rechtswidrig). Die hier beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wasserhaushalt wären grundsätzlich erlaubnispflichtig. In dem hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren würde seitens der UWB auch die UNB beteiligt werden. Ggf. wären dann im Rahmen einer UVP die Auswirkungen festzustellen.	<i>Zur Entwässerung des eigenen Grundstückes ist die Anlage von Gräben (Binnenentwässerung) nicht genehmigungspflichtig. Dies würde zu einer weitergehenden Entwässerung von zumindest Teilflächen im Schutzgebiet führen. Das Verbot wird weiterhin für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 21 - Einbringung gentechnisch veränderter Organismen</b>		
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Das Verbot der Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen muss in einen Erlaubnisvorbehalt umgewandelt werden. Auch wenn heute der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen von den Landwirten abgelehnt wird, kann sich dieses in den kommenden Jahren aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen bzw. aus phytosanitären Gründen grundlegend ändern. In diesem Fall wären die in diesem Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Verbot über alle Maßen benachteiligt.	<i>Es handelt sich um eine Vorsorgeregelung, da über die ökologischen Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen noch nicht genug bekannt ist, um eine Gefährdung des NSG auszuschließen. Bei neueren Erkenntnissen und nachgewiesener Umweltverträglichkeit ist auf dem Befreiungswege eine Verwendung mit gentechnisch verändertem Saatgut möglich.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 22 - Einbringung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten</b>		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten/ Forstamt Rotenburg (NLF)	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass (Erlass zur "Unterschutz-	<i>Da die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in § 4 Abs. 7 unter bestimmten Vorgaben freigestellt wird, gilt dieses Verbot nicht für forstwirtschaftlich genutzte Flächen.</i>

	<p>stellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung<sup>1)</sup> einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Textvorschlag aus der Muster VO:          „Dieses allgemeine Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden. Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 4 Abs. 4) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt.“</p>	
<b>§ 4 - Freistellungen</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	<p>Grundsätzlich werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (Abs. 5) ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellen. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Vorgaben zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden mit der Landwirtschaftskammer und den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern abgestimmt. Nach Durchsicht des Entwurfs und der Begründung bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Verordnungsentwurfs in der vorliegenden Form.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 5 gegeben ist und dies wird für zwingend erforderlich gehalten.</p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>§ 4 - fischereiliche Nutzung</b>		
Anglerverband Niedersachsen e.V.	Der Everser Bach durchfließt das NSG. Auf ihm liegt kraft des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) ein Fischereirecht, mit dem untrennbar ein Recht zur Hege und Nutzung verbunden ist.	Da die fischereiliche Nutzung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, wird diese folgendermaßen in der Verordnung freigestellt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche

<sup>1</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

	Damit ist auch das Recht verbunden, das Gebiet zum Zwecke der Fischereiausübung zu betreten, auch wenn es sich "nur" um Maßnahmen zur Bestandserfassung, zum Monitoring etc. handelt. Daher ist zur Vermeidung unbegründeter und nicht angemessener Verbotstatbestände grundsätzlich auch das Recht zur Ausübung der Fischerei von den allgemeinen Verboten freizustellen. Ein Verbot der Fischerei (was sich im vorliegenden Entwurf aus dem allgemeinen Betretungsverbot des § 3 (2) ergibt) ist aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des § 2 nicht schlüssig und nachvollziehbar abzuleiten und daher vor dem Hintergrund des hohen Rechtsstatus als eigentumsgleiches Aneignungsrecht nicht begründbar.	Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses (§ 4 Abs. 4).
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)	Es wird für erforderlich und zielführend gehalten, die fischereiliche Nutzung des Everser Baches klar und abschließend in der neuen NSG-Verordnung zu regeln. Auch wenn diese Art der Nutzung in dem schon seit 1977 unter Naturschutz stehendem Gebiet bislang nicht geregelt war, sollte die Ausübung der Fischerei in der überarbeiteten Verordnung entweder unter § 3 Verbote untersagt oder unter § 4 Freistellungen ausdrücklich freigestellt werden.	Da die fischereiliche Nutzung dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, wird diese folgendermaßen in der Verordnung freigestellt: Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Everser Baches unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses (§ 4 Abs. 4).
<b>§ 4 Abs. 2 - geowissenschaftliche Untersuchungen</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter "Freistellungen" die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme".	<i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - Unterhaltung der Wege</b>		
NLF	Zur Unterhaltung der Wege gehört auch das gelegentliche Freischneiden des sog. Lichtraumprofils, damit die zur Durchfahrt berechtigten Fahrzeuge ungehindert passieren	<i>Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 4).</i>

	können. Es wird daher um folgende Ergänzung gebeten: 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege <i>und des Lichtraumprofiles</i> in der ....	
<b>§ 4 Abs. 3 - Gewässerunterhaltung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG und NWG sind freigestellt. Sofern "unverzichtbare Maßnahmen" zur Sohl- und Uferbefestigung erforderlich sind, ist in erster Linie eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich, damit geprüft werden kann, ob die Maßnahmen nach Wasserrecht genehmigungspflichtig sind.	<i>Die Verordnungsinhalte zur Sohl- und Uferbefestigung ersetzen keinerlei erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde bzw. Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften.</i>
Nds. Landvolk KV Rotenburg - Verden e. V.	Generell muss sichergestellt sein, dass durch regelmäßige Räumungen der Everser Bach die Funktion des Vorfluters behält. Dieses hat u.a. große Bedeutung bei der Entwässerung der oberliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.	<i>Die Beseitigung von Abflusshindernissen ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Der ordnungsgemäße Abfluss wird somit gewährleistet.</i>
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme / Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	Die ordnungsgemäße Unterhaltung ist nur auf die Beseitigung von Abflusshindernissen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. Es ist aber in diesem Gewässerabschnitt in unterschiedlichen Zeitabständen (ein bis mehrere Jahre) eine einseitige Böschungsmahd notwendig. Es wird darum gebeten, die gleiche Formulierung wie im Entwurf für das NSG "Rotes Moor" zu verwenden: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Es werden in der nächsten Zeit noch zahlreiche Verordnungen für NSG erlassen. Um überall die gleichen Voraussetzungen einer naturnahen Unterhaltung sicher zu stellen, sind bereits jetzt Gesetze und Vorschriften in Kraft getreten, die den Unterhaltungsverband verpflichten, die Gewässer in einem naturnahen bis natürlichen Zustand zu erhalten. Unterschiedliche Verordnungsentwürfe könnten in der Zukunft zu Missverständnissen führen.	<i>Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist eine Böschungsmahd in dem Gebiet nicht notwendig und in den letzten Jahren auch nicht erfolgt, da keine Böschungsvegetation vorhanden ist, die eine Mahd erfordern würde. Das Gewässer liegt im Auwald, einem prioritären FFH-Lebensraumtyp und es gibt keine vorhandenen Wege bzw. Räumstreifen, auf denen die Maschinen für eine Böschungsmahd fahren könnten. Daher müssten diese erst angelegt werden, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps führen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass laut Verordnung weitergehende Maßnahmen, wie eine Böschungsmahd, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sind. Der Zustimmungsvorbehalt wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die FFH-Lebensraumtypen nicht beeinträchtigt werden. Sollte eine Böschungsmahd erforderlich sein, kann die Naturschutzbehörde Auflagen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise machen und somit eine geringstmögliche Beeinträchtigung gewährleisten. Die Verordnungen werden dem jeweiligen NSG angepasst. Da die Gegebenheiten in den NSG nicht gleich sind, werden auch unterschiedliche Maßnahmen freigestellt.</i>

<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 d) - Uferrandstreifen</b>		
NLWKN	Hier tritt ein fehlerhafter Bezug auf. Es sollte sich wohl um § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) handeln.	<i>Es sollte sich um § 4 Abs. 6 Nr. 1 c) handeln, da dort der Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante genannt ist. Die Verordnung wird entsprechend angepasst.</i>
<b>§ 4 Abs. 5 Nr. 1 h) - Maßnahmen zur Grünlanderneuerung</b>		
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	Die Anzeigepflicht besteht bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen und betrifft im Übrigen auch das Wasserrecht. Eine zusätzliche Anzeigepflicht ist entbehrlich und wäre damit unverhältnismäßig. Ein Hinweis auf derartige rechtliche Pflichten sollte als Hinweis und nicht als Vorschrift ergehen.	<i>Eine Anzeige bzw. Genehmigungspflicht bei Maßnahmen zur Grünlanderneuerung besteht nur in Wasserschutzgebieten. Dies trifft auf das NSG Wolfsgrund nicht zu und Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Regelung wird weiterhin für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1/1 a) - alle Waldflächen</b>		
NLF	Die über den Unterschutzstellungserlass hinausgehenden Beschränkungen, auch im Bereich der „sonstigen“ Waldflächen, die nicht unter Pkt. 2. und 3. aufgeführt, also keine LRT sind, stellen einen zu weit gehenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Waldeigentümer dar und sollten gestrichen werden. Es wird daher empfohlen, die Einschränkungen nur für die wertbestimmenden LRT anzuwenden und die sonstigen Waldflächen nicht mit derartigen Auflagen zu belegen. Die zeitliche Beschränkung innerhalb der LRT hinsichtlich Holzentnahme und Pflege bitte ich nur für Altholzbestände auszusprechen.	<i>Die Regelungen für die "sonstigen Waldflächen" auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2. Die Auflagen werden für geeignet, angemessen und erforderlich gehalten, um den genannten Schutzzweck zu erreichen. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c) - Belassen von Totholz</b>		
NLF	Wie oben schon angeführt, greift auch diese Regelung zu stark in die Eigentumsrechte der betroffenen Waldeigentümer ein, solange es die „sonstigen“ Waldflächen betrifft und es sich nicht um LRT handelt.	<i>Die Regelungen zum Belassen von Totholz auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Im Vergleich zu den Lebensraumtypflächen wird hier jedoch nur das Belassen von einem Stück Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers verlangt. Auf Lebensraumtypflächen müssen zwei Stücke Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers belassen werden.</i>

<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g) - Düngung</b>		
NLF	Zur Förderung des Anwuchses und schnellem Herauswachsen aus der gefährdeten Verbisszone, sollte die Möglichkeit von sogenannten Startdüngungen eingeräumt werden. Deshalb wird empfohlen, diesen Passus für die Nicht-LRT's zu streichen.	<i>Wie in der Begründung auf Seite 15 beschrieben, sind "Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme" zulässig.</i>
<b>§ 4 Abs. 6 Nr. 3 a) - FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder"</b>		
NLWKN	Die Formulierung „... gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit eine über Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt“ wird empfohlen. Bei einer Formulierung mit „nur“ oder „ausschließlich“ würde eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes ausgeschlossen, was lediglich sinnvoll erscheint, falls eine Entwicklung in naturnahe Moorflächen auf Kosten des sekundären Moorwaldes angestrebt wird.	<i>Die Formulierung wird angepasst. Eine reguläre Bewirtschaftung des Moorwaldes soll weiterhin möglich sein. Es sollen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde lediglich weitere über die reguläre Bewirtschaftung hinausgehende Holzentnahmen zulässig sein, sofern eine Moorentwicklung vorgesehen werden sollte.</i>
<b>§ 6 - Duldung von Pflege,- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle BRV	In der Begründung als wichtigste Entwicklungsmaßnahme für den FFH_LRT 91D0 "Moorwälder" ist die Wiedervernässung, z.B. durch Anstau von Gräben, angegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Eingriffen in das Entwässerungssystem zu gewährleisten ist, dass die bestehende, ordnungsgemäße Entwässerung umliegender Flächen im Sinne des § 62 WHG weiterhin sichergestellt sein muss. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen werden diesbezügliche Beweissicherungs- und Monitoringmaßnahmen für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird auf die Entschädigungsrelevanz gemäß § 68 BNatSchG bzw. § 15 (3) NAGBNatSchG hingewiesen.	<i>Sofern es sich um Wiedervernässungsmaßnahmen handelt, ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. Planfeststellung erforderlich. Eine Duldung von solchen Maßnahmen ist rechtswidrig und kann nicht in einer NSG-Verordnung festgeschrieben werden. Solche Maßnahmen sind also nur nach dem Durchlaufen eines gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahrens zulässig. Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen wird die ordnungsgemäße Entwässerung der umliegenden Flächen weiterhin sichergestellt werden.</i>

## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Wolfsgrund"****Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	4
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	6
5	Entwicklungsziele .....	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	7
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	17
	Anhang.....	19

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfgrund" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen. Es wurde zwar bereits 1977 als Naturschutzgebiet (NSG) "Wolfgrund" ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2016 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Die Flächen der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich zu etwa gleichen Teilen in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) und einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie müssen die Flächen in einen günstigen Erhaltungszustand **(mindestens Gesamterhaltungszustand B)** überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Anpassung des NSG an die FFH-Richtlinie besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als Repräsentant der Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen in der Stader Geest einen hohen Stellenwert einnimmt. Hervorzuheben ist außerdem das bedeutsame Vorkommen von einem Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Der Wolfgrund ist vor allem durch Verbuschung, Trittbelastung durch Besucher und Nährstoffeinträge gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" und der FFH-Lebensraumtypen 2320 „Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen“ sowie 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Wolfsgrunds wird dies durch die Anpassung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingestuft.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG liegt südlich der Ortschaft Eversen in der Gemeinde Ahausen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Achim-Verdener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das Gebiet besteht im Nordwesten aus bewegtem Dünengelände mit Heideflächen. Auf den trockenen Sandböden befindet sich großflächig Besenheide im Wechsel mit Schwarzer Krähenbeere und Pfeifengras auf feuchteren Standorten. In kleineren Senken und größeren Geländemulden wächst Feuchtheide mit Torfmoosen. Der Everser Bach fließt als naturnah mäandrierender Niederungsbach im Osten durch das Gebiet. Begleitet wird er in der Aue von Erlenbruchwald. Kleinflächige Borstgrasrasen und Torfmoos-Birkenbruchwälder kommen im Gebiet verstreut vor. Im Südwesten befinden sich Dauerbrachen. Zudem umfasst das Gebiet eine Ackerfläche sowie vereinzelte Grünlandflächen und Nadelwälder hauptsächlich mit Kiefer. Das NSG ist ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die teilweise gefährdet sind.

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 254 "Wolfsgrund" und an dem bereits bestehenden NSG. Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>3</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf

---

<sup>3</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Größere Abweichungen von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Im Südosten wurde das Gebiet um eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit kleinem Waldgebiet erweitert, die sich zum größten Teil in Kreiseigentum befindet.

Im Süden wurde eine etwa 0,7 ha große, naturnahe Fläche entlang des Everser Baches sowie ein weiterer Teil des Baches mit ins NSG genommen. Die Fläche befindet sich in Privateigentum.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar. Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Die Heideflächen werden im Sinne des Naturschutzes gepflegt und es findet derzeit keine intensive forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen statt. Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet. Es befindet sich eine kleine Ackerfläche im NSG, die intensiv genutzt wird. Die Heideflächen, einige Waldflächen, die Dauerbrachflächen und eine Grünlandfläche im Südosten des Gebietes sind Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) (insgesamt ca. 31 ha). Die Ackerfläche, die übrigen Grünlandflächen sowie die restlichen Waldflächen im NSG sind Privateigentum.

## **3 Schutzwürdigkeit**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten**

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 254 "Wolfgrund" von 2016 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre FFH-Lebensraumtypen und übrige FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

#### Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen (Entwicklungsmöglichkeit)

#### Übrige FFH-Lebensraumtypen

2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

2320 - Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7140 - Übergangs- und Schwinggrasmoore

9190 - alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Die FFH-Lebensraumtypen 6230, 7140 und 9190 werden in der Naturschutzgebietsverordnung nicht als Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 4) aufgeführt, da sie nicht in einem signifikanten Ausmaß in dem Gebiet vorkommen.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>4</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

### 3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotope. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsens<sup>5</sup> im Gebiet dokumentiert werden:

#### Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)  
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)  
Walzen-Segge (*Carex elongata*)  
Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*)  
Heide-Wacholder (*Juniperus communis*)  
Gagelstrauch (*Myrica gale*)  
Deutsche Haarsimse (*Trichophorum cespitosum* ssp. g.)  
Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)  
Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

Mehrere Wald-, Moor-, und Heideflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zudem handelt es sich bei dem Gebiet um einen bedeutsamen Lebensraum für Tag- und Nachtfalter, wie z.B. den Geißklee-Bläuling (*Plebeius argus*), der als gefährdet (Rote Liste Niedersachsens 3<sup>6</sup>) eingestuft wird.

Folgende weitere Tag- und Nachtfalter kommen in dem Gebiet vor:

Eichenspinner (*Lasiocampa quercus*)  
Kleines Nachtpfauenauge (*Saturnia pavonia*)  
Erlen-Glasflügler (*Synanthedon sphecoformis*)

---

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>5</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

<sup>6</sup>Lobenstein, U.: "Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis". - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 Nr. 3: 165-196.

Außerdem kommen mehrere Libellenarten, die teilweise als gefährdet eingestuft werden, in dem Gebiet vor:

Blaufügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) (Rote Liste Niedersachsen 3<sup>7</sup>)

Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)

Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*) (Rote Liste Niedersachsen 3)

Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*)

Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*)

Ockergelber Dickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*)

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" ein wichtiger Lebensraum für eine Reihe von z. T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Heideflächen im Wolfsgrund sind weitestgehend durch das bereits bestehende NSG geschützt und durch die entsprechende Pflege erhalten worden. Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich vor allem durch aufkommende Gehölze und eventuell durch Besucher und die damit verbundene Trittbelastung zu erwarten. Östlich des Everser Baches sind die Heideflächen durch Verbuschung beeinträchtigt, weshalb eine Entkusselung sowie regelmäßige Pflegearbeiten notwendig sind.

Der Everser Bach ist ein bedeutsames Gewässer und ist vor Nährstoffeinträgen aus den nahe gelegenen Ackerflächen und intensiv genutzten Grünlandflächen zu schützen.

Zum Schutz der prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"<sup>8</sup> erforderlich.

Das gesamte Gebiet wird durch Nährstoffeinträge aus angrenzenden Ackerflächen und intensiv genutzten Grünlandflächen belastet. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen vor Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Acker- und Grünlandflächen.

Eine weitergehende Entwässerung des Gebiets muss verhindert werden, da bereits jetzt Teilflächen der Auenwälder abgetrocknet sind.

---

<sup>7</sup>Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 ([4/10](#)): 211-238.

<sup>8</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

## 5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Heideflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beseitigung der Anflug-Gehölze</li> <li>▪ Verhinderung von Verbuschung bzw. Waldentwicklung durch Beweidung (Heidschnucken; einmal im Jahr)</li> <li>▪ Minimierung des Nährstoffeintrags</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung des Everser Baches und des Tals	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Minimierung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes, der Auenwälder und naturnaher Waldbestände	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Entwässerung</li> <li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker</li> <li>▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung</li> <li>▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Extensive Nutzung der Grünlandflächen</li> <li>▪ Belassen von Totholz</li> <li>▪ Verringerung der Stoffeinträge</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kein neuer Wegebau</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Wolfsgrund

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten erreicht werden.

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können,

ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Heideflächen, der Wälder, des Grünlands und des Everser Baches nichts entgegensteht.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). In der Luftverkehrs-Ordnung (§ 20 Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums) wird für unbemannte Luftfahrzeuge geregelt, ab wann eine Erlaubnis zur Nutzung des Luftraums erforderlich ist.

In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSGs verboten, da im Regionalen Raumordnungspro-

gramm (2005) des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich ein Mindestabstand von 500 m von WKA zu FFH-Gebieten gefordert wird<sup>9</sup>.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder und feuchten Heideflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

---

<sup>9</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinen und kalkarmem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Der Einsatz von Drohnen ist ausschließlich zur Überwachung von rechtmäßigen landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Aufsuchen von jungem Rehwild vor der Mahd, Auffinden von Wildschäden) zulässig. Start und Landung sind dabei ebenfalls auf den zu überprüfenden Flächen durchzuführen. Ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ausdrücklich nicht gestattet.

### Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt ist die Beseitigung von Abflusshindernissen im Everser Bach in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Gra-

benfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer des Everser Baches mit Bauschutt befestigt wird. Erforderliche Befestigungen sollten nur mit natürlichem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>10</sup>) zum Wald.

Auf der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) genannten Ackerfläche dürfen nur abdriftmindernde Techniken eingesetzt werden, um zu verhindern, dass Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in die stickstoffempfindlichen angrenzenden Heideflächen gelangen.

Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>11</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

---

<sup>10</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

<sup>11</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz<sup>12</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen<sup>13</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet ist das der Everser Bach. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen

---

<sup>12</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

<sup>13</sup> Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

als Lebensraum für Wiesenvögel und andere Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt. Die Maßnahmen sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Die oben genannten Einschränkungen gelten auf einer Fläche von ca. 1,2 ha der im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen, welche in der Verordnungskarte nicht gesondert gekennzeichnet sind.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 5,7 ha zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die hier ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung waagerecht schraffiert dargestellt. Bei den waagerecht schraffierten Flächen handelt es sich um Extensivgrünland, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) zum langfristigen Erhalt erforderlich sind.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland<sup>14</sup>, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen. Alternativ ist auch eine Kombination aus Mahd und Beweidung möglich mit einer Mahd ab dem 16. Juni und anschließender Beweidung mit max. 2 Weidetieren pro Hektar.

---

<sup>14</sup>Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Zum Schutz der extensiven Grünlandflächen und der angrenzenden FFH-Lebensraumtypen ist die Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche auf diesen Flächen nicht zulässig. Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind in diesen Bereichen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, um eine Verringerung der Artenvielfalt auf den Flächen durch Beseitigung der Grasnarbe zu verhindern. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m<sup>2</sup>) erlaubt.

Auf der in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandfläche wird die Bewirtschaftung ebenfalls zusätzlich zu den unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 genannten Vorgaben eingeschränkt. Das Ausbringen von Düngemitteln und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auf dieser Fläche nur unter Verwendung von abdriftmindernder Technik gestattet. Auf dem in der Karte gepunktet dargestellten 10 m breiten Pufferstreifen sind die Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung zu unterlassen. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zum hauptsächlich vorkommenden FFH-Lebensraumtyp 2320 "Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen" wird ein erforderlicher Schutzabstand von 50 m zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen genannt. Da ausschließlich die Verwendung abdriftmindernder Techniken auf der Grünlandfläche gestattet ist, die Heideflächen höher liegen als die landwirtschaftlich genutzten Flächen und einige Bäume zwischen der betroffenen Grünlandfläche und den Heideflächen als Puffer dienen, wird ein Pufferstreifen von 10 m für ausreichend gehalten.

Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 ist derzeit ein Erschwernisausgleich von bis zu 165€/ha/Jahr (Mahd) bzw. 231€/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG Wolfgrund hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", deren Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>15</sup> zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 7 Nr. 1 freigestellt.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich die Holzentnahme fünf Werkstage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. 1a).

---

<sup>15</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig.

Bei den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide". Für die Flächen mit dem Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 anzuwenden. Hier werden u.a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Unter § 4 Abs. 7 Nr. 2d) darf eine Instandsetzung von Wegen nur erfolgen, wenn diese mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Unterhaltung beinhaltet das Ausbessern von kleineren Schäden, die ohne großen Mitteleinsatz vorgenommen werden kann. Zu einer Instandsetzung hingegen gehören alle Maßnahmen zur Beseitigung von größeren Schäden an den Wegen sowie die notwendigen Arbeiten, um den Weg für Fahrzeuge, die für die freigestellten Nutzungen benötigt werden, befahrbar zu machen.

Das Befahren der Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp 91E0) sowie der Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) ist gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2e) außerhalb der Wege nicht gestattet, da sich in diesen Bereichen überwiegend nicht befahrbare Moorböden befinden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben **oder entwickelt werden**, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>16</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume,

---

<sup>16</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" (in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffiert) gelten die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3. Eine über die Vorgaben aus § 4 Abs. 7 Nr. 2 hinausgehende Holzentnahme ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, um höherwertige Biotoptypen, wie z.B. Hochmoorflächen, zu erhalten oder zu entwickeln. Kalkungsmaßnahmen sind in diesem Bereich untersagt. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft<sup>17</sup>. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110€/ha/Jahr möglich. Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Moorwäldern (§ 4 Abs. 7 Nr. 3) kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

---

<sup>17</sup>"Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31. Mai 2016.

### 6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend genannt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 2310 "Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen" wurden kleinflächig östlich des Everser Baches dokumentiert. Die Flächen befinden sich überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Für die Verbesserung des Zustandes sind Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und regelmäßige Beweidung erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 2320 "Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen" wird bereits durch Beweidung gepflegt und der größte Teil ist in einem guten Zustand. In den Dünentälern der Heideflächen befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide". Die Flächen sind zu etwa gleichen Anteilen in einem guten bzw. mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Beide FFH-Lebensraumtypen sollen durch die alljährliche Beweidung mit Heidschnucken erhalten bleiben. Dadurch wird das Heidekraut verjüngt und die aufkommenden Gehölze werden kurz gehalten. Bei Bedarf sollten zusätzlich Gehölze mechanisch beseitigt werden.

Der Everser Bach als FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzvegetation" ist in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand und muss vor Sediment- und Nährstoffeinträgen geschützt werden. Der Bach fließt im NSG zum großen Teil durch naturnahe Auwälder und weist nur im südlichen Bereich eine gewisse Nähe zu Grünlandflächen auf. Für die Erhaltung des Gewässers sind vor allem Schutzmaßnahmen erforderlich, die in der Verordnung bereits geregelt sind (siehe § 3 und § 4 Abs. 3)

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (§ 4 Abs. 7 Nr. 3). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung. Nicht standortgerechte Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Im ca. 50 – 60 m breiten Tal des Everser Baches befindet sich fast ausschließlich Erlen-Bruchwald mit Übergängen zum Erlen-Eschen-Auwald (FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide"). Die Wälder befinden sich aufgrund von strukturarmen Er-

lenbeständen sowie Anzeichen von Eutrophierung und Grundwasserabsenkung nur in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Maßnahmen zum Schutz der Auwälder sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2).

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang

### Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>18</sup>

#### **FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)**

Lebensraumtypische Baumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

#### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>18</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0236 Status: öffentlich Datum: 17.08.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.08.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
14.09.2017	Kreisausschuss			
28.09.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche"

**Sachverhalt:**

Das FFH-Gebiet 425 „Hepstedter Büsche“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Gemeinde Hepstedt (Samtgemeinde Tarmstedt), zwischen den Orten Hepstedt und Breddorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das NSG befindet sich auf schwach staufeuchtem, anlehmigem Sand mit Lehm im Untergrund. Es besteht aus größeren, älteren Laubwaldbeständen mit naturnahem Flattergras-Buchenwald und altersheterogenem Eichen-Mischwald. Daneben prägen größere Nadelwaldkomplexe hauptsächlich aus Europäischer Lärche, kleinere Nadelforste aus Fichte, Douglasie und Küstentanne sowie eingestreute Laubforste aus einheimischen Arten den Bestand.

Das Gebiet des NSG befindet sich vollständig im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Grundsätzliches zum Verordnungsentwurf wurde mit den NLF bereits im Zuge des Arbeitsgruppentreffens (AG-Treffen) zum Thema Forst im Ausweisungsverfahren des NSG "Rotes Moor" im Februar 2017 abgestimmt, sodass auf ein gesondertes AG-Treffen verzichtet werden konnte. Auf eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde aufgrund der geringen Betroffenheit von Privatpersonen ebenfalls verzichtet.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 17.05.2017 bis zum 16.06.2017 durch die Samtgemeinde Tarmstedt, die Gemeinden Hepstedt und Breddorf sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche" in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis  
Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Hepstedter Büsche" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich in der Gemeinde Hepstedt (Samtgemeinde Tarmstedt), zwischen den Orten Hepstedt und Breddorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Das NSG befindet sich auf schwach staufeuchtem, anlehmigem Sand mit Lehm im Untergrund. Es besteht aus größeren, älteren Laubwaldbeständen mit naturnahem Flattergras-Buchenwald und altersheterogenem Eichen-Mischwald. Daneben prägen größere Nadelwaldkomplexe hauptsächlich aus Europäischer Lärche, kleinere Nadelforste aus Fichte, Douglasie und Küstentanne sowie eingestreute Laubforste aus einheimischen Arten den Bestand.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 425 "Hepstedter Büsche" (DE 2720-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten bodensauren Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern,

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unter-  
schutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen  
Lebensraumtypen im Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen  
Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer  
charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen  
in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot-  
und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen  
Waldrändern,
  - b) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen  
Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,  
autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und  
vielgestaltigen Waldrändern.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung,  
Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen  
Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen  
Jagdausübung geschieht,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde  
durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen  
Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4  
NWaldLG,
5. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete  
Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben  
(starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern,  
Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu  
ändern,
9. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des  
NSG,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder  
bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der  
ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald  
und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen  
nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wieder-  
herstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle  
sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wegen nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  7. der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen für Maßnahmen des Forstschutzes, sofern dieser zehn Werktage vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme **und Pflege** in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
    - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichem Zerfall,
    - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
    - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
    - g) keine Düngungsmaßnahmen,
    - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9190**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
    - b) Holzentnahme **und Pflege** in Altholzbeständen vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
    - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) Erhalt **bzw. Entwicklung** eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
      - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichem Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichem Zerfall,
      - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,

- h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **9110**, die nach dem Ergebnis der aktuellen Waldbiotopkartierung den **Gesamterhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), Nr. 2 a) bis g) und j) jedoch zusätzlich bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
  4. unter Anwendung des Erlasses "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100).

Maßnahmen, die durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist, sind von den unter den Nr. 1 bis 3 genannten Zustimmungs- und Anzeigeverfahren freigestellt.

Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß Runderlass "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" (RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100). Für die Lebensraumtypenflächen auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten wird ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp zugrunde gelegt. Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Rotenburg während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

**§ 6**  
**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF werden in einem Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss, dargestellt.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche vorherige Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

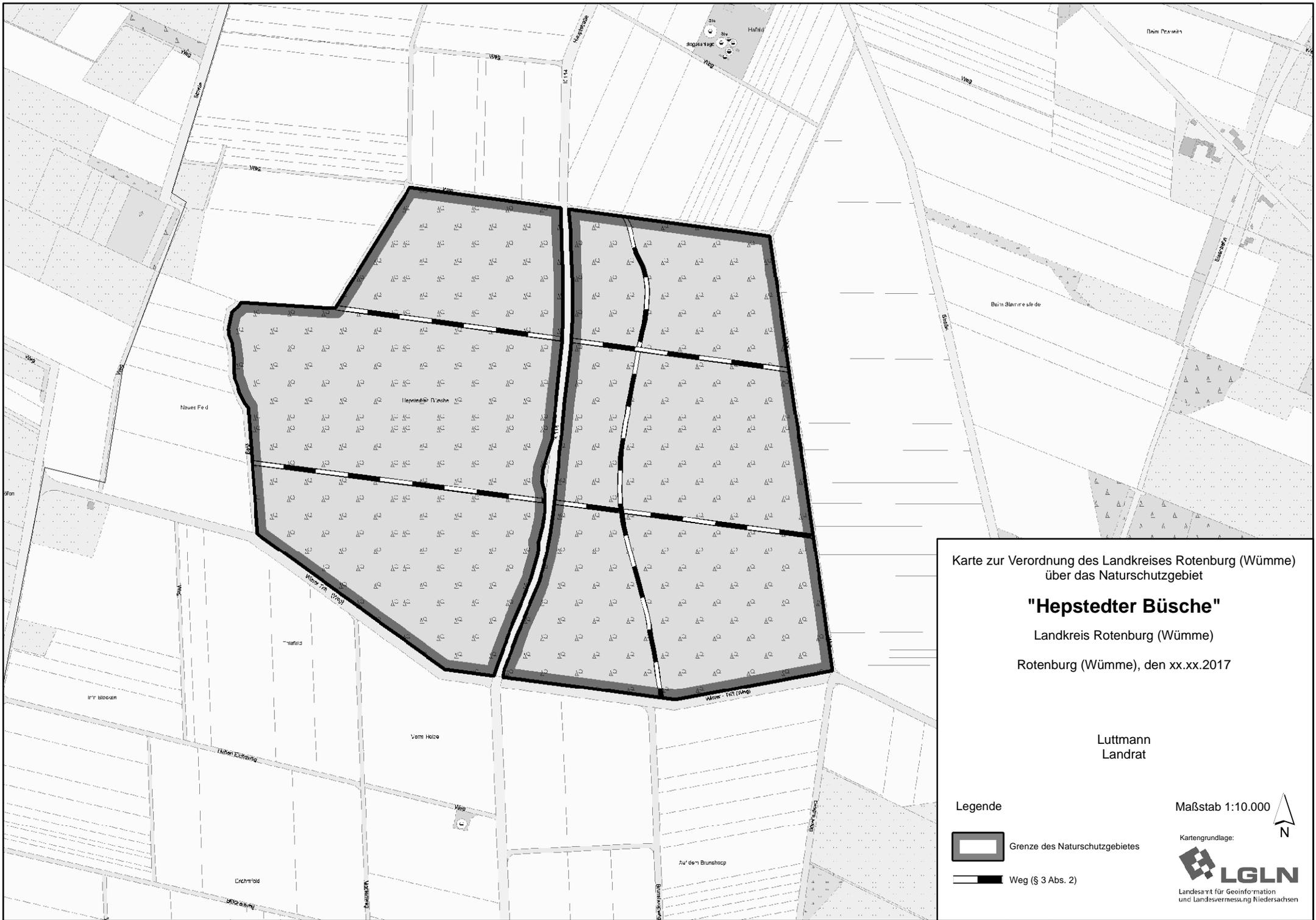
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ROW 125 "Ummel/Dickes Holz" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 13 vom 25.06.1976) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Naturschutzgebiet

## "Hepstedter Büsche"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Luttmann  
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

 Weg (§ 3 Abs. 2)

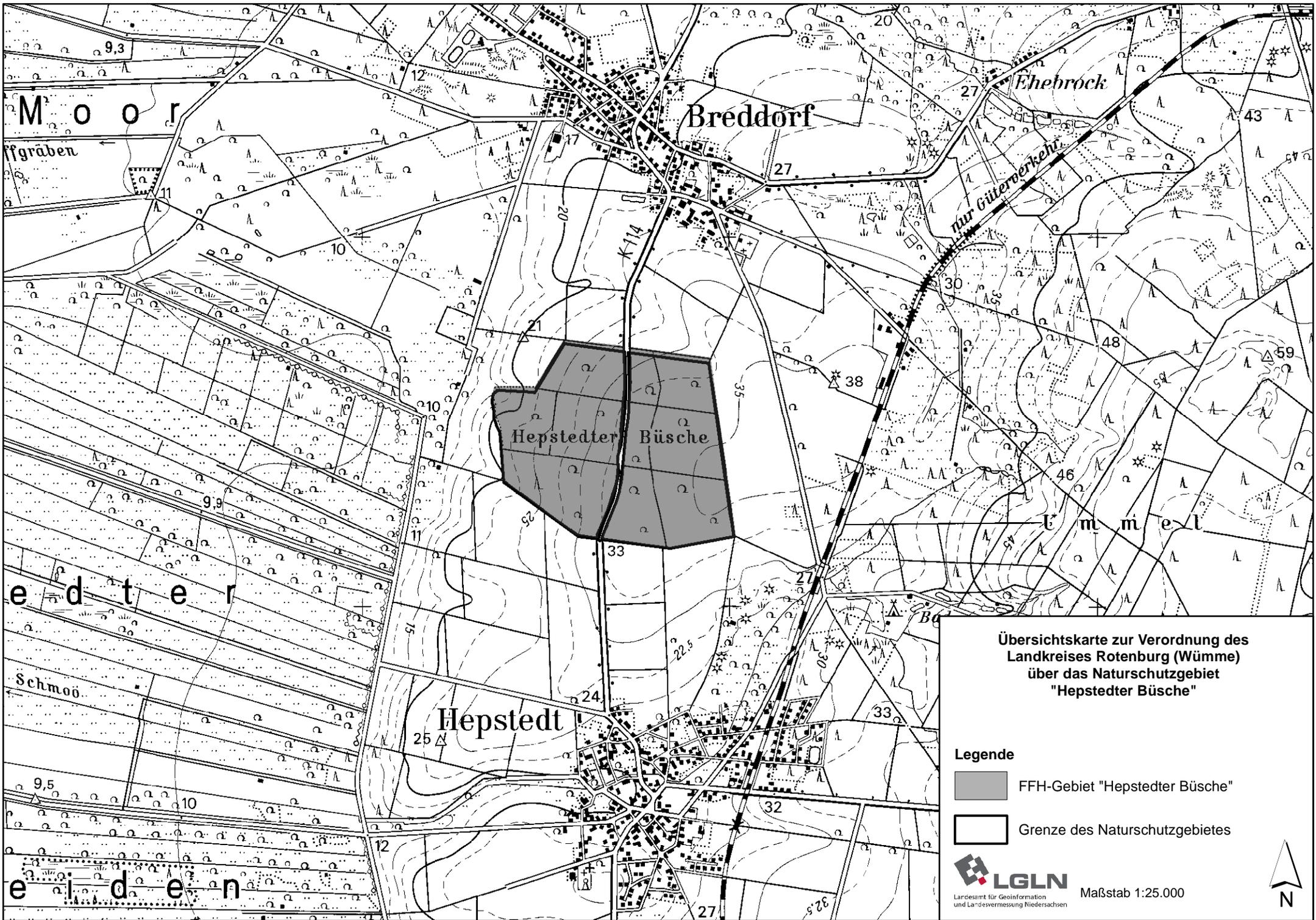
Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation  
und Landesvermessung Niedersachsen



<b>Ausweisung des Naturschutzgebietes "Hepstedter Büsche"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Grundsätzlich wird die Schutzgebietsausweisung begrüßt, stellen doch die "Hepstedter Büsche" ein Vernetzungselement zwischen dem Waldgebiet "Ummel" und den Hepstedter Weiden/ Breddorfer Moor dar. Der Vernetzung ist insofern Rechnung zu tragen, dass vorhandene Wegeseitenräume erhalten und als Wanderkorridore entwickelt werden.</p> <p>Weder im Text des Verordnungsentwurfs noch in der Begründung über das Schutzgebiet ist etwas über die vorhandenen schutzwürdigen Tierarten gesagt. Grundsätzlich wäre eine umfassende Bestandsaufnahme wünschenswert, um entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auszurichten und auf die Bestandsentwicklung zu reagieren.</p> <p>Nach den Beobachtungen eines Mitarbeiters vor Ort ist in diesem Gebiet u. a. mit verschiedenen Amphibienarten zu rechnen (Molche und Froschlurche), die in den Pfützen und Wagenspuren laichen. Die einzelnen Arten konnten bisher noch nicht bestimmt werden. Allerdings trocknen diese Laichgewässer je nach Witterung oftmals vorzeitig aus, bevor die Jungtiere die Gewässer verlassen können. Deshalb wird die Anlage eines dauerhaft wasserführenden Laichgewässers (Tümpel) für sinnvoll gehalten. Dieses Gewässer kann in trockenen Jahren auch mal trocken fallen. Das betrifft insbesondere den östlich der K 114 gelegenen Teil. Das Vorkommen und das Laichverhalten dieser Amphibien sollte auch bei forstlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, z. B. kein Holzeinschlag und keine Rücke- und Wegearbeiten während der Laichzeit.</p>	<p><i>Innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) befinden sich lediglich Forstwege ohne eigene Wegeparzelle. Die Überwachung der Einhaltung der Wegeseitenräume bei der angrenzenden Bewirtschaftung außerhalb des NSG obliegt dem jeweiligen Wegeeigentümer.</i></p> <p><i>Da für das FFH-Gebiet keine FFH-Arten genannt sind, hat bisher keine Arterfassung in dem Gebiet stattgefunden. In Zukunft wären Bestandserfassungen bezüglich ausgewählter charakteristischer Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wünschenswert.</i></p> <p><i>Das Schutzziel dieses Gebiets ist gemäß § 2 der Verordnung vorrangig der Erhalt der Hainsimsen-Buchenwälder und Eichenwälder, welche FFH-Lebensraumtypen sind. Amphibienarten zählen laut den Vollzugshinweisen des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht zu den typischen Tierarten dieser Lebensraumtypen und sind damit auch nicht vorrangiges Ziel der Entwicklung des Gebiets. Die vorgeschlagene weitere Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Anlage eines Laichgewässers kann nicht durch eine Verordnung festgelegt werden. Der Vorschlag wird an den zuständigen Förster der Anstalt Niedersächsische Landesforsten weitergeleitet.</i></p>

	<p>Die K114 zerschneidet das Schutzgebiet in zwei Teile. Zur Minimierung der Störung durch den Straßenverkehr und zur Reduzierung von Wildunfällen ist im Bereich des Schutzgebietes eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 70 km/h für die K114 sinnvoll.</p> <p>Derzeit ist ein Großteil der Waldränder durch illegal entsorgte Gartenabfälle und Laub gekennzeichnet und geschädigt. Dieses müsste im Rahmen der natürlichen Waldrandentwicklung und zur Vermeidung gebietsfremder Arten beseitigt werden. Zu dieser Problematik ist auch die Bewohnerschaft der angrenzenden Gemeinden gesondert aufzuklären und Zuwiderhandlungen sind zeitnah ordnungsrechtlich zu verfolgen.</p>	<p><i>Die Straße befindet sich nicht innerhalb des Schutzgebiets. Eine eventuelle Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Wie in der Stellungnahme erwähnt, ist die Ablagerung dieser Abfälle illegal, somit ist keine Änderung der Verordnung erforderlich. Das Problem ist durch weitere Meldungen aus der Bevölkerung bereits bekannt und wird ordnungsrechtlich verfolgt.</i></p>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster-VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird). Zudem fehlt der Bezug zu § 20 BNatSchG (Allgemeine Grundsätze), vgl. Muster-VO.	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand (30.06.2017) gebracht.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
NLF	<p>§ 1 Naturschutzgebiet Abs. 3 = Gräben und lineare Gehölzstrukturen die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG.</p> <p>Insbesondere lineare Gehölzstrukturen sind in ihrer Lage sehr schnell veränderlich. Vor allem Gehölzstrukturen können sich über die Jahre stark ausdehnen und würden damit keine klare Gebietsabgrenzung des NSG gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten ausschließlich Gräben, die die graue Linie berühren Bestandteile des NSG sein. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie mit linearen Gehölzstrukturen umzugehen ist, die ausschließlich an der kurzen Seite das FFH-Gebiet berühren (d.h. im 90 Grad Winkel vom NSG abstehen)?</p>	<p><i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen, klarstellen, dass diese Teil des NSG sind und nicht etwa knapp außerhalb liegen. Dies führt nicht dazu, dass die Grenze sich mit diesen veränderlichen Strukturen ändert. Diese bleibt an der in der Verordnungskarte dargestellten Stelle und verläuft in diesem Fall an Flurstücksgrenzen. Gehölze, die im 90 Grad Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG.</i></p>
<b>Kartendarstellung</b>		
NLF	Übersichtskarte: In der Verordnung ist angegeben, dass das FFH-Gebiet und das	<i>Die Karte zeigt die offizielle Lage des FFH-Gebiets, eine Anpassung</i>

	<p>NSG identisch sind. Die zeichnerische Ungenauigkeit (im Norden und Nord-Westen) dieser Karte sollte präzisiert werden.</p> <p>Verordnungskarte: Wege sollten möglichst aus der Verordnungskarte herausgenommen werden. Sind die Wege einmal in der VO-Karte festgelegt, die ja Teil der Verordnung ist, so müssten diese solange die Verordnung Bestand hat als Fahrwege aufrechterhalten werden. Damit wird es schwierig, dass zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Wege zurückgebaut oder nicht mehr unterhalten werden, falls diese vom Eigentümer nicht mehr benötigt werden.</p>	<p><i>ist daher nicht möglich. Aufgrund der Maßstäbe, die zur Meldung der FFH-Gebiete verwendet wurden, weisen die Karten Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung auf. Da das Gebiet allerdings die Hepstedter Büsche umfasst und die kartographische Abweichung sich auf Wege und wenige Meter von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt, entspricht das NSG trotzdem vollständig dem FFH-Gebiet.</i></p> <p><i>Die Darstellung der Wege ist erforderlich, da sonst keine eindeutige Zuordnung der betretbaren Wege und der nicht betretbaren Rückegassen etc. möglich ist. Sollten in Zukunft Wege zurückgebaut werden, können dort Schilder aufgestellt werden, dass einzelne Wege gesperrt sind. Sofern sich die Situation erheblich ändert, ist eine Anpassung der Verordnungskarte möglich.</i></p>
<b>§ 2 Abs. 1 - Allgemeiner Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: [...] das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung [...].	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3</b>		
NLF	In der Muster-VO ist ein Bezug gefordert: Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten [...]. Weiter sollte nach Möglichkeit im darauffolgenden Satz die Formulierung aus der Muster-VO verwendet werden: "Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen". Die Übernahme dieser Formulierung würde die Verständlichkeit für den Anwender stark vereinfachen.	<p><i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten, da das NSG dem FFH-Gebiet entspricht und daher vollständig diesem Zweck dient.</i></p> <p><i>Die Umformulierung des darauffolgenden Satzes entsprechend der Musterverordnung wird zur besseren Lesbarkeit übernommen, inhaltlich ergibt sich daraus allerdings keine Änderung.</i></p>
<b>§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele</b>		
NLF	Gemäß Muster-VO sollte folgende Wortwahl gewählt werden: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nicht Sicherung!). Die Sicherung	<i>In der Wortwahl "Sicherung" wird keine problematische inhaltliche Abweichung von dem Begriff "Erhalt" gesehen. Die Verordnung dient durch die Sicherung von bestehenden günstigen</i>

	<p>entspricht nicht der Definition von Erhaltung. Weiterhin dienen die Erhaltungsziele nur für die Natura-2000 Gebietskulissen und nicht für das gesamte NSG. Daher sollte die Formulierung folglich geändert werden: "Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind [...]" oder "Flächen des NSG die gleichzeitig FFH-Gebiet sind [...]".</p> <p>Weiterhin sollte statt "typische" der Begriff durch "charakteristische" Arten ersetzt werden, da diese Formulierung in der Muster-VO sowie der FFH-Richtlinie verwandt wird.</p>	<p><i>Erhaltungszuständen deren Erhalt. Da das FFH-Gebiet identisch mit dem NSG ist, gelten sämtliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im gesamten NSG. Eine Differenzierung ist daher nicht erforderlich.</i></p> <p><i>"Typisch" wird durch "charakteristisch" ersetzt.</i></p>
<b>§ 3 - Verbote</b>		
NLF	<p>Es fehlt der Absatz 4 der Muster-VO: "§ 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt". Weiter wird folgende Ergänzung der VO vorgeschlagen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt".</p>	<p><i>Dieser Hinweis befindet sich unter § 4 Abs. 7 der Verordnung.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 - Allgemein</b>		
NLF	<p>Hier fehlt der Zusatz [...] sind unter Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen[...]. Die Formulierung ohne den Zusatz hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher wird empfohlen "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" zu ergänzen.</p>	<p><i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" kommt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden. Das gewollte grundsätzlich absolute Veränderungsverbot wird durch die folgenden Zustimmungsmöglichkeiten und Freistellungen für bestimmte Nutzergruppen soweit möglich wieder gelockert. Zudem gibt es eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 der Verordnung.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 - naturnah aufgebaute Waldränder</b>		
NLF	<p>Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt oder beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden? Ist die ordnungsgemäße Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen evtl. über die Freistellung § 4 Abs. 2 Nr. 4 sichergestellt?</p>	<p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Wege soll weiterhin möglich bleiben. Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (§ 4 Abs. 2 Nr. 5).</i></p>

<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 - unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge</b>		
NLF	Hier sollte der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke des Forstschatzes freigestellt werden. Beispiele hierfür wäre z.B. der Hubschraubereinsatz zur Bekämpfung der Eichenfraßgesellschaft oder das Monitoring von Fraßgeschehen oder Kronenzustand mit Drohnen. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung empfohlen: "[...]abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen".	<i>Der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen, die für Maßnahmen des Forstschatzes erforderlich sind, wird unter dem vorgeschlagenen Anzeigevorbehalt in den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) ergänzt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten</b>		
NLF	Diese Regelung geht über den Unterschutzstellungserlass <sup>1</sup> hinaus. Durch den Unterschutzstellungserlass werden in den einzelnen LRT in gewissem Umfang nicht lebensraumtypische Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) zugelassen. Daher stellt das hier festgelegte Verbot eine deutliche Verschärfung und Überregulierung auf nicht LRT-Flächen dar und bedarf einer besonderen Begründung. Einzig die Begründung der Erhaltung der biologischen Vielfalt reicht in diesem Zusammenhang nicht aus um eine derart in die Rechts des Eigentums einschneidende Regelung zu begründen. Es sollte eine folgende Spezifizierung erfolgen: "Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Musterverordnung) entsprechend der Beschränkung des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt".	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß der Vorgaben aus § 4 Abs. 4 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 - Schrifttafeln</b>		
NLF	Hier sollte auch das Aufstellen der Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF freigestellt sein, da diese Hinweistafeln für die Rettungskette Forst unbedingt notwendig sind.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Vorgabe aus einer Rechtsvorschrift handelt und somit von dem Verbot ausgenommen ist. Zur Klarstellung wird die Begründung ergänzt.</i>

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

<b>§ 3 Abs. 2 - Betreten</b>		
NLF	Ein pauschales Betretungsverbot auf der gesamten NSG-Fläche ist kritisch zu hinterfragen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann dieses Verbot betreffend eine Ausnahme innerhalb der Verordnung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dieses erlaubt. Die Notwendigkeit eines generellen Betretungsverbotes müsste aus dem Schutzzweck abzuleiten sein. Das Freistellen des Betretens, wenn auch nur in Teilbereichen, würde der Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung zuträglich sein. Es wird empfohlen Bereiche auszuweisen, in denen das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden darf (z. B. größere störungsunempfindliche Bereiche).	<i>Aus dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist ein Betretensverbot außerhalb der Wege eindeutig abzuleiten. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen gehört u. a. auch der Schutz der zugehörigen charakteristischen Tierarten (§ 2 Abs. 4). Außerdem soll die Tierwelt sowie die Ruhe und Ungestörtheit des NSG allgemein gefördert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4). Ein Betretensverbot ist zur Erreichung dieser Schutzzwecke erforderlich. In dem Gebiet sind zudem ausreichend betretbare Wege vorhanden, sodass ein Betreten außerhalb der Wege nicht erforderlich ist. Das Betretensverbot ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2a) - Betretensrecht</b>		
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständige Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2e) - invasive gebietsfremde Arten</b>		
NLF	Der Begriff "invasiv gebietsfremd" ist nicht eindeutig definiert. Eine Subsumierung unter dem vorherigen Punkt c) wäre hier wünschenswert. Wenn keine zweifelsfreie Definition "invasiven gebietsfremden Arten" genannt werden kann, wäre die gewählte Formulierung nicht hinreichend spezifisch und sollte gelöscht werden.	<i>Die Formulierung wird durch den Zusatz "und/oder" gemäß der Musterverordnung geändert. Die Begriffe "invasiv" und "gebietsfremd" werden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BNatSchG definiert.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2f) - Umweltbildung</b>		
NLF	Zusätzlich sollten durch die NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG freigestellt werden.	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ausgenommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung der Wege</b>		
NLF	Das in dem VO-Entwurf genannte Material entspricht in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Es wird empfohlen, die Materialdefinition durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" zu ersetzen.	<i>Nach Rücksprache mit dem Forstamt Harsefeld wird die Materialdefinition in "ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, [...]" ergänzt.</i>

<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</b>		
NLF	Hier sollten auch übrige Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach vorheriger Anzeige der zuständigen UNB freigestellt sein.	<i>Die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit wird in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres unter den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Freistellungen Jagd allgemein</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sollten nur lebendfangende Fallen eingesetzt werden. Die Aspekte des Tierschutzes sind dabei selbstverständlich einzuhalten und das Vorkommen der FFH-Arten Iltis und Baumarder sind der UNB zu melden.	<i>Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Da kein Vorkommen schutzwürdiger Arten bekannt ist, die durch die Fallen gefährdet werden könnten, wäre eine weitere Einschränkung der Art der Fallen zu diesem Zeitpunkt unverhältnismäßig.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 2 - Neuanlage mit dem Boden fest verbundener jagdwirtschaftlicher Einrichtungen</b>		
NLF	Diese Forderung geht über die Forderung des Erlasses zur Jagd in Naturschutzgebieten hinaus. In diesem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in Naturschutzgebieten ist wichtig. Daher bitten wir in diesem Zusammenhang um die inhaltliche Berücksichtigung des genannten Erlasses – ausschließlich Anzeige.	<i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 2 - Anlage von Kirrungen</b>		
NLF	Die Anlage von Kirrungen dient der ordnungsgemäßen Jagdausübung auf Schwarzwild. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund der ASP (Afrikanische Schweinepest) sollten keine zu starken Reglementierungen gefordert werden. Daher wird empfohlen, die Kirrjagd auf Schwarzwild freizustellen. Dabei kann auf die Regelungen in § 33 NJagdG und ABNJagdG verwiesen werden.	<i>Da in dem vorliegenden NSG aufgrund der vorkommenden Waldlebensraumtypen und sonstigen Flächen keine konkrete Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung durch Kirrungen besteht, wird der Anzeigevorbehalt für die Anlage von Kirrungen gestrichen.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 - Freistellungen Forstwirtschaft</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die markanten Randbuchen geben dem Gebiet einen besonderen Charakter. Sie sollten entsprechend als charakteristische Habitatbäume im Rahmen einer natürlichen	<i>In den für die NLF geltenden Vorgaben des LÖWE-Erlasses ist vorgesehen, Habitatbäume besonders zu berücksichtigen. Sofern die Bäume allerdings ein Verkehrssicherheitsrisiko darstellen,</i>

	Waldrandentwicklung besonders erhalten bleiben. Für Horst- und Höhlenbäume sollte zusätzlich zu deren Einzelschutz ein Mindestabstand zur forstlichen Nutzung im Umfeld festgelegt werden.	<i>müssen sie entfernt bzw. beschnitten werden dürfen. Ein über die vorhandene NSG-Verordnung hinausgehender Schutz wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Einschränkung der forstlichen Nutzung zusätzlich zum bestehenden Artenschutzrecht wird in diesem Gebiet ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1a) - Holzentnahme</b>		
NLF	Durch verantwortungsvollen Umgang bei der schonenden Holzentnahme und eigene Restriktionen in den NLF wie LÖWE, Waldschutzgebietskonzept, Habitatbaumkonzept oder Merkblätter wie "Bodenschonende Holzernte" wird gewährleistet, dass die Ansprüche des Naturschutzes eingehalten werden. Zudem fordert der Unterschutzstellungs-erlass ausschließlich Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine zeitliche Einschränkung der Holznutzung in Altbeständen. Daher wird empfohlen, dass die Holzentnahme außerhalb von LRT-Flächen nicht geregelt wird, sondern im Verantwortungsbereich (interne Absprachen) der NLF verbleibt.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Holzentnahme aufgrund der genannten weiteren Vorgaben der NLF ohnehin vorrangig außerhalb dieser Zeit erfolgt.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1b) - Kahlschlag</b>		
NLF	Im NWaldLG wird bereits ein Kahlschlag reglementiert. Daher wird eine zusätzliche Verschärfung hinterfragt. Gerade zur Erhaltung von Eichenbeständen ist ein Kahlschlag ein anerkanntes Verjüngungsverfahren. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus der Muster-VO übernommen werden: "der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlägen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".	<i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände) und Nr. 2 (langfristige Umwandlung in natürlich vorkommende Waldgesellschaft). Auch durch einen kleinflächigen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1c) - Totholz</b>		
NLF	Das Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz sollte auf Altholzbestände ausgerichtet sein. Für Waldbestände, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, ist dieses eine auf die Zukunft gerichtete Entwicklungsmaßnahme, deren Kosten das Land nach Maßgabe des Haushaltes zu tragen hätte (§ 15 Abs. 2 + 3 NAGBNSchG).	<i>Die Auflage beinhaltet keinerlei Entwicklungsmaßnahmen. Es ist lediglich gemeint, dass in Beständen, in denen Totholz vorkommt, nicht das gesamte bereits vorhandene Totholz entfernt werden soll, sondern mindestens ein Stück davon je vollem Hektar des Eigentümers im Bestand verbleiben soll.</i>

<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1d) - "vornehmlich"</b>		
NLF	"Vornehmlich" ist keine klare Definition und lässt einen hohen Interpretationsspielraum zu. Es ist bei einer Einbringung von nicht standortheimischen Baum- und Straucharten keine direkte Gefährdung der Waldgesellschaften absehbar. Selbst durch den Unterschutzstellungserlass wird ein gewisser Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zugelassen, worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen.	<i>Da im Unterschutzstellungserlass ein gewisser Anteil von nicht lebensraumtypischen Arten innerhalb von FFH-Lebensraumtypenflächen zugelassen wird, wird deren Verwendung im NSG nicht vollständig verboten. Es sollen allerdings zum Großteil nur noch standortheimische Arten verwendet werden, da dies zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dem Unterschutzstellungserlass, wird ein vollständiges Verbot dabei für unverhältnismäßig gehalten, weshalb der Begriff "vornehmlich" verwendet wurde.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1h) - Wegeneu- und -ausbau</b>		
NLF	Es wird empfohlen die Formulierung des Unterschutzstellungserlasses zu verwenden: "ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt"– Ansonsten stellt sich die Frage, wer entscheidet ob ein Weg forstwirtschaftlich notwendig ist?	<i>Bei der vorgeschlagenen Umformulierung würde das genannte Problem weiterhin bestehen, da die zuständige Naturschutzbehörde bei der Zustimmung ohnehin u. a. die forstwirtschaftliche Notwendigkeit prüfen würde. Die Formulierung soll klarstellen, dass einem Wegebau nur zugestimmt werden kann, wenn ohne den Weg eine sinnvolle forstwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen nicht möglich wäre.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 - Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1a), e) bis h)</b>		
NLF	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird unter 2j) untersagt. Daher widersprechen sich 1e) und 2j). Es wird empfohlen die Formulierung des Unterschutzstellungserlasses für die wertbestimmenden LRT-Fläche zu nutzen" ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.	<i>Die Vorgaben widersprechen sich nicht. Es handelt sich bei 1e) um einen Anzeigevorbehalt für den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel. Unter 2 j) wird dann lediglich für FFH-Lebensraumtypenflächen der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig untersagt. Es gilt aber für sonstige Pflanzenschutzmittel (z. B. Insektizide) weiterhin die Vorgabe 1e). Die Anzeige ist erforderlich, da auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von FFH-Lebensraumtypen diese z. B. durch räumliche Nähe beeinträchtigen könnte.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2f) - Maßnahmen zur Verjüngung</b>		
NLF	Im Unterschutzstellungserlass wird die Formulierung "zur Vorbereitung der Verjüngung" gewählt. Diese Formulierung sollte übernommen werden – (siehe Unterschutzstellungserlass unter Punkt B.I.3).	<i>Die Formulierung wird gemäß des Unterschutzstellungserlasses angepasst.</i>

<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2g) aa) - Altholzanteil</b>		
NLF	Erhalt eines Altholzanteils von mind. 20% Erhaltung und "Entwicklung" eines Altholzanteils (siehe Formulierung Unterschutzstellungserlass).	<i>Das Wort "Entwicklung" wird in der Verordnung ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 - wertbestimmende Lebensraumtypen 9110 und 9190</b>		
NLF	Die Punkte 1a) und 2b) widersprechen sich, daher sollte der Bezug zu 1 a gelöscht werden.	<i>Die Punkte widersprechen sich nicht. Bei der Vorgabe unter 2 b) handelt es sich lediglich um eine abweichende Auflage für Altholzbestände gemäß Unterschutzstellungserlass. Für Nichtaltholzbestände gilt allerdings weiterhin die Vorgabe aus 1 a), weshalb der Bezug beibehalten wird.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 - Wertbestimmende Lebensraumtypen 9190</b>		
NLF	Die Punkte 1e) und 2j) widersprechen sich. Siehe Anmerkungen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2.	<i>Die Punkte widersprechen sich nicht. Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Satz 3 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
NLF	Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es in den betreffenden Flächen der NLF nicht, daher sollte dieser Passus gestrichen werden.	<i>Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht eingetragen werden müssen, solange es diese nicht gibt, wird die Formulierung nicht geändert.</i>
<b>§ 5 - Befreiungen</b>		
NLF	Hier fehlt der § der Anordnungsbefugnis (vgl. § 6 der Muster-VO).	<i>Auf die Anordnungsbefugnis kann verzichtet werden, da sie ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die geltende Rechtslage ist.</i>
<b>§ 6 Abs. 2 - dem von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss</b>		
NLF	Hier sollte die Regelung des Spielregelerlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. In den übrigen Teilen der VO muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Daher stellt die hier gewählte Regulierung eine Überregulation dar! Es wird empfohlen folgende Formulierung zu verwenden: "Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF können in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden".	<i>Die Formulierung wird in "[...] Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss" geändert. Da die Maßnahmen zurzeit innerhalb des Bewirtschaftungsplans dargestellt werden, wird die Formulierung "werden dargestellt" beibehalten.</i>
<b>§ 6 Abs. 3 - § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt</b>		
NLF	Hier besteht kein Bezug auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherstehendes Recht</i>

	<p>Eigentümer). Dieser Bezug sollte möglichst aus der Muster-VO übernommen werden.</p>	<p><i>ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um explizit darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i></p>
<p><b>Begründung</b></p>		
<p><b>1 Anlass der Schutzgebietsausweisung</b></p>		
<p>NLF</p>	<p>2ter Absatz Erhaltungszustand A Es besteht nicht die Verpflichtung, den Erhaltungszustand A zu erreichen. Angestrebt wird in Deutschland allgemein "B" als günstiger Erhaltungszustand. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.</p> <p>3ter Absatz Betretungsverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Zwar ist im NAGBNatSchG geregelt, dass im NSG ein Wegegebot herrscht, aber wenn der Schutzzweck es erfordern würde, könnte ein solches auch in LSG-VO durchgesetzt werden.</p> <p>4ter Absatz Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar In § 5 Abs. 1 ist die Beachtung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gefordert, nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Bei der Sicherung der Gebiete über LSGs ist zu beachten, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Hier wird deutlich, dass die mildeste zur Verfügung stehende Regelung gewählt werden soll um die Einschränkung der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Sollte der Schutzzweck jedoch eine scharfe Regelung fordern, so wäre sie unseres Erachtens auch möglich. Weiter gibt der Unterschutzstellungserlass an,</p>	<p><i>Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i></p> <p><i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die FFH-Lebensraumtypen gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch <b>Naturschutzgebietsverordnung</b>". Deshalb wird davon aus-</i></p>

	<p>dass die Unterschutzstellung von Wald auch nach LSG-VO erfolgen kann, wenn die hier aufgezählten Regelungen angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt wird.</p> <p>5ter Absatz [...] ,die im "besonderen" Schutzzweck [...] Hier sollte "speziellen" Schutzzweck gewählt werden, da der "besondere" Schutzzweck auf die Umsetzung mit LSG-VO abzielt.</p>	<p><i>gegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-Verordnung zu sichern, wenn z. B. nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind.</i></p> <p><i>Eine Änderung des verwendeten Begriffs wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>6.2 Freistellungen</b>		
NLF	<p>2ter Absatz der "Landesforsten" Müsste richtig heißen: der "Niedersächsischen Landesforsten".</p> <p><u>Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft:</u></p> <p>1ter Absatz Erhaltungszustand - sollte in "Gesamterhaltungszustand" geändert werden.</p> <p>2ter Absatz Für die "Landesforsten" [...] Müsste richtig heißen: Für die "Niedersächsischen Landesforsten".</p> <p>2ter Absatz "Dort" werden z.B. in regelmäßigen Abständen [...] Hier fehlt der Bezug. Worauf soll sich das "dort" beziehen?</p> <p>5ter Absatz Wegebau Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung. Forstwirtschaftlicher Wegebau dient nicht ausschließlich der Abfuhr von Holz, sondern dient auch z.B. bei Waldbränden der schnellen Erreichbarkeit und damit Bekämpfung der Brände sowie auch dem Heranführen von Krankenwagen im Notfall.</p>	<p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Das "dort" bezieht sich auf Flächen der NLF.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

## Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Hepstedter Büsche"****Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	3
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	4
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	5
6.2	Freistellungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	10
	Anhang.....	11

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 425 "Hepstedter Büsche" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der beiden im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen der Waldgesellschaften insgesamt gesehen nur einen mittleren bis schlechten Zustand (Gesamterhaltungszustand C) aufweisen. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in **einen günstigen Gesamterhaltungszustand (mindestens Erhaltungszustand B)** zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Hepstedter Büsche" wird v. a. durch zu intensive Forstwirtschaft gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie seltener und teilweise gefährdeter Pflanzen- und Flechtenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen, Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 425 "Hepstedter Büsche" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Hepstedter Büsche" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1992 wurde das Gebiet teilweise als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG gehört der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" an und liegt in der Gemeinde Hepstedt (Samtgemeinde Tarmstedt), zwischen den Orten Hepstedt und Breddorf im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das NSG befindet sich auf schwach staufeuchtem, anlehmigem Sand mit Lehm im Untergrund. Es besteht aus größeren, älteren Laubwaldbeständen mit naturnahem Flattergras-Buchenwald und altersheterogenem Eichen-Mischwald. Daneben prägen größere Nadelwaldkomplexe hauptsächlich aus Europäischer Lärche, kleinere Nadelforste aus Fichte, Douglasie und Küstentanne sowie eingestreute Laubforste aus einheimischen Arten den Bestand.

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 425 "Hepstedter Büsche". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Die Waldflächen befinden sich vollständig im Besitz der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Gebiet befindet sich u. a. ein Teilbereich, der als Naturwald keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

### **3      Schutzwürdigkeit**

#### **3.1    FFH-Lebensraumtypen und Arten**

Bei der Kartierung des FFH-Gebietes Nr. 425 "Hepstedter Büsche" wurden in dem geplanten NSG folgende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

##### Lebensraumtypen

9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

#### **3.2    Weitere Tier- und Pflanzenarten**

Das geplante NSG ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und Biotop. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten drei regional gefährdete Gefäßpflanzen<sup>6</sup> und eine Flechte<sup>7</sup> der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

##### Gefäßpflanzen

Großer Odermennig (*Agrimonia procera*)

Eichenfarn (*Gymnocarpium dryopteris*)

Schönes Johanniskraut (*Hypericum pulchrum*)

##### Flechten

Schriftflechte (*Graphis scripta*)

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

<sup>6</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

<sup>7</sup>Hauck, Markus & de Bruyn, Uwe: Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2010 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li></ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li><li>▪ Förderung standortheimischer Gehölze</li></ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Schonende Waldbewirtschaftung</li><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kein neuer Wegebau</li><li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li></ul>

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Hepstedter Büsche"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Waldtypen nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

In Deutschland gilt der Grundsatz des sogenannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 7).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen<sup>8</sup>.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

---

<sup>8</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 17). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 18), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

## 6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie für Bedienstete der Niedersächsischen Landesforsten freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist weiterhin untersagt.

### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Die beiden in dem Gebiet bereits vorhandenen Lichtungen mit Wildäsungsflächen können erhalten bleiben, da sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden.

### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen günstigen **Gesamterhaltungszustand**. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung"<sup>9</sup> zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Nr. 1 freigestellt.

Sämtliche Flächen des NSG befinden sich im Eigentum der NLF. Für die **Niedersächsischen Landesforsten** herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)<sup>10</sup> gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Dort werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Managementpläne für die Gebiete aufgestellt, die unter anderem der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen werden diese in diesem NSG nicht in der Verordnungskarte dargestellt.

Die Holzentnahme ist grundsätzlich Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 1. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 a). In Altholzbeständen der FFH-Lebensraumtypen ist dies in der Zeit vom 1. März bis 31. August jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 b).

---

<sup>9</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

<sup>10</sup>"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestumfang von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Es gelten zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 3 der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Managementpläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand gewährleistet.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### 6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der hauptsächlich vorkommende FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" hat oftmals Defizite hinsichtlich der Struktur und dem Totholzanteil. Es kommen auch jüngere Bestände mit Anteilen von nichtheimischer Lärche, die zusätzlich eine geringe Strukturvielfalt, unzureichende Altholzbestände und zu wenig Totholz aufweisen, vor. Die vorhandenen Defizite können größtenteils langfristig durch die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungsauflagen beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Managementplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Die Waldflächen, die dem FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" zugeordnet werden, weisen teilweise einen zu hohen Anteil von Buche in der herrschenden und nachwachsenden Schicht auf und haben leichte Defizite beim Totholzanteil. Der jüngere Bestand, der den größten Flächenanteil ausmacht, hat einen erheblichen Lärchenanteil und es fehlt aufgrund des Alters an Alt- und Totholz. Die vorhandenen Defizite können größtenteils langfristig durch die in der Verordnung festgelegten Bewirtschaftungsauflagen beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Managementplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, und Entwicklungspläne der NLF, denen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss oder
- b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## Anhang

### Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>11</sup>

#### Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

#### Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

---

<sup>11</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).